DIE BEZEICHNUNG DES BEZUGSBERECHTIGTEN BEI DER LEBENSVERSICHERUNG AUF TODESFALL

INAUGURAL-DISSERTATION

VERFASST UND DER

HOHEN RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

DER

KGL. BAYER. JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT WÜRZBURG

ZUR ERLANGUNG DER

RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN DOKTORWÜRDE

VORGELEGT

VON

ALEXANDER GÖSSMANN

AUS KARLSTADT AM MAIN

ACAD. LUDWIG. BIBL.

Sonderabdruck

aus der

„Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft".

Herausgegeben vom

Deutschen Verein für Versicherungs-Wissenschaft.

Band IX, Heft 1 und 2.

BERLIN 1909

GEDRUCKT IN DER KÖNIGLICHEN HOFBUCHDRUCKEREI VON E. S. MITTLER & SOHN
BERLIN SW68, KOCHSTR. 68—71

Referent: *Prof. Dr.* ***E. Mayer.***

Inhaltsverzeichnis.

I. Abschnitt: **Die Lebensversicherung zu eigenen Gunsten.** S. 4. — II. Abschnitt: **Die Lebensversicherung zu Gunsten Dritter.** S. 11. **A.** I. Die Verträge »zu Gunsten Dritter«. S. 11. II. Die Lebensversicherung als Vertrag auf Berechtigung eines Dritten im allgemeinen. S. 18. **B. Die Bezeichnung des Begünstigten im einzelnen.** S. 20. I. Bestimmte Bezeichnung bei Abschluß des Lebensversicherungs-Vertrages. S. 20. II. Bestimmte Bezeichnung in einem Nachvertrag. S. 22. III. Lebensversicherung zu Gunsten erst zu bestimmender Dritter. S. 22. 1. *Allgemeines.* S. 22. 2. *Lebensversicherung zu Gunsten allgemein bezeichneter Dritter (personae incertae).* S. 25. a) Allgemeines. S. 25. b) Im einzelnen. S. 32. *α*) Zu Gunsten der »Kinder« oder der »Abkömmlinge«. S. 32. *β*) Zu Gunsten der »Kinder« oder »Abkömmlinge« einer dritten Person. S. 37. *γ*) Zu Gunsten der »Ehefrau«, der »Witwe«. S. 38. *δ*) Zu Gunsten »der Erben« u. dgl. S. 41. *ε*) Zu Gunsten eines nasciturus oder nondum conceptus. S. 51. 3. *Die Bestimmung des Begünstigten ist der einseitigen Willenserklärung des Versicherungsnehmers überlassen.* S. 53. a) Offene Police. S. 53. b) Widerruf der Bezeichnung und Neubezeichnung eines Begünstigten. S. 55. *α*) Der Widerruf im allgemeinen. S. 55. *β*) Formen des Widerrufs. S. 59. *γ*) Kann nur der Versicherungsnehmer widerrufen? S. 63. *δ*) Änderung der Begünstigtenbezeichnung. S. 67. c) Die Form der einseitigen Bezeichnung oder Änderung des Begünstigten und des Widerrufs. S. 68. — III. Abschnitt. **Lebensversicherung zu Gunsten des Inhabers der Police?** S. 73. I. Ist die Lebensversicherungs-Police überhaupt ein Wertpapier? S. 74. II. Die Lebensversicherungs-Police als Rektapapier. S. 78. III. Die Lebensversicherungs-Police als Ordrepapier? S. 78. IV. Die Lebensversicherungs-Police als Inhaberpapier? S. 82. V. Die Lebensversicherungs-Police »auf den Inhaber« als Legitimationspapier. S. 90. 1. An wen darf der Versicherer die Versicherungssumme zahlen? S. 90. 2. Wer kann die Zahlung verlangen? S. 93.

Die Darstellung beabsichtigt, ausgehend von der Maßgeblichkeit des Willens des Versicherungsnehmers und dem vom Gesetz in erste Linie gestellten Fürsorgezweck der Lebensversicherung auf dem Boden des jetzt geltenden und zugleich in Berücksichtigung des durch das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. V. 1908[1]) ge-

---

[1]) Kommentare siehe bei Anm. 3, S. 10.
Unter Entwurf I wird der »Vorentwurf« von 1903, aufgestellt im Reichsjustizamt. Amtl. Ausgabe. Berlin 1903 (Guttentag),
unter Mot. z. E. I. die dazu gehörende Begründung,
unter Entw. II. der andere veröffentlichte Entwurf, die Reichstagsvorlage vom November 1905,
unter Mot. z. E. II. die dazu gehörende Begründung verstanden.
Siehe »Begründung zu den Entwürfen eines Ges. üb. d. V. V. usw. Reichstagsvorlage nebst Abdruck der beiden veröffentlichten Gesetzentwürfe«. Berlin 1906 (Guttentag). (Dazwischen liegt eine nicht veröffentlichte Änderung des Vorentwurfes, die Bundesratsvorlage, die aber für unsere Zwecke nicht von Bedeutung ist.)
Bericht der 1. Reichstagskommission *(Dr. Porzig)* vom 7. XII. 06. Reichstagsdrucksache Nr. 602.
Bericht der 2. Reichstagskommission *(v. Damm)* vom 6. II. 08. Reichstagsdrucksache Nr. 626.

schaffenen Rechtes eine Lösung der Frage nach den verschiedenen Möglichkeiten der Bezeichnung des zum Bezug der Lebensversicherungssumme Berechtigten sowie nach der rechtlichen Wirkung der verschiedenen Bezeichnungsformen.

Dabei ist der Regelfall einer Kapitalversicherung des eigenen Lebens auf den Todesfall zugrunde gelegt; dem entsprechend konnte auch durchweg, wo sonst der Ausdruck »Versicherte« stehen müßte, die Bezeichnung »Versicherungsnehmer« gebraucht werden.

Es soll zunächst untersucht werden, wer bei der Lebensversicherung »zu eigenen Gunsten« eigentlich als Bezugsberechtigter bezeichnet ist; danach soll die Bezeichnung des Bezugsberechtigten (hier = »Begünstigter«) bei der Lebensversicherung zu Gunsten eines Dritten geprüft werden; schließlich ist noch die Frage zu behandeln, ob auch die Inhaberklausel in der Police die Bezeichnung eines Bezugsberechtigten enthält.

I. Abschnitt.

Die Lebensversicherung „zu eigenen Gunsten".

I.

Der Lebensversicherung zu Gunsten Dritter wird allgemein die Lebensversicherung »zu eigenen Gunsten« gegenübergestellt[1]) als diejenige Art der Lebensversicherung, bei der kraft ausdrücklicher Bestimmung des Versicherungsnehmers oder mangels Bezeichnung oder doch genügend genauer Bezeichnung eines dritten Bezugsberechtigten die Lebensversicherungs-Summe dem Versicherungsnehmer selbst bzw. seinem Nachlaß zufällt.

Da bei der Lebensversicherung zu Gunsten Dritter der Dritte, wie wir sehen werden, einen selbständigen, nicht zum Nachlaß des Versicherungsnehmers gehörenden Anspruch auf die Versicherungssumme erwirbt, während bei der Lebensversicherung zu eigenen Gunsten sich die Nachlaßgläubiger an die Versicherungssumme, die in den Nachlaß fällt, halten können, so hat die Frage der engeren oder weiteren Umgrenzung des Gebietes der Lebensversicherung zu eigenen Gunsten gegenüber der zu fremden Gunsten eine große praktische Bedeutung.

Folgen wir zunächst dem Gang der Rechtsprechung, so läßt sich eine stete Entwicklung durch alle möglichen, kaum merklichen Nuancen hindurch von der Leugnung überhaupt der Möglichkeit einer Lebensversicherung zu eigenen Gunsten bis zu einer ziemlich weiten Fassung dieses Begriffes beobachten.

---

[1]) Vgl. die scharfe Auseinanderhaltung in Art. 55 IV, 58 des französischen Entwurfs zu einem Gesetz über den Versicherungsvertrag von Lyon-Caen 1904/06 (= F. E. im folgenden) und der dazu gehörigen Kommissionsbegründung (= Rapp.) S. 42 zu Art. 55 II, S. 47 zu Art. 58 bis 61. Der F. E. scheint aber die *Formel* »zu eigenen Gunsten« nicht zu kennen; er spricht nur von assurance contractée sans désignation d'un bénéficiaire und ass. au profit des héritiers ou ayants cause. Vgl. dagegen Art. 1122 Code civil.

Die schärfste Ansicht nach der ersteren Seite hin vertritt R. G. 1, 378 vom 3. III. 80 (V.): eine Lebensversicherung auf Todesfall könne überhaupt nur zu Gunsten Dritter genommen werden; die Erben könnten doch in ihrer Erbeneigenschaft niemals eine Forderung bekommen, die der Erblasser — da sie von seinem Tode abhängig — nie haben konnte; demnach erlangten die Erben, wo sie, wie hier, in Betracht kämen, den Anspruch auf die Versicherungssumme als Dritte.[1] [2])

Kurz zuvor schon — 25. II. 80 — war aber eine Entscheidung des R. G. V. (!!) Ziv. Sen. (R. G. 1, 188) ergangen, in der wenigstens die Möglichkeit, daß die Lebensversicherungs-Summe überhaupt einmal als Bestandteil des Nachlasses auftritt, zugegeben wird; aber es wird hierzu eine *ausdrückliche* Bestimmung dieses Inhalts gefordert, sonach die Lebensversicherung ohne Bezeichnung eines Begünstigten nicht zur Lebensversicherung zu eigenen Gunsten gezählt.

Auf einem ganz eigenartigen Wege versucht das bayrische Oberste Landesgericht in seiner Entscheidung vom 13. XI. 85 (Seufferts Archiv 41, 210) für eine sog. »offene Police«[3]) die Lösung des Problems, indem es das Bezeichnungsrecht, das bei der offenen Police dem Versicherungsnehmer zusteht, auf die Erben übergehen läßt,[4]) die sich so jederzeit noch zu Drittberechtigten (jure suo) machen und dem Nachlaß die Versicherungssumme entziehen können. Obwohl im praktischen Resultat hier Übereinstimmung mit R. G. 1, 378 vorliegt, ist doch auch hier wiederum die prinzipielle Möglichkeit der Zugehörigkeit der Lebensversicherungs-Summe zum Nachlaß des Versicherungsnehmers — nämlich für den Fall, daß die Erben von dem Selbstbezeichnungsrecht keinen Gebrauch machen — anerkannt.

Den Todesstoß erhält die Anschauung, daß es eine Lebensversicherung zu eigenen Gunsten überhaupt nicht gebe, aber erst durch R. G. 16, 126 vom 4. VI. 86 (III.), indem dort gegen den Vorderrichter, der sich die dargelegten Anschauungen des R. G. 1, 378 zu eigen gemacht hatte, ausgeführt wird: Das Vermögen einer Person gehe als Ganzes auf die Erben über; deshalb könne es auch sehr wohl Ansprüche und Verbindlichkeiten enthalten, die erst mit dem Tode des bisherigen Vermögensinhabers fällig werden. Das R. G. geht hierbei davon aus, daß der Versicherungsnehmer schon zu Lebzeiten einen durch seinen Tod bedingten Anspruch auf die Versicherungssumme habe.

---

[1]) Ähnlich, aber nicht so scharf formuliert: Preuß. Ob. Trib. vom 8. I. 78, mitgeteilt von *Buff* Über einige Fragen aus dem Gebiete der Lebensversicherung. Gießener Diss. 1881. S. 26.

[2]) Vgl. l. 120 D. 50, 17: nemo plus commodi heredi suo relinquere potest quam ipse habet. Dagegen: § 13 J. de inut. stip. 3, 19, wo die stip. post mortem anerkannt wird. Ebenso gestattet l. un. Cod. 4, 11: »ab heredibus incipere actiones, *ne propter nimiam subtilitatem verborum latitudo voluntatis contrahentium impediatur*«.

[3]) Siehe bei Anm. 1, S. 9, S. 53.

[4]) Der Gedanke stammt von *Unger*, Die Verträge zu Gunsten Dritter in Iherings Jahrb. f. Dogm. 10 (1871) S. 1 ff.; S. 85, Anm. 113.

R. G. vom 18. V. 87 (Seuff. 43, 145; Gruchot, Beiträge 31, 1122) — vgl. auch O. L. G. Celle vom 28. V. 80 (Seuff. 36, 230) verfeinert diesen Gedanken, indem es vorab feststellt, daß auch Ansprüche, die mit dem Tod des Erblassers erst entstehen (Gegensatz: fällig werden, R. G. 16, 126!), zum Nachlaß gehören können. Des weiteren wird aber hier unterschieden zwischen einem schon zu Lebzeiten des Versicherungsnehmers vorhandenen, durch seinen Tod bedingten Bezugsrecht des Versicherungsnehmers selbst und einem erst mit seinem Tod entstehenden Bezugsrecht der Erben.[1]) Diesen letzteren Anspruch der Erben weist es aber, da er nur Wirkung und Ausfluß des bereits im Vermögen des lebenden Erblassers enthaltenen Bezugsrechtes sei, dem Nachlaß zu.

Damit hat das R. G. endgültig nach einigen Irrgängen die Ansicht wieder aufgenommen, die schon das Bundesoberhandelsgericht (= B. O. H. G.) 3, 339 vom 20. X. 71, allerdings ohne nähere Begründung, vertreten hatte, daß eine Lebensversicherung zu eigenen Gunsten möglich, und daß eine solche, wenn ein Begünstigter nicht bezeichnet ist, gegeben sei, der Anspruch auf die Versicherungssumme in solchen Fällen also dem Erben als solchen (jure hereditario), dem Nachlaß, zufalle.

Vgl. auch Obersten Gerichtshof in Wien vom 27. III. 88 (Seuff. 23, S. 448).

In der Theorie wird seit neuestem der radikale Standpunkt, daß es eine Lebensversicherung zu eigenen Gunsten nicht gebe, wieder verfochten von *Behrend,* »Lebensversicherung und Gläubiger«. II. Teil: »Die Versicherung zu Gunsten der Erben«. Leipz. Ztschr. 1907, S. 881 ff. Selbst wenn die Lebensversicherung »zu Gunsten des Nachlasses« genommen sei, falle sie nicht in den Nachlaß; dies sei höchstens der Fall, wenn die Versicherung »zu Gunsten der Nachlaßgläubiger« genommen sei.

Nur die Lebensversicherung ohne Bezeichnung eines Bezugsberechtigten wird als Lebensversicherung zu eigenen Gunsten abgelehnt von *Reuscher,* »Die rechtliche Natur des Vertrags über die Versicherung des eigenen Lebens mit Bezug auf das Recht des Begünstigten«. Berliner Diss. 1890, S. 73 ff.: Der Versicherungsnehmer wisse, folglich wolle in diesen Fällen, daß die Versicherungssumme seinen Erben und Gläubigern zufalle; er nehme also die Versicherung stillschweigend zu ihren Gunsten. Damit kommt R. natürlich auch zu dem Resultat, daß die Versicherungssumme in diesen Fällen den Nachlaßinteressenten gehört — aber nicht infolge Erbgangs, sondern auf Grund eines Vertrags zu Gunsten Dritter.

---

[1]) Diese Konstruktion für die Lebensversicherung zu eigenen Gunsten ist durch das B. G. B. für die Lebensversicherung zu Gunsten Dritter angewandt worden. Der Begriff des Vertrags zu Gunsten Dritter läßt es jedoch hier als vollständig ausgeschlossen erscheinen, daß das Recht des Bezugsberechtigten »Wirkung und Ausfluß« des Rechtes des Versicherungsnehmers ist. Siehe jedoch *Brecher,* Die Interessenkonflikte bezüglich der Lebensversicherungs-Summe. Wien 1902. (Manz), S. 15, der in interessanter Weise — allerdings zunächst f. österreich. Recht — die gegenteilige Ansicht zu begründen sucht.

Elster in seinem Gutachten zum 16. Deutschen Juristentag (Prot. S. 213 ff.) stellt die prinzipielle Möglichkeit einer Lebensversicherung zu eigenen Gunsten zwar nicht in Abrede, nimmt aber — allerdings nur für die offene Police — gleichfalls an, daß, wenn der Versicherungsnehmer stirbt, ohne einen Bezugsberechtigten bezeichnet zu haben, eine Versicherung zu Gunsten Dritter, nämlich der Erben, vorliege; diese seien also jure suo berechtigt. Der Anspruch gehöre nicht zum Nachlaß. Zur Begründung wird der Satz des R. G. 1, 378 angeführt, daß der Anspruch ja auch nicht im Vermögen des Versicherungsnehmers zu dessen Lebzeiten gewesen sei. Es scheint der Vorbehalt der nachträglichen Bezeichnung eines Bezugsberechtigten zu sein, der *Elster* zur Annahme veranlaßte, der Versicherungsnehmer habe bei der Versicherung nicht an sich, sondern an Dritte, wenn auch Künftige, gedacht. Es ist aber wahrscheinlicher, daß der Versicherungsnehmer, solange er einen Begünstigten noch nicht benannt hat, selbst den Anspruch auf die Versicherungssumme, den er ja durch Zession, Verpfändung usw. sich genießbar machen kann, haben wollte. Kommt er nicht mehr zu einer solchen Verwertung für sich, so geht es eben mit der Versicherungssumme wie mit anderen Ersparnissen auch, sie fallen ohne, ja wider den Willen des Erblassers, der gerne selbst noch besessen hätte, den lachenden Erben zu.

Gegen *Elster* wendete sich denn auch auf dem 16. D. Jur. Tag der Referent *Otto Maier* (Prot. II, S. 113): Die Versicherungssumme falle dann — aber auch nur dann — nicht in den Nachlaß, wenn der Versicherungsnehmer anderweit verfügt hat. Dem hat sich die Majorität (durch Annahme des modifizierten Antrags *Leonhardt*) angeschlossen (Prot. II, S. 131).

Ungefähr auf dem Standpunkt *Elsters* stehen noch *Hülsse,*[1]) S. 245, 449 ff., 466 f., *Fuld,*[2]) S. 470 f. Die herrschende Meinung[3]) nimmt bei mangelnder Bezeichnung eines Bezugsberechtigten Lebens-

---

[1]) *Hülsse,* Zur Lehre von der Versicherung zu Gunsten eines Dritten. 2. Abschn. Ztschr. f. V. Recht u. Wissensch. 5 (1899), S. 433 ff.

[2]) *Fuld,* Das B. G. B. und die Lebensversicherung zu Gunsten Dritter. Ztschr. f. V. Recht u. Wissensch. 4 (1898), S. 456 ff.

[3]) Vgl. zu dieser und verschiedenen anderen hier behandelten Fragen: *Jul. Staudinger,* Die Rechtslehre vom Lebensversicherungs-Vertrag. Erlangen 1858. (Enke), hier S. 156, 160. — *König,* Die Versicherungsgeschäfte in Endemanns Lehrb. d. Handels-Rechts. Leipzig 1882. Bd. III, S. 742 ff., hier S. 827. — *König,* Die Subjekte der vermögenswerten Rechte aus einem Lebensversicherungs-Vertrag in der Ztschr. f. d. ges. V. Wiss. 6 (1906), S. 633 ff., hier S. 644 ff. — *Lewis,* Lehrbuch des Versicherungsrechts. Stuttgart 1889. (Enke), hier S. 322. — *Rüdiger,* Die Rechtslehre vom Lebensversicherungs-Vertrag. Berlin 1885. Mittler & Sohn, hier S. 262. — *Zeller,* Die Lebensversicherung zugunsten Dritter. Ztschr. f. V. Recht u. Wissensch. 2 (1896), S. 233 ff., hier S. 231 ff. — *Ehrenberg,* Wichtige Probleme des Lebensversicherungs-Rechts usw. in Iherings Jahrb. f. Dogm. 41, 341 ff., hier S. 367 ff. — *Jäger,* Kommentar zur Konkursordnung. 2. Aufl. Berlin 1901. (Vahlen.) § 32, Anm. 29. — *Dissertationen* von: *Ramin* (Würzburg 1901/02), *Oppenheimer, Glaum* (Erlangen 1897/98 bzw. 1896/97), *Giesler* (Göttingen 1890/91), *Ledermann* (Breslau 1888) über Lebensversicherung.

versicherung »zu eigenen Gunsten«, Zugehörigkeit der Versicherungssumme zum Nachlaß an.

Der Streit um die *Möglichkeit* einer Lebensversicherung zu eigenen Gunsten beruht m. A. darauf, daß nicht genügend scharf unterschieden wird zwischen der natürlichen und der fingierten juristischen,[1]) der vermögensrechtlichen Persönlichkeit des Versicherungsnehmers. Bei der Lebensversicherung zu eigenen Gunsten *versichert der Versicherungsnehmer das Interesse, das seine vermögensrechtliche Persönlichkeit an seinem, des jetzigen natürlichen Trägers, Leben hat.* Vom Standpunkt der juristischen Persönlichkeit aus haben wir also eine Versicherung zu eigenen Gunsten, weil die juristische Persönlichkeit unsterblich ist; vom Standpunkte der natürlichen Persönlichkeit aus eine Lebensversicherung zu Gunsten eines Dritten, nämlich des neuen Trägers der fortlebenden juristischen Persönlichkeit: des Erben *als solchen.*

R. G. 1, 378, *Behrend, Reuscher* fassen die Sache mehr vom Gesichtspunkt der natürlichen, die neuere Praxis und die herrschende Lehre mehr von dem der juristischen Persönlichkeit auf.

Der Versicherungsnehmer hat bei seinen Lebzeiten einen befristeten (dies certus an, incertus quando) Anspruch auf Leistung an seine im Erben fortgesetzte vermögensrechtliche Persönlichkeit; dieser Anspruch geht mit dem Tod des Versicherungsnehmers, nunmehr fällig, auf den neuen Träger der juristischen Persönlichkeit, den Erben, im Erbgang über. Da aber für die *juristische* Betrachtung von dem Gesichtspunkt der vermögensrechtlichen Persönlichkeit ausgegangen werden muß, danach aber der Erbe als solcher und der Versicherungsnehmer identisch sind, so kommt neben der bereits im Vermögen des Versicherungsnehmers vorhandenen, jetzt fälligen Forderung des Versicherungsnehmers nicht etwa noch eine eigene des Erben aus dem Vertrage zur Entstehung:[2]) im juristischen Sinne kann die vorliegende Rechtserscheinung also nur als Versicherung »zu *eigenen* Gunsten« angesprochen, die Versicherungsforderung nur als eine Forderung des Versicherungsnehmers, die im Erbgang auf seinen Erben übergeht, aufgefaßt werden. *Natürlich* und *wirtschaftlich* genommen, sind es freilich Dritte, denen der Anspruch zufällt.[3])

II.

Versuchen wir, uns kurz die Hauptfälle der Lebensversicherung zu eigenen Gunsten zu vergegenwärtigen, so gehört vor allem hierher der seltene Fall, daß der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme ausdrücklich und schlechthin seinem Nachlaß zuweist mit

---

[1]) Der Ausdruck wird meist nur da gebraucht, wo die juristische Persönlichkeit rein, d. h. ohne an eine einzelne natürliche Persönlichkeit gebunden zu sein, auftritt.

[2]) Siehe nochmals R. G. vom 18. V. 87 (Seuff. 43, 145).

[3]) »Dritter« im juristischen Sinne ist der Erbe nur, wenn er in seiner eigenen, nicht in der vom Erblasser übernommenen Persönlichkeit berechtigt wird. Der Unterschied dieser zwei Persönlichkeiten tritt scharf hervor bei der beschränkten Erbenhaftung (§§ 1975 ff. 1990 B. G. B.).

Worten wie »zu meinen eigenen Gunsten«, oder noch deutlicher »zu Gunsten meines Nachlasses«, »zu Gunsten meiner Erbschaft«. Die sehr häufig vorkommende Klausel »zu Gunsten meiner Erben« ist dagegen im Zweifel nicht hierher zu rechnen. Vgl. 41 ff. unter *δ*. Der Ausdruck »zu Gunsten meiner Nachlaßgläubiger« gehört gleichfalls hierher, da der Versicherungsnehmer wohl kaum die Absicht haben wird, auch einen etwaigen Überschuß der Lebensversicherungssumme über seine Schulden den Gläubigern zuzuwenden.

Der Regelfall der Lebensversicherung zu eigenen Gunsten ist der, daß der Versicherungsnehmer überhaupt keine Bestimmung des Bezugsberechtigten trifft. Nach dem unter I. Gesagten ist klar, daß hiermit stillschweigend die Bezugsberechtigung der fortgesetzten Rechtspersönlichkeit des Versicherungsnehmers vereinbart ist.

Kaum vorkommen wird es aber, daß der Versicherungsnehmer *von vornherein und endgültig* die Versicherungssumme stillschweigend seinem Nachlaß zuweist, indem er die Bezeichnung eines Bezugsberechtigten bewußterweise unterläßt; überhaupt spielt die *endgültig* zu eigenen Gunsten genommene Lebensversicherung eine geringe Rolle:

Meistens liegt der Grund dafür, daß bei Abschluß des Versicherungsvertrags ein Begünstigter nicht benannt wird, darin, daß der Versicherungsnehmer sich zwar jetzt schon zu versichern wünscht, um die Vorteile, die er als jüngerer Prämienzahler genießt, insbesondere die Verteilung der Prämienzahlung auf einen größeren Zeitraum, sich zu verschaffen, auch, weil er die Prämien in jungen Jahren leichter erspart, oder weil er eines Kreditmittels bedarf, — aber bei alldem noch nicht imstande ist, die Dritten, denen er die Versicherungssumme bei seinem Tode einmal zuwenden will, zu benennen. Z. B. er ist noch ledig und hat die Fürsorge für eine etwa zu gründende Familie im Auge. In derlei Fällen wird sich der Versicherungsnehmer die nachträgliche einseitige (aber dem Versicherer gegenüber regelmäßig empfangsbedürftige) Benennung eines Bezugsberechtigten vorbehalten, d. h. er erhält eine »offene Police«.[1])

Es liegt hier ein Vertrag auf Leistung an einen erst zu bestimmenden Dritten[2]) vor; solange der Dritte aber noch nicht bezeichnet ist, liegt die Sache genau so, als wäre es nur eine ausschließlich und endgültig zu eigenen Gunsten genommene Lebensversicherung. Es sei hier schon darauf hingewiesen, daß infolge des § 166 V. V. G. (= Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom

---

[1]) Unter »offener Police« versteht man in der Schadensversicherung auch die Urkunde über einen Versicherungsvertrag, in dem der Versicherungswert nicht vereinbart ist (Gegensatz »taxierte Police«), oder auch eine Police, in der die Benennung des Versicherten durch die Formel »für Rechnung, wen es angeht« u. dgl. umgangen ist. Vgl. *Ehrenberg,* Versich. Recht, Leipzig 1893 im Bindingschen systemat. Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft. *Hülsse* S. 451 Anm. 44.

[2]) Siehe Abschn. II. B. III. Der Vertrag muß systematisch gleichwohl zu den Verträgen zu Gunsten Dritter gerechnet werden. R. G. v. 20. IV. 06 (VII.), *Gruchot,* 51, 212. Dagegen: R. G. v. 24. V. 07 (VII.) 66, 158.

30. Mai 1908) die Lebensversicherung zu eigenen Gunsten hauptsächlich in der soeben geschilderten Form der offenen Police auftreten wird.

Eine Hauptart der Lebensversicherung zu eigenen Gunsten bildet — zum mindesten vom Inkrafttreten des V. V. G. an die Lebensversicherung mit Inhaberpolice. Vgl. das Nähere Abschnitt III.

Wir haben jetzt kurz noch den Fall des *nachträglichen* Eintretens der Lebensversicherung zu eigenen Gunsten zu berühren. Fällt der vom Versicherungsnehmer im Versicherungsvertrag oder später bezeichnete begünstigte Dritte weg, sei es durch Tod, Eintritt einer auflösenden, Wegfall einer aufschiebenden Bedingung, sei es durch Zurückweisung seitens des Begünstigten (§ 333 B. G. B.), sei es durch Widerruf seitens des Versicherungsnehmers ohne gleichzeitige Neubezeichnung eines andern Begünstigten, so verwandelt sich die Lebensversicherung zu Gunsten des Dritten, gleichviel ob dieser Umstand vor oder nach dem Versicherungsfall eintritt,[1]) in eine solche zu eigenen Gunsten. Denn da das in der Lebensversicherung ersparte Kapital nicht ausschließlich dem Zweck der Fürsorge für Dritte gewidmet ist, sondern zugleich eigenen Interessen des Versicherungsnehmers dient, ist es klar, daß, wenn jener erste Zweck nicht zu erreichen ist, das Recht auf die Versicherungssumme dem Versicherungsnehmer selbst zusteht und nicht der Wegfall des Begünstigten dem Versicherer — etwa wegen nun eingetretener Unmöglichkeit der Leistung an den Dritten! — zugute kommen soll. Die Versicherungssumme fällt also auch hier nach dem Tod des Versicherungsnehmers in seinen Nachlaß.[2]) Dies ist nunmehr auch ausdrücklich bestimmt durch § 168 V. V. G.: »Wird bei einer Kapitalversicherung das Recht auf die Leistung des Versicherers von dem bezugsberechtigten Dritten nicht erworben, so steht es dem Versicherungsnehmer zu.«[3]) Etwas verschieden hiervon ist der Fall des

---

[1]) Nur wenn der Bezugsberechtigte dadurch wegfällt, daß er *nach* dem Versicherungsnehmer stirbt, geht die Versicherungsforderung auf seine Erben über. Auch ist nach dem Tod des Versicherungsnehmers regelmäßig der Wegfall des Bezugsberechtigten durch Widerruf ausgeschlossen. (§ 331 II. B. G. B. ist eine Folge dieses letzten Satzes.)

[2]) *Ehrenberg* bei Ihering S. 370. — *Hellwig,* »Die Verträge auf Leistung an Dritte«. Leipzig 1899 (Deichert) S. 224. — *Rüdiger* S. 281. — Prot. zum B. G. B. I, 767, 768 zu § 333. B. O. H. G. v. 3. I. 73; 8, 307.

[3]) Vgl. zu dieser und den folgenden Anführungen des V. V. G. die Kommentare von: a) *Gerhard, Hagen, v. Knebel-Doeberitz, Bröcker* und *Manes,* Berlin (Mittler & Sohn), 1908; b) *E. Josef,* Berlin (Vahlen), 1908; c) *Konr. Schneider,* München (Beck), 1908; d) *Best,* Stuttgart (Deutsche Verlagsanstalt), 1908; e) *Kuhfahl-Sauer,* Leipzig (Roßberg), 1908. — Ferner: *Bendix,* Terminologie und Begriffsbildung im Gesetzentwurf über den V. V. Berlin 1904. — *Bendix,* Die L. V. in der Reichstagsvorlage des Gesetzentwurfes über den V. V., Ztschr. f. V. W. 1906, S. 307 ff. — *Marcus,* Das Recht der Priv. V. nach den allgem. Lehren des Entwurfs eines Reichsges. üb. d. V. V. Berlin 1907 (Heymann). — *Behrend,* Entwurf eines Reichsges. üb. d. V. V. in Goldschmitts Ztschr. f. Handelsrecht 55, S. 1 f. — *Kuhlenbeck,* Das Verhältnis des B. G. B. zum Gesetzentwurf über den V. V. Ztschr. f. V. W. 04, S. 10 ff. — *Josef,* Üb. d. Entw. z. V. V. G. bei Ihering. 17, 1—4, s. auch *Gerhard,* V. V. G. S. XXXIV f.

§ 170 II. V. V. G.: Hat der begünstigte Dritte vorsätzlich durch eine widerrechtliche Handlung den Tod des Versicherungsnehmers herbeigeführt, so gilt seine Bezeichnung als nicht erfolgt. Während nach § 168 V. V. G. Lebensversicherung zu eigenen Gunsten ex nunc, tritt sie hier ex tunc ein.

II. Abschnitt.

Die Lebensversicherung zu Gunsten Dritter.

Zum Verständnis des Lebensversicherungsvertrags zu Gunsten Dritter in seinen Einzelheiten ist es nötig, eine kurze Darstellung der »Verträge zu Gunsten Dritter« überhaupt voranzuschicken.

A.

I. Die Verträge »zu Gunsten Dritter«.

Leider kann hier dies interessante Rechtsgebilde nur in seinen allgemeinsten Linien skizziert werden. Im übrigen wird auf die überreiche Literatur,[1]) insbesondere auf *Hellwigs* bedeutendes Werk: »Verträge auf Leistung an Dritte« verwiesen und sollen nur hiervon abweichende Ansichten etwas ausführlicher behandelt werden. Verschiedene Einzelfragen werden zweckmäßigerweise erst in ihrer Anwendung auf unsere spezielle Aufgabe zur Darstellung kommen.

»Ein Vertrag auf Leistung an einen Dritten liegt dann vor, wenn der Versprechensempfänger (Stipulant) sich versprechen läßt,

---

[1]) *Hellwig,* a. a. O. — *Ehrenzweig,* Zweigliedrige Verträge. Wien 1895. — *Stammler,* Schuldverhältnisse, S. 165 ff. (§ 49). — *Dernburg,* Bürgerl. Recht § 104—106. — *Endemann* I, § 126. *Cosack* § 97. *Crome* S. 223 ff. (Lehrbücher des Bürgerl. Rechts). — Kommentare zum B. G. B. von *Plank, Rehbein, Staudinger, Hölder* zu § 328 ff. — *Dniestrzánsky,* Aufträge zu Gunsten Dritter. Leipzig 1905. — Dissertationen von *Cohen* (Rostock 1891), *Georgi* (Tübingen 1900), *Stahl* (Freiburg i. B. 1900).

Für das frühere Recht insbesondere:

Gareis, Verträge zu Gunsten Dritter. 1873. — *Windscheid-Kipp,* Pandekten § 312, 312a (daselbst auch für das moderne Recht Literaturnachweise). — *Dernburg,* Pandekten II. S. 50 ff. — *Bähr* in den Jahrb. f. Dogmatik VI, 131 (1862). — *Bähr,* Urteile des R. G. X, S. 70—103. — *Bähr* im Arch. f. civ. Praxis 67, S. 157. — *Regelsberger,* Arch. f. civ. Pr. 67, S. 1. — *Regelsberger,* Handbuch des Handelsrechts II, S. 473. — *Unger,* Jahrb. f. Dogm. X, S. 88. — *Laband* im Arch. f. civ. Pr. 74, S. 39. — *Savigny,* S. 82, 84. — *Danz,* Forderungsüberweisung, Schuldüberweisung und Verträge zu Gunsten Dritter. 1886. — *Busch,* Doktrin u. Praxis üb. d. Gültigkeit der Verträge zugunsten Dritter. 1860. — *Siegel,* Versprechen als Verpflichtungsgrund im heutigen Recht. 1873, S. 142 ff., 159. — *Zimmermann,* Lehre von der stellvertretenden negotiorum gestio. — *Leonhardt,* Anfechtbarkeit der Verträge fürs Vermögen eines Dritten. Leipzig 1892. — *Brunner* in Goldschmitts Ztschr. d. Hand. R. 22, 96 ff. — *Brunner* in Endemanns Handb. d. Hand. R. 1882. II. § 194, S. 160 ff. — Entwurf I zum B. G. B. § 412—416. Motive z. B. G. B. 2, S. 265. Prot. S. 1501. — *Tartufari,* Dei contratti a favore di terzi. Verona 1889. — *Pacchoni,* Il contratti a favore di terzi etc. Innsbruck 1898. — *Massa,* Il contratti in favore o a carico dei terzi. Bologna 1893. (Archivio Giuridico 50.)

daß die aus dem Vertrag geschuldete Leistung an einen Dritten gemacht werde.« *(Hellwig.)*

Durch einen solchen Vertrag auf Leistung an einen Dritten entsteht ein dreiseitiges Verhältnis, das in der Regel zwei voneinander unabhängige causae einschließt:

a) den Schuldgrund zwischen Versprechenden und Versprechensempfänger;
b) den Schuldgrund zwischen Versprechensempfänger und dem Dritten.[1])

Zwischen dem Versprechenden und dem Dritten entsteht eine Verbindung nur auf Grund der zwischen dem Versprechensempfänger und dem Versprechenden liegenden causa. Z. B. A verkauft an B eine Ware und bedingt Zahlung des Kaufpreises an C, dem er ein Geschenk machen will. Zwischen A und B besteht die causa emptionis, zwischen A und C die causa donationis; aber B leistet an C nur auf Grund des zwischen ihm und A bestehenden Kaufvertrages.

Der Vertrag auf Leistung an einen Dritten ist ein Vertrag, der einen besonderen Inhalt hat; es bildet die Vereinbarung, daß an einen Dritten zu leisten sei, nicht etwa, wie bei *Hellwig*[2]) ausgeführt, einen gesonderten Nebenvertrag. Sie enthält vor allem nicht Abänderung »eines ursprünglich anders gearteten«, nämlich auf Leistung an den Versprechensempfänger selbst gerichteten Schuldverhältnisses; daß nachträglich Leistung an einen Dritten vereinbart werden kann, wenn schon ein Schuldverhältnis auf Leistung an den Vertragschließenden besteht, beweist für die Meinung *Hellwigs* nichts.[3]) Es liegen also nicht zwei logisch getrennte, wenn auch zeitlich zusammengezogene Verträge vor derart, daß bei Ungültigwerden des Neben- oder Zusatzvertrages, wenn nicht das Gegenteil vereinbart ist, der Hauptvertrag, der auf Leistung an den Versprechensempfänger lautet, allein in Geltung bleibt, vielmehr ist bei dem nach m. A. vorliegenden einheitlichen Vertrag in *jeden einzelnen Fall zu prüfen,* ob die Parteien, falls nicht an den Dritten geleistet

---

[1]) Es kann allerdings auch vorkommen, daß dem Dritten ein Recht begründet oder eine Leistung gemacht wird, ohne daß eine Vereinbarung zwischen ihm und dem Versprechensempfänger (auch keine stillschweigende!) vorliegt; der Dritte hat dann sine causa und kann daher zur Abtretung bzw. Herausgabe durch den Stipulanten angehalten werden.

[2]) S. 46. Vgl. *Stammler* S. 172. *Plank,* Vorbemerkungen vor § 328 B. G. B.

[3]) Die bei *Hellwig* im Text zu Anm. 89 zitierte Übersetzung des Code civil art. 1121 durch das Bad. L. R. ist unrichtig und irreführend; vgl. dagegen R. G. 10, 280: »Bedingung einer Stipulation, die der Stipulant für sich gemacht hat«. »condition« bedeutet hier: besondere Gestaltung, Modifikation des ganzen Vertrags. Dagegen ist der Wortlaut »stipulation, que l'on fait pour soi-même« für *Hellwigs* Lehre von der notwendigen Kausalbeziehung zwischen Versprechenden und Versprechensempfänger verwertbar.

Vgl. *Unger* S. 96 und Anm. 1, 37, der auch das »im Gefolge« als Übersetzung des »si telle est la condition« mit einem Fragezeichen versieht. Bezüglich der jetzigen Auslegung des art. 1121 C. c. s. *Zeller* S. 232 und *Rapport* zu art. 56 F. E. S. 45 ff.

werden kann, ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart haben, daß dann an den Versprechensempfänger zu leisten sei; es gilt also weder nach der einen oder anderen Seite — für die Verträge a. L. an Dritte im allgemeinen — eine Vermutung. § 139 B. G. B. ist nicht anwendbar, weil es sich nicht um Teile eines Vertrages handelt; denn Leistung an den Versprechensempfänger und Leistung an den Dritten können nicht nebeneinander geschuldet werden, wohl aber kann für den Fall der Vereitelung der ersteren Leistungsart ein subsidiärer (meist stillschweigend geschlossener) Vertrag auf Leistung an den Stipulanten vorliegen.

Das Verhältnis zwischen dem Versprechenden und dem Dritten kann auf Grund des zwischen dem Versprechenden und dem Versprechensempfänger geschlossenen Vertrages derart sein, daß der Dritte der Verpflichtung des Versprechenden gegenüber, an ihn, den Dritten zu leisten, nur *ermächtigt* ist, die Leistung entgegenzunehmen, oder daß der Dritte ein selbständiges *Recht* auf die Leistung gegen den Versprechenden erhält. Demgemäß teilen wir nach dem Vorgang *Hellwigs* heute ganz allgemein ein in *ermächtigende und berechtigende Verträge auf Leistung an Dritte.*

Die letzteren werden von den meisten Autoren[1]) und wurden früher fast durchgängig als »Verträge zu Gunsten Dritter« bezeichnet. Die Ausführungen *Hellwigs*[2]) zwingen uns zu einer Revision dieses Begriffes. Nach ihm sind Verträge »zu Gunsten Dritter« solche Verträge auf Leistung an Dritte, die wirklich eine *Begünstigung* des Dritten enthalten, d. h. bei denen zwischen den Versprechensempfänger und dem Dritten eine Liberalität (im weitesten Sinn!) vorliegt, so z. B. regelmäßig: Schenkung unter Auflage der Leistung an einen Dritten, Versprechen von Abfindungen bei Gutsüberlassungs- und Vermögensübergabeverträgen, und insbesondere Lebensversicherungs-Verträge.

Da aber *Hellwig* (S. 158) für diese seine »Verträge zu Gunsten Dritter« aus § 330 B. G. B. im Zusammenhalt mit allgemeinen Erwägungen den Satz gewinnt: »Jede unentgeltliche Zuwendung, die für einen Dritten ausbedungen wird, also wirkliche Verträge in favorem tertii, geben ohne Rücksicht auf die Art des zwischen den Kontrahenten bestehenden Rechtsverhältnisses dem Dritten unmittelbar das Recht auf die Leistung«, so deckt sich der *Hellwig*sche Begriff der Verträge zu Gunsten Dritter im praktischen Resultat fast (der zitierte Satz ist natürlich nur »im Zweifel« anwendbar) mit dem der Gegner.

---

[1]) Vgl. z. B. *Ehrenzweig* S. 21 ff. *Rehbein* zu § 328 ff. S. 210 Nr. 3.

[2]) § 25 S. 153 ff.

Schon *Unger* unterschied scharf zwischen Verträgen, bei denen durch Vorsorge für Dritte der Stipulant nur für sich selbst sorgt und solchen, bei denen eine *Für*sorge für den Dritten vorliegt (vgl. insbesondere S. 49 a. a. O.). In ersterem Falle spricht er von »Reflexwirkung« — nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen *Iherings*chen Begriff (*Ihering* in seinem Jahrb. f. Dogm. X, 245 ff.), der als Hauptunterschied von dem *Ungers* das Unbeabsichtigte der Wirkung für den Dritten hat! — in letzterem von »Verträgen zu Gunsten Dritter« *Ungers* Begriff der Versicherung zu Gunsten Dritter fällt also so ziemlich mit dem *Hellwigs* zusammen.

Das Verhältnis läßt sich (unter Anlehnung an *Ehrenzweig*) folgendermaßen am besten veranschaulichen:

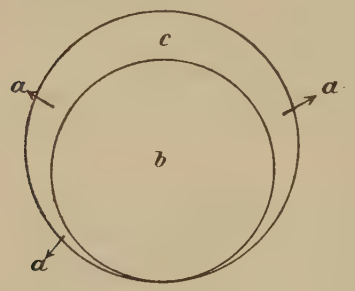

a = berechtigende Verträge auf Leistung an Dritte.
= Verträge zu Gunsten Dritter im Sinne *Ehrenzweigs* und der herrschenden Ansicht.
b = Verträge zu Gunsten Dritter im Sinne *Hellwigs*.
= Verträge a. L. a. Dritte, die eine Liberalität gegenüber dem Dritten enthalten.
c = Verträge a. L. a. Dritte, die den Dritten zwar berechtigen, aber entgeltlich.

So berechtigt nun aber auch die Terminologie *Hellwigs* erscheint, so ist doch der Name der Verträge zu Gunsten Dritter im anderen Sinn durch jahrhundertelangen Gebrauch — hauptsächlich im Kampf um die selbständige Berechtigung des Dritten — derart geheiligt, daß er wohl auch für die Zukunft sich nicht wird verdrängen lassen; es wird also der *Hellwig*sche Begriff immer mit Vorsicht anzuwenden sein; denn eigentlich gilt: nomina ex communi usu exaudiri debent (l. 7. § 2 D. 33, 10). Bei der Lebensversicherung »zu Gunsten eines Dritten« tritt übrigens der genannte Unterschied der Terminologie regelmäßig nicht hervor, da der Dritte meist unentgeltlich zugewendet erhält, auch im Zweifel seine selbständige Berechtigung angenommen werden muß (siehe später!).

Die »ermächtigenden Verträge auf Leistung an Dritte« bilden keine rechtliche Besonderheit; sie sind nichts anderes als Verträge auf Leistung an sich selbst, nur, daß der eine Teil, der Versprechensempfänger, seinem Vertragsgegner, dem Versprechenden, gegenüber (§ 167 B. G. B.: »oder dem Dritten, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll«) einen Dritten, nicht am Vertrag Beteiligten zur Empfangnahme der ihm, dem Stipulanten, aus dem Vertrag geschuldeten Leistung bevollmächtigt. (Vgl. *Hellwig* S. 72 ff.) Dabei kann es entweder dem Schuldner freigestellt sein, ob er an den Dritten oder an den Gläubiger selbst leisten will — Fall des solutionis causa adjectus im römischen und gemeinen Recht —, oder es kann dem Gläubiger die Wahl, ob er an sich oder an den bevollmächtigten Dritten Leistung begehren will, vorbehalten sein, oder der Schuldner ist zur Leistung an den Dritten schlechthin verpflichtet. Der letzte Fall steht den berechtigenden Verträgen auf Leistung an Dritte noch am nächsten.

Doch klafft zwischen den ermächtigenden und berechtigenden Verträgen auf Leistung an Dritte eine unüberbrückbare logische Kluft. Denn bei den letzteren ist der Dritte nicht mehr bloßer Be-

vollmächtigter des Versprechensempfängers,[1]) vielmehr steht hier der Verpflichtung des Versprechenden, an den Dritten die Leistung zu bewirken, auch ein *eigenes Recht* des Dritten (neben dem des Stipulanten auf Leistung an den Dritten vgl. § 335 B. G. B.) gegenüber.[2])

Da bei den »ermächtigenden Verträgen auf Leistung an Dritte« der Dritte eigentlich gar nicht Dritter ist, sondern nur Stellvertreter des Stipulanten, fehlt der einheitliche Oberbegriff für diese Verträge und die berechtigenden Verträge auf Leistung an Dritte. Die »ermächtigenden Verträge auf Leistung an Dritte« müßten logischerweise[3]) unter dem Kapitel Stellvertretung behandelt werden. Für die Zusammenfassung der beiden Fälle unter einen einheitlichen Oberbegriff waren, wie für das B. G. B., so jedenfalls auch für *Hellwig* lediglich praktische Rücksichten, vor allem die Rücksicht auf das ständige Ineinanderfließen der beiden Arten im täglichen Rechtsleben, maßgebend.

Die Entscheidung, ob ermächtigend oder berechtigend, ist oft schwer zu finden.[4]) Das B. G. B. § 328 II. erklärt in Übereinstimmung mit der zuvor herrschenden Lehre lediglich den Parteiwillen für maßgebend und hat nach keiner Seite hin eine allgemeine Vermutung aufgestellt. Es betont aber besonders, daß bei Versagen des ausdrücklich erklärten Parteiwillens die Umstände, vor allem der typische Vertragszweck[5]) zu prüfen seien, und zieht selbst in seinen §§ 329, 330 aus dem Zweck verschiedener Vertragsarten die Konsequenzen, indem es Vermutungen für oder gegen die Berechtigung des Dritten aufstellt. Wie schon erwähnt, sind es gerade die Verträge zu Gunsten Dritter im Sinne *Hellwigs*, d. h. diejenigen, die eine Liberalität des Versprechensempfängers gegenüber dem Dritten ent-

---

[1]) *Plank* zu § 328ff. B. G. B. Vorbem. schreibt *Hellwig* die Ansicht zu, auch bei den berechtigenden Verträgen a. L. an Dritte sei der Dritte für den Empfang der Leistung Bevollmächtigter des Versprechensempfängers. Ich habe diese Behauptung *Planks* nicht bestätigt finden können. Es wäre dies auch deswegen undenkbar, weil *Hellwig* den von ihm selbst erst neugeschaffenen Gegensatz von ermächtigenden und berechtigenden Verträgen a. L. an Dritte verwischen würde. Richtig ist nur, daß *Hellwig* (S. 65) für den Fall der Zurückweisung des Rechtes seitens des Dritten eine subsidiäre Bevollmächtigung des Dritten zur Empfangnahme für den Stipulanten annimmt.

[2]) Dies gilt selbst von den zwischen den beiden Vertragsarten scheinbar die Brücke bildenden Fall der »nur vertretenden«, fiduziarischen Klageberechtigung des Dritten (im röm. R. erzeugt die adstipulatio eine ähnliche fiduziarische Rechtsstellung des Adstipulanten!). Denn *im Verhältnis zum Versprechenden,* auf welches (externe!) Verhältnis es bei der Frage, ob Stellvertretung vorliegt oder nicht, allein ankommt, ist der Dritte in eigenem Namen forderungsberechtigt. Vgl. *Ehrenzweig,* Text bei Anm. 4 S. 26; *Hellwig,* Text bei Anm. 299 S. 146, aber auch *Jäger,* K. O. zu § 23 Note 21.

[3]) Scharf zieht die Grenze *Ehrenzweig* (S. 21ff.); er rechnet nur die berechtigenden Verträge auf Leistung an Dritte (unter dem Namen Verträge zu Gunsten Dritter, siehe oben!) zu seinen »zweigliedrigen Verträgen«. Vgl. dazu *Hellwig* S. 146 Anm. 298.

[4]) Vgl. *Ehrenzweig* S. 27ff.; *Hellwig* S. 145ff. (§§ 24, 25); *Regelsberger* im Arch. f. ziv. Pr. 67 S. 14ff.; *Laband* a. a. O. S. 39ff., *Bähr,* Urt. S. 84ff.

[5]) *Hellwig* S. 149f.

halten, bei denen im Zweifel Berechtigung des Dritten anzunehmen ist.[1])

Da zu diesen auch der Lebensversicherungs-Vertrag gehört, so werden wir uns hauptsächlich nur mehr mit demjenigen Vertrag a. L. an Dritte, der wirklich ein Sondergebilde des Rechts ist, dem berechtigenden Vertrag a. L. an Dritte, beschäftigen.[2])

Es seien kurz folgende Hauptzüge dieses Vertrags hervorgehoben:

I. Der Dritte erwirbt das Recht, obwohl er am Vertrag in keiner Weise teilnimmt, unmittelbar durch den Vertrag[3]) (früher: »Anwachsungstheorie«), der ihm gegenüber eine einseitige, nicht empfangsbedürftige Erklärung des vereinigten Willens der Vertragschließenden ist.[4])

---

[1]) *O. L. G. Bamberg* v. 7. XII. 06 (Rspr. 14, 56 = Rechtsprechung der Oberlandesgerichte von *Mugdan* und *Falkmann*). Die Fürsorgeverträge stellen nur die Hauptart der wesentlich im Interesse des Dritten abgeschlossenen Verträge dar. Es kann aber auch sein, daß das direkte Klagerecht des Dritten sich aus dem Interesse des Versprechensempfängers selbst ergibt z. B. bei den Transportverträgen. (H. G. B. § 435!) Vgl. *Hellwig* S. 152. Im römischen Recht bildete sogar das Klagerecht des Dritten, das im *Interesse des Stipulanten* vereinbart wird, einen Ausgangspunkt der Entwicklung des Instituts. (Vgl. *Unger* S. 18ff.)

[2]) Wollte man die Verträge, gelegentlich derer ein Dritter bevollmächtigt wird (ermächtigende Vertr. a. L. a. Dr.), ausscheiden, wie die Logik es eigentlich erforderte, so müßte man, will man sich nicht mit dem ungenauen» Vertrag zu Gunsten eines Dritten« (im Sinn *Ehrenzweigs*) begnügen, sagen:» Vertrag auf Berechtigung eines Dritten«.

[3]) Dagegen führt *Stammler* S. 171ff., 239 das Recht des Dritten auf das einseitige Versprechen nur des Promittenten zurück. Ebenso *Stobbe,* Deutsches Privatrecht, III, § 172 S. 120: »Das Recht des Dritten ist nicht das Recht des Promissars, überhaupt kein vertragsmäßiges, sondern entspringt dem Willen des Promittenten.« Zweideutig Motive zum B. G. B. Bd. II S. 269: »Der geeinte Wille der Vertragschließenden, *als dessen Resultat* (?) das Versprechen der Leistung an den Dritten entsteht.« Siehe auch *Stammler,* Unbestimmtheit des Rechtssubjekts. Gießener Festschrift 1907 (Töpelmann). Widerlegung bei *Hellwig* S. 256ff. Vgl. auch *Siegel* S. 142ff., *Ehrenzweig* S. 100ff. Die Ansicht *Stammlers,* der eine nähere Begründung nicht gegeben ist, geht, abgesehen von der Überschrift der §§ 328 bis 335 B. G. B. wahrscheinlich aus von einer Verkennung des deutschrechtlichen Treuprinzips (»Ein Mann ein Wort«. »Versprechen muß man halten usw.«) im modernen Recht hervor. Es ist richtig, daß, wie Auslobung, Inhaberpapier, Stiftung, auch die Verträge auf Berechtigung eines Dritten als Ausfluß dieses Prinzips zu betrachten sind. Trotzdem dürfen die letzteren mit ersteren nicht in einen Topf geworfen werden. Sie stammen aus verschiedenen Zweigen des genannten Rechtsgedankens. Dieser bedeutet, wie *Rüdiger* S. 268 Anm. 1 treffend hervorhebt, einmal: Das Versprechen erzeugt eine Schuld, gleichviel, ob die Forderung dem Versprechensempfänger oder einem andern unmittelbar zustehen soll. Zweitens: Eine bestimmte Form ist für Versprechen nicht nötig. Drittens: Ebensowenig Angabe der causa. Viertens: Bindend *kann* sogar in einzelnen, vom Recht genau bestimmten Fällen auch das einseitige, von niemand angenommene Versprechen sein. *Stammler* verquickt Nr. 1 u. 4, die doch wesentlich verschiedenes enthalten, wenn sie auch aus einem Grundgedanken entsprungen sind.

[4]) Vgl. *Ehrenzweig,* Text bei Anm. 14 S. 102.

II. Der Dritte erwirbt das Recht als eigenes, unmittelbares, nicht von Versprechensempfänger abgeleitetes[1]) Recht.

III. Daher ist dieses Recht auch nicht mit den gegen den Versprechensempfänger persönlich gerichteten Einwendungen, sondern nur mit den Einwendungen aus dem Vertrag behaftet. § 334 B. G. B.

IV. Der Dritte wird ohne seine Mitwirkung,[2]) ja ohne sein Wissen und Wollen berechtigt;[3]) er braucht daher nicht einmal geschäftsfähig zu sein.[4])

V. Er kann aber das Recht durch Erklärung gegenüber dem Versprechenden zurückweisen; dann gilt das Recht mit rückwirkender Kraft als überhaupt nie von ihm erworben. § 333 B. G. B.[5])

VI. Der Dritte erwirbt das Recht regelmäßig im Zeitpunkt des Vertragsschlusses; es kann der Rechtserwerb des Dritten aber auch befristet oder bedingt sein. Ja, der Anfall des Rechtes an den Dritten kann auf einen späteren Zeitpunkt hinausgeschoben sein derart, daß der Dritte vorher nur eine bedeutungslose Hoffnung (»Anwartschaft«) hat. § 331 I B. G. B. nimmt das letztere im Zweifel dann an, wenn die Leistung erst nach dem Tode des Stipulanten erfolgen soll, wie z. B. bei der Lebensversicherung auf Todesfall.[6]).

VII. Auch der Versprechensempfänger hat im Zweifel ein Recht aus dem Vertrag[7]) (§ 335 B. G. B.); es geht aber — abgesehen von Widerruf, Zurückweisung seitens des Dritten usw., in welchen Fällen

---

[1]) Früher faßte man vielfach das Recht des Dritten als ein vom Recht des Stipulanten abgeleitetes auf. So z. B. *Bähr*, Urt. S. 84, der dem Dritten als procurator in rem suam nur eine actio mandati utilis auf Grund einer fingierten Zession zugesteht. Ähnlich *Dernburg*. Vgl. die Darstellung der verschiedenen Lehren *Gareis* S. 104 u. a. O. Neuerdings behauptet *Brecher* (S. 15), Vertrag zu Gunsten Dritter und derivativer Rechtserwerb des Dritten seien wohl miteinander vereinbar. Vgl. dagegen R. G. 24, 337: »Die Annahme einer Übertragung steht mit dem Begriff und Wesen eines Vertrags zu Gunsten Dritter geradezu im Widerspruch.« Siehe auch R. G. 1, 378; 24, 337; 29, 321. *Rüdiger* S. 265. *Ehrenberg* bei Ihering S. 380. *Plank, Staudinger* zu § 328 B. G. B. *Elster,* Gutachten S. 212. *Windscheid* II, 316. Der Dritte kann daher auch nicht Rechtsnachfolger des Stipulanten sein. Siehe einstweilen R. G. 54, 94 v. 6. III. 03 (VII).

[2]) Früher hielt man vielfach eine Mitwirkung des Dritten für nötig, sei es nun in der Form der Akzeptation (Vgl. F. E. art. 56 mit art. 59 Satz 2: Durch die Annahme erhält der Dritte, selbst wenn sie erst nach dem Tod des Versprechensempfängers erfolgt, ein Recht, das auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses, bzw. die Zeit der Bezeichnung dieses Dritten, zurückdatiert wird.), (auch »Beitritt«), oder Ratihabition, Aneignung u. dgl. (Einzelheiten bei *Gareis!*). Der letzte Ausläufer der Entwicklung ist wohl in der ex tunc-Wirkung der Zurückweisung seitens des Dritten (§ 333 B. G. B.) zu erblicken.

[3]) *Ehrenzweig* § 7 ff. verlangt — für das jetzige, allerdings mehr das österreichische Recht! — eine Kundmachung an den Dritten zur Entstehung seines Rechtes; allerdings kommt er durch eine sehr weitherzige Interpretation dieser Kundmachung zu fast dem gleichen Resultat wie die herrschende Lehre.

[4]) In gewisser Beziehung braucht er nicht einmal rechtsfähig im Sinn des § 1 B. G. B. zu sein: § 331 II B. G. B. Siehe S. 51 f.

[5]) Vgl. art. 56 IV F. E.

[6]) Siehe einstweilen *Gerhard*, V. V. G. § 166, S. 663.

[7]) So auch *Unger* (S. 62) schon für das gem. R.

der Stipulant unter Umständen kraft eines ausdrücklich oder stillschweigend geschlossenen Eventualvertrags auch Leistung an sich selbst begehren kann —, nur auf Leistung an den Dritten. Die objektiv *eine* Verpflichtung des Versprechenden hat sohin zwei subjektive Beziehungen. Trotzdem handelt es sich hier nicht etwa um eine richtige Gesamtgläubigerschaft, da das Forderungsrecht des Stipulanten und das des Dritten, formal genommen, verschiedenen Inhalts sind (Leistung an den Dritten — Leistung an sich selbst); allerdings liegt ein sehr ähnliches Verhältnis[1]) vor und man kann von einer Gesamtgläubigerschaft[2]) im weiteren Sinne sprechen.

Die Frage, ob die Leistung an den Dritten für den Stipulanten Vermögenswert haben muß, ist für unsere Zwecke unerheblich.[3])

II. Die Lebensversicherung als Vertrag auf Berechtigung eines Dritten im allgemeinen.

Der Lebensversicherungs-Vertrag, in dem ein Dritter begünstigt ist, ist nach § 330 Satz 1 B. G. B. im Zweifel ein richtiger Vertrag auf Berechtigung eines Dritten. Der Fall, daß ein Versicherungsnehmer dem von ihm bezeichneten Bezugsberechtigten das Bezugsrecht nicht verschaffen, etwa seinen Erben überlassen wollte, die Leistung an den Begünstigten zu fordern, erscheint bei einer Lebensversicherung auf Todesfall fast ausgeschlossen.

Der Dritte erwirbt aber das Recht auf die Versicherungssumme gemäß § 331 I B. G. G. im Zweifel erst mit dem Tode des Versicherungsnehmers. Vorher hat er nichts, nicht einmal ein bedingtes oder befristetes Recht; man kann nur von einer rechtlich ganz bedeutungslosen Anwartschaft[4]) (spes juris[5]) reden, die nicht mehr wiegt als die Hoffnung des Erben auf seinen künftigen Erbteil. Es sind daher auch alle Verfügungen, die der Begünstigte vor dem Tode des Versicherungsnehmers trifft, unwirksam; insbesondere die

---

[1]) So *Stammler* S. 170 f.

[2]) *Hellwig* § 47 S. 310 ff. gelangt zu dem Begriff einer dieses Verhältnis mitumfassenden Gesamtgläubigerschaft im weiteren Sinn. Für eine derartige erweiterte Gesamtgläubigerschaft sei aber in § 425 I B. G. B. mit den Worten: »soweit sich aus dem Schuldverhältnis nicht ein anderes ergibt,« Raum gelassen. Die Stelle besagt jedoch nur, daß auch noch andere als die dort angegebenen Tatsachen kraft Parteiwillens *in den im §§ 421, 428 definierten* Gesamtschuld- bzw. -Gläubigerverhältnissen objektiv wirken können.

[3]) *Hellwig,* S. 54 ff. und im Arch. f. ziv. Pr. 86, 223. *Plank,* Vorbem. zu § 328 ff. *Stammler,* Schuldverh.

[4]) *Hellwig,* S. 211, 216 ff. *Ehrenberg* b. Ihering, S. 383. *Plank,* zu § 331 Anm. 1. Prot. II z. B. G. B. I, S. 760. *Suyling,* »Das Bezugsrecht und der Interessenkonflikt zwischen Begünstigtem und Dritten« in der Ztschr. f. V. R. u. Wiss. 4 (1898), 476 ff., hier S. 481 ff. *Brecher,* S. 7, 8. *Heck,* »Die L. V. z. G. Dritter, eine Schenkung auf den Todesfall« in *Kohlers* Arch. f. bürg. Recht 4 (1890) S. 17 ff., hier S. 87). *Ehrenzweig,* S. 140 f, 158, *Gerhard,* V. V. G. zu § 166, Anm. 4, S. 663. *Josef,* V. V. G. zu § 166. R. G. 51. 403 vom 3. VI. 02 (VII); R. G. vom 23. III. 91 (VI) Seuff. 47, 334, gegen früher R. G. 1, 188, 378. 9, 262. 16, 119. 24, 337. 29, 321. R. G. b. Bolze 13 Nr. 480 (vom 18. XII. 91). Früh schon vertrat diesen Standpunkt der österr. oberste Gerichtshof (14. X. 79, 17. II. 87).

[5]) Wird von *Hellwig* z. B. S. 213, Text b. Note 400, wie von vielen anderen, zweideutig gebraucht, sowohl für bedingte oder befristete Rechte während der Pendenz als auch für Anwartschaften.

Zession (vgl. R. G. vom 23. III. 91 [VI] Seuff. 47, 225) und Verpfändung der Anwartschaft. Auch eine Pfändung ist wirkungslos. Solche Verfügungen bzw. Rechtsakte können aber konvaleszieren, sei es durch Genehmigung des Versicherungsnehmers (§ 184 I B. G. B.), sei es durch Erwerb der Versicherungsforderung durch den Begünstigten[1]) (§ 185 II) (bez. der analogen Anwendung des § 185 auf eine Pfändung s. R. G. 60, 70 vom 31. I. 05 [VII]). Der Dritte hat auch kein Aussonderungsrecht im Konkurs des Versicherers (O. App. G. München vom 11. II. 70 Seuff. 26, 177); die Anwartschaft kann nicht durch Arrest (916 II Z. P. O.) oder nach §§ 67, 154 II K. O., 160 B. G. B. gesichert werden. Der Dritte hat kein Recht auf den Besitz der Police (§ 952 B. G. B.; R. G. 9, 262 vom 24. IV. 83 [IV]); er kann bei Pfändung des Versicherungsanspruchs beim Versicherungsnehmer nicht die Widerspruchsklage des § 771 Z. P. O. erheben (L. G. Berlin vom 29. XI. 07, Zit. b. *Gerhard* S. 663 Anm. 4 Nr. 1). Den Dritten (z. B. die begünstigte Ehefrau, vgl. R. G., J. W. 06, 16) trifft auch keine Pflicht zur Anzeige von Gefahrerhöhungen, die er kennt (siehe § 171 II V. V. G.). Die Anwartschaft ist selbstverständlich auch unvererblich; erst mit dem Tode des Versicherungsnehmers entsteht ein Recht, das der Begünstigte vererben kann;[2]) stirbt der Begünstigte vorher, so findet § 168 V. V. G. Anwendung.

Demgemäß ist bis zu seinem Tode der Versicherungsnehmer ausschließlich und voll verfügungsberechtigt. Die Versicherungsforderung fällt in seinen Konkurs (vgl. O. L. G. Naumburg i. d. Ztschr. f. V. Wiss. 6, 334. Herausg. der Police seitens des Begünstigten an die Konk. Masse), unterliegt der Pfändung seiner Gläubiger.[3])

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß der Versicherungsnehmer ausnahmsweise schon bei seinen Lebzeiten dem Begünstigten (dieser ist in diesem Falle vielfach einer seiner Gläubiger) das Recht auf die Versicherungssumme, das dann natürlich immer noch durch den Tod des Versicherungsnehmers befristet, meist auch durch das Überleben des Begünstigten bedingt bleibt, verschafft. Das Recht kann als widerrufliches oder als unwiderrufliches entstehen.[4])

---

[1]) Man könnte aber Bedenken haben, ob hier Identität des Gegenstandes, über den der Dritte verfügt hat und desjenigen, den er erworben hat, vorliegt, da die Forderung, die der Versicherungsnehmer bei Lebzeiten besaß, und diejenige, die dem Dritten mit dem Tode des Versicherungsnehmens entsteht, nicht die gleichen sind. Siehe *Hellwig,* S. 213 Note 399. *Ehrenberg* b. Ihering, S. 383. *Josef,* V. V. G. zu § 166.

[2]) *Fuld,* S. 467 (jedenfalls unter dem Einfluß vom R. G. 1, 378; 16. 119) und mit ihm *Hülße,* S. 461, nehmen fälschlicherweise Vererblichkeit an. Siehe bei Anm. 2 S. 35. Vgl. aber einstweilen R. G. vom 18. XII. 91 (III), (Seuff. 48, 125).

[3]) O. Trib. Stuttgart vom 7. V. 79 (Seuff. 35 Nr. 165). Oberst. Ger. Hof Wien vom 14. X. 79 (Seuff. 37 Nr. 62).

[4]) Bei den »Versorgungspolicen« des englischen und amerikanischen Rechtes (vgl. den englischen »Married womens property Act« vom 9. VIII. 70, 28. VIII. 80) erhalten die begünstigten Angehörigen sofort ein unwiderrufliches Recht. Nur in diesem Falle schützt das Gesetz die betreffenden Angehörigen gegen die Nachlaßinteressenten. Bei uns, wie überhaupt bei allen kontinentalen Rechten, besteht ein Bedürfnis nach dieser »Versorgungspolice« deshalb nicht, weil sich das Gesetz ja wahllos auf Seite des Begünstigten stellt, sobald nur eine dahinzielende Absicht des Versicherungsnehmers feststeht.

Anderseits kann der endgültige Anfall des Bezugsrechtes an den Dritten auch auf einen erst nach dem Tode des Versicherungsnehmers liegenden Zeitpunkt durch Bedingung oder Befristung hinausgeschoben sein. Eine merkwürdige Hinausschiebung des Anfalls erfolgt auch durch die Nachgeburt des Begünstigten nach dem Tode des Versicherungsnehmers. Vgl. S. 52.

Die hochinteressante Frage, was die Lebensversicherung zugunsten eines Dritten im Verhältnis zwischen Versicherungsnehmer und dem begünstigten Dritten darstellt, fällt außerhalb des Rahmens unserer Aufgabe, obwohl sie gelegentlich gestreift werden muß. Es sei hier auf die geistreichen Ausführungen *Hellwigs*[1]) verwiesen, der in der Begünstigung des Dritten eine Zuwendung von Todeswegen, und zwar in ähnlicher Gestaltung wie das Vindikationslegat des römischen Rechts sieht: ein modernes fideicommissum a debitore relictum.

B. Die Bezeichnung des Begünstigten im einzelnen.

Die Bezeichnung des Begünstigten kann sofort bei Abschluß des Lebensversicherungs-Vertrags erfolgen; sie kann auch in einem Nachvertrag nachgeholt werden; sie kann endlich durch vertraglichen Vorbehalt der nachträglichen einseitigen Bestimmung des Stipulanten oder der Bestimmung durch künftige Ereignisse, deren Eintritt mehr oder minder vom Willen des Stipulanten abhängig ist, überlassen sein.

I. Bestimmte Bezeichnung bei Abschluß des Lebensversicherungs-Vertrages.

Soll die Bezeichnung des Begünstigten gleich bei Abschluß des Lebensversicherungs-Vertrags erfolgen, so genügt die Benennung desselben in der Deklaration, sofern nur die Police einen Widerspruch nicht enthält, da jede Police als schriftliche Fixierung der Annahme des in der Deklaration formulierten Antrags des Versicherungsnehmers den ganzen Inhalt der Deklaration im Zweifel miterfaßt.[2]) Zur Vermeidung von Widersprüchen wird überdies meist noch ausdrücklich der Inhalt der Deklaration auch zum Inhalt der Police

[1]) S. 350 ff. (§ 54, 55), S. 1 ff. (§ 1). — Vgl. auch die Ausführungen von *Wolf,* »Bildet die Lebensversicherung einen Teil des Nachlasses des Versicherten usw.« in Goldschm. Ztschr. f. H.-R. 12, 169 ff. (1868), insbesondere aber von *Heck* a. a. O.; ferner *Ramin* (Diss.) a. a. O. Neuerdings hat sich die Tübinger Diss. (1906) von *Stübler,* »Die Lebensversicherung zu Gunsten Dritter« mit den Genannten auf den Standpunkt gestellt, daß die Lebensversicherung zu Gunsten Dritter eine donatio mortis causa sei. Siehe dagegen *Bartetzko,* »Die rechtliche Beurteilung der Lebensversicherung zu Gunsten eines Dritten im Verhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Dritten». Diss. Rostock 1905/06. — Das bayer. Oberste Landesger. vom 25. XI. 04, amtl. Sammlung 5 S. 596 (Bl. f. R. A. = Blätter für Rechtsanwendung 70, 124) hat die Konstruktion als mortis causa donatio ausdrücklich abgelehnt. Siehe auch R. G. 51, 403 vom 3. VI. 02 (VII). Ferner *Suyling,* Ztschr. f. V. R. u. W. 4, S. 500 und besonders Note 38.

[2]) Bez. der Perfektion des Versicherungsvertrags vgl. *Ehrenberg,* V. Recht § 25. *Demelius,* Ztschr. f. ges. Wiss. 07, 436, »Begriff des Versicherungsantrags und Perfektion des Versicherungsvertrags«. Gegen ihn mit Recht *Josef* in Ztschr. f. ges. V. Wiss. 08, 688.

erklärt. Ein Widerspruch ist überhaupt nicht vorhanden, wenn die Deklaration auf einen bestimmten Dritten, die Police auf den Inhaber lautet; denn die Inhaberklausel besagt — so wenigstens nach § 4 I V. V. G. — nichts über die Bezugsberechtigung, sondern bedeutet lediglich eine Zahlungserleichterung für den Versicherer.[1])

Es ist also in diesen Fällen nicht etwa die Begünstigtenbenennung unwirksam und tritt nicht etwa als Folge dessen Lebensversicherung zu eigenen Gunsten ein.[2])

Der umgekehrte Fall, daß ein Begünstigter in der Deklaration nicht benannt, aber z. B. auf Grund der vertraulichen Mitteilung des Agenten als Begünstigter in der Police bezeichnet ist, wird sehr selten vorkommen. Es ist hier eine Deckung der beiderseitigen Willen in diesem Punkte nicht erreicht; die Benennung des Dritten in der Police ist daher bedeutungslos (Fall des »versteckten Dissenses« s. R. G. 58, 223; Jur. Wochschr. [J. W.] 06, 184 u. a.). Vgl. § 155 B. G. B.

Demnach läßt sich, die ursprüngliche, im Vertrag selbst vor sich gehende Bezeichnung anlangend, die Regel aufstellen, daß, abgesehen von einem bewußten Widerspruch in der Police mit der Deklaration, immer nur die Bezeichnung in der Deklaration maßgebend ist.

Bloße gelegentliche Äußerungen des Versicherungsnehmers, mit denen er nur die Motive der Versicherungsnahme angeben will, die aber im Antrag keinen erkennbaren Ausdruck gefunden haben, sind belanglos.[3])

So regelmäßig die nur mündliche Mitteilung an den Agenten, daß die Versicherungssumme »einmal dem X oder Y zukommen« solle. Der Agent ist zwar nach § 43 Ziff. 1 V. V. G. im Zweifel als zur Entgegennahme des Antrags bevollmächtigt anzusehen,[4]) jedoch ist — in entsprechender Anwendung des § 154 II B. G. B. —, da eine Beurkundung des Antrags (in der Deklaration) beabsichtigt war, nur das Beurkundete im Zweifel Inhalt des Antrags geworden. Gerade daß der Agent das Mitgeteilte als »*vertrauliche*« Mitteilung an die Gesellschaft weitergibt, beweist, daß es nicht Vertragsinhalt werden sollte. Die meisten Deklarationen, vielfach auch erst die Policen, enthalten überdies die Klausel, daß nur das in der Deklaration bzw. in der diese umfassenden Police Erklärte rechtliche

[1]) Siehe Abschn. III v. *Rüdiger,* S. 294, Note 5. R. G. vom 19. XI. 84 (I.) b. Bolze 1 Nr. 756: Deklaration zu Gunsten der Ehefrau, Police auf den Inhaber.

[2]) Die grundlegende Entscheidung: B. O. H. G. 3, 339 vom 20. X. 71. — Vgl. O. L. G. Rostock vom 29. V. 84 (Seuff. 42 Nr. 32), R. G. vom 15. V. 89 (I.) b. Bolze 8 Nr. 521; *Ehrenberg* b. Ihering, S. 362; *Rüdiger,* S. 293; *Elster,* Gutachten I, S. 24. — *Hofmann,* Das Recht auf die Versicherungssumme bei der Lebensversicherung zu Gunsten Dritter. Diss. Zürich 1881, S. 61 u. a. Anderer Ansicht war Ob. App. Ger. München b. Seuff. 24, 274.

[3]) Vgl. R. G. vom 18. V. 87 (VI.) b. Seuff. 43 Nr. 145, S. 220; R. G. 9, 263 vom 24. IV. 83 (IV).

[4]) Vgl. aber auch *Ehrenberg,* V. R. S. 224 ff, 235 ff., insbesondere 237. — *Lewis,* S. 150 ff. Begründung zu Entw. 2 d. V. V. G. (= E. II), S. 52, 53. — R. G. vom 11. V. 00, J. W. 00, S. 496. — R. G. 16, 127 vom 4. VI. 86 (III.) (= Seuff. 42 Nr. 140.)

Wirksamkeit haben soll (vgl. § 5 V. V. G.).[1]) Eine derartige gelegentliche, außervertragliche Äußerung gegenüber dem Agenten kann aber für die *Auslegung* des in der Deklaration wirklich geäußerten Willens des Versicherungsnehmers von Bedeutung sein (vgl. R. G. vom 11. V. 00 i. d. J. W. 00, S. 496).

II. Bestimmte Bezeichnung in einem Nachvertrag.

Die Zulässigkeit eines Nachvertrags, durch den eine Lebensversicherung zu eigenen Gunsten in eine zu Gunsten Dritter umgewandelt, oder durch den der ursprünglich Begünstigte durch einen anderen oder den Versicherungsnehmer selbst (Lebensversicherung zu eigenen Gunsten) ersetzt wird, kann keinem Zweifel begegnen. Ein solcher Nachvertrag enthält keine Novation[2]) des ursprünglichen Vertrages, sondern nur eine Modifikation der Art seiner Erfüllung. Er tritt hauptsächlich in den Formen des Avenant und des Transfert auf. »Avenant«[3]): Der Versicherungsnehmer teilt seinen Willen, z. B. den Namen des zu Begünstigenden, dem Versicherer mit, worauf dieser ihm eine Urkunde, »Nachtrag« oder »Avenant«, ausstellt, in welcher die gewünschte Änderung vollzogen, z. B. der benannte Dritte als Begünstigter eingeschrieben ist. »Transfert« oder »Überschreibung«: Der Versicherungsnehmer schreibt den Dritten in seine Police ein und teilt mit oder ohne Einsendung seiner Police dies dem Versicherer mit, der dann den entsprechenden Eintrag in sein Policenduplikat macht.

Es sei aber schon hier darauf hingewiesen, daß zum mindesten vom Inkrafttreten des V. V. G. an (§ 166), sofern nicht die Versicherungsbedingungen ein anderes bestimmen, die Änderung schon mit dem Zugehen der Erklärung des Versicherungsnehmers an den Versicherer wirksam wird, also Ausstellung des Avenant oder Vollzug des Transfert *rechtlich* bedeutungslos sind.[4])

III. Lebensversicherung zu Gunsten erst zu bestimmender Dritter.

1. Allgemeines.

1. Der Begünstigte kann bei Abschluß des Lebensversicherungs-Vertrages zunächst noch unbestimmt gelassen werden, derart, daß zwar schon eine Verpflichtung des Versicherers besteht, an einen —

[1]) R. G. 16, 127 vom 4. VI. 86 (III).

[2]) Vgl. *Hellwig*, S. 46f., der aber unrichtigerweise den § 364 II B. G. B. zitiert; erst *wenn* die Verpflichtung, an den Dritten zu leisten, als *neue* Verbindlichkeit gegenüber der, an den Versicherungsnehmer zu leisten, aufgefaßt wird, kann die Frage, ob sie erfüllungshalber oder nur an Erfüllungsstatt übernommen ist, aufgeworfen werden; und erst zur Entscheidung *dieser* Frage kann § 364 II B. G. B. in Betracht kommen. Darüber also, ob eine Novation vorliegt oder nicht, sagt § 364 II nichts.

[3]) *Rapp*. S. 43: »L'avenant est en effet, un acte modificatif de la police, qui fait corps avec elle.«

[4]) *König*, Ztschr. f. V. Wiss. 1906. S. 636, ist daher zum mindesten ungenau (für das deutsche Recht), wenn er, den Regelfall behandelnd, von einem »Wunsch« des Versicherungsnehmers spricht, der dann vom Versicherer verwirklicht werde.

noch zu bestimmenden — Dritten zu leisten, dieser Verpflichtung aber weder ein Forderungsrecht, ja nicht einmal eine Anwartschaft eines Dritten entspricht.[1])

Es lassen sich sowohl »ermächtigende« als berechtigende Verträge auf Leistung an einen erst zu bestimmenden Dritten denken. Erstere tragen aber durchaus keine Besonderheit in sich; ja man könnte sagen, der Vorbehalt, nachträglich einen Dritten zu bestimmen oder durch künftige Ereignisse bestimmen zu lassen, sei hier bedeutungslos, da ja auch ohne diesen der Stipulant jederzeit einen Dritten zur Vertretung in der Entgegennahme der Leistung bevollmächtigen kann, und zwar auch durch einseitige[2]) Erklärung gegenüber dem Versprechenden (167 B. G. B.); es kann sich höchstens um den dritten S. 14 (Abs. III) erwähnten Fall handeln, daß nämlich der Versprechende zur Leistung an den künftigen Dritten jetzt schon verpflichtet werden soll.

Um so wichtiger sind die berechtigenden Verträge auf Leistung an einen zu bestimmenden Dritten. Sie allein bilden den Gegenstand der folgenden Untersuchung.[3])

Die Bestimmung des Dritten kann entweder

a) vollständig dem Belieben des Versprechensempfängers überlassen sein,

oder es kann

b) vereinbart sein, daß sie durch den Eintritt künftiger Ereignisse erfolgen soll, die wieder

α) ganz vom Willen des Stipulanten unabhängig,

β) mehr oder minder von seinem Willen abhängig sein können.

Die Zulässigkeit solcher Verträge auf Berechtigung eines erst zu bestimmenden Dritten ergibt sich — zunächst abgesehen vom V. V. G. — schon aus §§ 332 u. 331 II B. G. B.

§ 332 B. G. B. erwähnt den Vorbehalt des Versprechensempfängers, an Stelle eines bezeichneten Dritten einen anderen zu setzen. § 331 II B. G. B. spricht von einer Änderung des Versprechens an einen bestimmten Dritten zu leisten und von einem hierzu nötigen Vorbehalt. Da es aber gleichgültig ist, ob der Stipulant z. B. von vornherein die Versicherung zu Gunsten des A nimmt

---

[1]) »Die Forderung (bzw. Anwartschaft) besteht zwar substanziell und objektiv, aber es fehlt ihr vorläufig an der subjektiven Anknüpfung«, *Unger*, S. 85, in etwas anderem Zusammenhang. — Was die Schuldnerseite anlangt, kann die Lebensversicherung zu Gunsten zu bestimmender Dritter, obgleich sie bis zur Bezeichnung eines Dritten genau die Wirkungen einer Lebensversicherung zu eigenen Gunsten hat (Ausnahme vielleicht für die Gläubigeranfechtung der Begünstigtenbenennung!), doch als Vertrag zu Gunsten Dritter gelten. Vgl. R. G. b. Gruchot 51, 212 vom 20. IV. 06 (VII).

[2]) Es entsteht die Frage, ob auch ohne einen solchen Vorbehalt § 332 B. G. B. anwendbar ist, d. h. ob hier die Vollmachterteilung an den Dritten auch ausnahmsweise als nicht empfangsbedürftige Willenserklärung in einer Verfügung von Todeswegen auftreten könnte. M. A. bedarf es, da der Vorbehalt der nachträglichen Bezeichnung, hier besser Bevollmächtigung eines Dritten, welchen § 332 B. G. B. voraussetzt, schon durch das Gesetz selbst (§ 167 B. G. B.) gegeben ist, eines besonderen *rechtsgeschäftlichen* Vorbehalts nicht mehr.

[3]) Vgl. dazu insbesondere *Ehrenzweig* S. 10 ff.; *Hellwig* S. 220 ff.

und dann an Stelle des A auf Grund des Vorbehalts den B setzt, oder ob er sich von vornherein vorbehält, einen Dritten zu bezeichnen und dann später den B bezeichnet, da auch auf diesem Wege der interimistischen Benennung eines A eine Umgehung bei Nichtanerkennung derartiger Verträge auf Berechtigung erst zu bestimmender Dritter seitens des Rechts leicht zu bewerkstelligen wäre, so ergibt sich, daß der Versprechensempfänger sich überhaupt vorbehalten kann: »cui volam«, d. h. die Befugnis, nach Belieben einen Begünstigten zu bezeichnen und die Bezeichnung wieder aufzuheben oder abzuändern.[1])

In § 332 II wird unser Fall b, und zwar α oder β (letzteres, wenn Kind des Stipulanten) berührt, daß nämlich die Bestimmung des Berechtigten durch ein künftiges Ereignis, hier seine Geburt, erfolgen soll.

Die Zulässigkeit derartiger Verträge war auch schon im früheren Recht teilweise anerkannt, vor allem für die Lebensversicherung.[2])

§ 166 V. V. G. hat nunmehr jeden Zweifel, der sich bez. die Möglichkeit solcher Verträge noch ergeben konnte beseitigt, und die bezüglichen Lücken des B. G. B., die bisher durch Schlußfolgerungen ausgefüllt werden mußten, durch klare Bestimmungen ergänzt.

Gerade in der Lebensversicherung spielt der Vertrag auf Leistung an einen zu bestimmenden Dritten eine Hauptrolle; wir treffen ihn hier in den genannten beiden Formen. Gerade bei der Lebensversicherung besteht in sehr vielen Fällen für den Versicherungsnehmer das Bedürfnis, den Dritten zunächst nicht oder doch nicht namentlich, oder wenn namentlich, so doch nicht endgültig zu bestimmen:

Der Versicherungsnehmer ist häufig gar nicht in der Lage, die Personen, in deren Interesse er die Versicherung nimmt, zu benennen, weil es sich eben um die Versicherung künftiger Interessen handelt. Es ist schon berührt worden, daß es z. B. für den jungen ledigen Mann oft günstig ist, eine Lebensversicherung zu nehmen. Neben vielleicht anderen Zwecken, wie Kreditbeschaffung,[3]) kann er damit zugleich die Fürsorge für seine künftige Frau und Kinder im Auge haben.

---

[1]) *Ehrenberg* bei Ihering S. 363: Da das Gesetz bei den Verträgen zu Gunsten Dritter nun doch einmal alles auf das Parteibelieben abstelle, sei nicht einzusehen, warum es zwar die einseitige Ersetzung des ursprünglich Begünstigten durch einen anderen hätte gestatten, die einseitige Bezeichnung des ursprünglich Begünstigten dagegen hätte verbieten sollen. — Ebenso *Hellwig* S. 222, 229 Note 438; *Schollmeyer*, B. G. B. zu § 332 Anm. 3.

[2]) *Unger* S. 84 f.; *Stobbe*, Deutsches Privatrecht III § 172 Nr. 18. — *Ehrenzweig* S. 10 ff. (§ 3) nimmt von den Verträgen auf Leistung an zu bestimmende Dritte (insbesondere der gemeinrechtlichen Erscheinung des Kaufes pro amico electo *aut eligendo*) sogar den Ausgang für die Entwicklung seiner Lehre von den Verträgen zu Gunsten Dritter, weil gerade die Ungewißheit der Person des Begünstigten die damals beliebte Konstruktion dieser Verträge als negotiorum gestio *(Bähr!)* ausschließt.

[3]) Derlei Motive können allerdings auch ausschließlich maßgebend sein. Wir sollten eben eine deutliche Scheidung zwischen »Versorgungspolice« und anderen haben, wie sie in den Ländern der Married womens act und ihrer Nachbildungen besteht. Das englische System ist dasjenige, das der Billigkeit am meisten entspricht.

Aber auch dann, wenn der Versicherungsnehmer sich scheinbar im Interesse gegenwärtiger Dritter versichert, so können doch im Kreis derjenigen Personen, denen gegenüber der Versicherungsnehmer sich für den Fall seines Todes versorgungspflichtig fühlt, bis zu seinem Tode starke Veränderungen vor sich gehen. Dies umsomehr, als der Lebensversicherungs-Vertrag sich meist auf einen langen Zeitraum erstreckt, daher bei seinem Abschluß die Verhältnisse wie sie bei seiner Erfüllung liegen werden, nie mit Sicherheit vorausgesagt werden können. Der Versicherungsnehmer wird also auch dann, wenn er seine Angehörigen in allgemeinen Ausdrücken bezeichnet, nicht gegenwärtige Personen im Auge haben, sondern künftige, erst zu bestimmende. Das Schicksal soll diejenigen auswählen, die zur Zeit seines Todes am ersten ein Recht auf seine Fürsorge haben. Nur versuchsweise bezeichnet also in diesem Fall der Versicherungsnehmer diejenigen, die ihm jetzt nahestehen »meine Familie« usw. und überläßt es den Umständen, diese zur Zeit seines Todes näher zu bestimmen.

Dieses in dem ganzen Charakter der Lebensversicherung als einer Fürsorgeeinrichtung begründete und daher berechtigte Bedürfnis, die endgültige Bezeichnung des Begünstigten der Zukunft zu überlassen, hat das Recht dazu geführt, dem Versicherungsnehmer zwei verschiedene Formen des Vertrages zu Gunsten zu bestimmender Dritter zur Verfügung zu stellen, die den oben S. 23 angeführten Formen a und b der Verträge auf Berechtigung erst zu bestimmender Dritter entsprechen.

Die eine, bei der die künftige Bestimmung des Begünstigten ganz in das freie Belieben des Versicherungsnehmers gestellt ist, zeigt sich in der offenen Police und dem Vorbehalt der einseitigen Widerruflichkeit mit entsprechendem Neubezeichnungsrecht.

Die andere, bei der die Bestimmung des Dritten durch den Eintritt künftiger äußerer Ereignisse erfolgen soll, liegt in den Klauseln vor, die unter der Bezeichnung »Verträge zu Gunsten von personae incertae« besser »zu Gunsten allgemein bezeichneter Dritter« zusammengefaßt zu werden pflegen.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen werden wir uns zunächst mit dieser letzteren Form beschäftigen.

2. Lebensversicherung zu Gunsten allgemein bezeichneter Dritter (personae incertae).

a. Allgemeines.

Für alle Schuldverhältnisse besteht das Erfordernis der genügenden Bestimmtheit des Gläubigers;[1]) von besonderer Bedeutung

[1]) Selbst für diejenigen, die die Möglichkeit eines Schuldverhältnisses ohne Gläubiger aus einer gewissen Objektivierung der Schuldverhältnisse, wie sie z. B. beim Inhaberpapier, bei einer dem Eigentümer eines Grundstücks als solchem zufallenden Schuld, gegeben ist, heraus behaupten — cfr. *Ihering* in seinem Jahrbuch X, 387 ff., insbesondere 441 bis 458 —; denn auch hier ist der Gläubiger, *wenn* er existiert, als Inhaber des Papiers, Eigentümer des Grundstücks, genügend bestimmt.

aber ist es für die aus Verfügungen von Todeswegen, da bei der Einseitigkeit[1]) und Letztwilligkeit dieser Rechtsgeschäfte die Erforschung des Willens des Verfügenden ungleich schwieriger ist als bei Rechtsgeschäften unter Lebenden.

In dieser Beziehung hat mit den Verfügungen von Todeswegen eine — zum mindesten[2]) — große Ähnlichkeit die Begünstigung des Dritten bei der Lebensversicherung auf Todesfall. Die Bezeichnung des Begünstigten erfolgt ja in vielen Fällen vertragsweise, aber — abgesehen davon, daß eine *tatsächliche* Mitwirkung des Versicherers bei der Bezeichnung derart, daß sie zu einer Klärung bez. der Person des Bezeichneten führen könnte, mangels Interesses des Versicherers an der Persönlichkeit des Begünstigten regelmäßig nicht stattfindet —, ist hier auch durch das Recht des einseitigen Widerrufes und der Neubezeichnung, das dem Versicherungsnehmer im Zweifel zusteht, das Moment der *Letztwilligkeit* gegeben. Dazu kommt noch das Moment der *Einseitigkeit* dann, wenn der Versicherungsnehmer den Dritten nur durch Erklärung gegenüber dem Versicherer oder gar in einer Verfügung von Todeswegen (§ 332 B. G. B.) bezeichnet hat.

Da also hier gleichfalls häufig die Einseitigkeit und immer die einseitige letztwillige Abänderlichkeit der Willenserklärung gegeben ist, erwächst die gleiche Schwierigkeit, den Willen des Bedenkenden richtig auszulegen, wie bei den Verfügungen von Todeswegen (im landläufigen Sinn). Damit gewinnt das Erfordernis der Bestimmtheit des Gläubigers hier eine ähnliche Bedeutsamkeit.

Das ältere römische Recht hat für Verfügungen von Todeswegen das Erfordernis der Bestimmtheit des durch die Verfügung zu Berechtigenden übertrieben, indem es letztwillige Verfügungen zu Gunsten von personae incertae, d. h. von Personen, die zur Zeit der Errichtung der Verfügung nicht genügend bestimmt waren, für nichtig erklärte. Aber schon Justinian hat solche Verfügungen zu Gunsten von postumi und erst zur Entstehung gelangenden juristischen Personen sowie von Personen, die durch ein künftiges Ereignis bestimmt werden sollen, für gültig erklärt.[3])

Weiter noch geht das B. G. B. in seinen §§ 2065 bis 2073, 2279, 2157, 2162 II, 2178 2179: Der Erblasser kann »seine Erben«,

---

[1]) Von Einseitigkeit läßt sich in gewissem Sinne auch bei Erbverträgen sprechen. Vgl. *Hellwig* S. 591, 599 Anm. 227; *Endemann* III, § 57 Anm. 17 bis 19.

[2]) M. A. fällt die Lebensversicherung auf Todesfall unter die Verfügungen von Todeswegen; jedoch können auf dieses fideicommissum a debitore relictum, dieses moderne Vindikationslegat (s. Anm. 1, S. 20), da das B. G. B. seine Vorschriften nur für das Damnationslegat zugeschnitten hat, höchstens einzelne Bestimmungen unseres Erbrechts auf die Lebensversicherung *analoge* Anwendung finden. Weil hier die Auffassung als Vindikationslegat nicht näher begründet werden kann, werden wir uns in der Folge begnügen, einzelne Konsequenzen, die sich aus der *Ähnlichkeit* mit den Verfügungen von Todeswegen (im allgemein gebräuchlichen Sinne) ergeben, hervorzuheben.

[3]) l. un. C. de incert. pers. 6, 48. § 25 bis 27 J. 2. 20. Für das gemeine Recht siehe *Windscheid-Kipp,* Pand. III § 547 Nr. 2, 3.

»seine Verwandten«, »seine Kinder« oder »seine Abkömmlinge«, überhaupt ganze Kreise oder Klassen von Personen ohne nähere Bestimmung bedenken, er kann Personen bedenken, die erst zur Entstehung gelangen werden oder die durch ein künftiges Ereignis bestimmt werden sollen, ja der Erblasser kann sogar die Bestimmung des zu Bedenkenden einem Dritten überlassen.[1]) Es bleibt überhaupt nur noch eine Schranke: Der Bedachte muß zur Zeit des Erbfalles bzw. bei einer Zuwendung unter aufschiebender Bedingung oder Anfangstermin zur Zeit des Eintritts der Bedingung oder des Termins *bestimmbar* sein. Ja, in § 2073 geht das B. G. B. selbst über diese Grenze noch etwas hinaus, indem es bestimmt: »Hat der Erblasser den Bedachten in einer Weise bezeichnet, die auf mehrere Personen paßt, und läßt sich nicht ermitteln, wer von ihnen bedacht werden sollte, so gelten sie als zu gleichen Teilen bedacht.«[2]) Zur Not läßt sich auch hier noch das Mindesterfordernis der Bestimmbarkeit des Bedachten festhalten, wenn man folgendermaßen konstruiert: Die Verfügung zu Gunsten des wirklich vom Erblasser Bedachten ist mangels genügender Bestimmtheit des Bedachten nichtig; es wird aber vermutet, daß für diesen Fall der Erblasser lieber die Mehreren zusammen begünstigt wissen wollte, als keinen. In dieser subsidiären Willenserklärung des Erblassers ist der Bedachte genügend bestimmt.

Dieser Entwicklung des römischen und gemeinen Rechts, die im B. G. B. ihren Abschluß gefunden hat, gegenüber ist es eine auffallende Erscheinung, wenn seit 1872 die französische Praxis in Auslegung der art. 1121, 1122 Code civil das Erfordernis der genügenden Bestimmtheit des Bedachten stark auf die Spitze trieb,[3]) und noch befremdlicher, wenn diese Ansichten auch bei uns in Theorie und Praxis — allerdings nur vorübergehend — Aufnahme fanden.

Eine Reihe von Entscheidungen des Kassationshofes[4]) und anderer französischer Gerichte[5]) sieht »mes héritiers«, »mes ayant-cause (ayant-droits)«, »enfants«, »enfants nés ou à naître« als »personnes futures

---

[1]) Vgl. §§ 2151 f., 2193 (dagegen aber 2065 II) B. G. B.; siehe auch *Stammler,* Unbestimmtheit des Rechtssubjektes. Gießener Festschrift. Gießen 1907 (Töpelmann).

[2]) Im gem. R. war eine solche Verfügung unwirksam. Auch das B. G. B. will jedenfalls noch eine gewisse Einschränkung insofern, als mindestens der Kreis der möglicherweise Bedachten umgrenzt sein muß; der Bedachte muß doch wenigstens »bezeichnet« sein. Es genügt also z. B. regelmäßig nicht: »Müller soll mein Erbe sein«, weil hier der Kreis der möglicherweise Bedachten zu groß ist.

[3]) Vgl. *Buff* S. 40 ff.; *Zeller* S. 227 f.; *Lewis* S. 325 f.; *Heck* S. 21, Anm. 6, woselbst umfangreiche Literaturangaben; *König* bei Endemann III, 827; *Hofmann* S. 49; *Scherer* (in Iherings Jahrb. f. Dogm. 20, 149 ff.) Unterliegt die Lebensversicherungs-Summe dem Zugriff der Gläubiger?

[4]) 7. II. 72; 15. II. 73; 20. II. 76; 7. II., 13. VI. 77; 28. III. 77; 10. XI. 79; 2. III., 9. V. 81; siehe auch *Goldschmitt,* Zeitschrift für Handelsrecht 24, 581; *Molineau,* Jurisprudence des assurances sur la vie. Paris, Bruxelles 1887.

[5]) Cour d'Amiens vom 30. XII. 73; 19. XII. 77. Tribunal de la Seine 23. IV. 73. (Dagegen Tribunal de Rouen 27. VII. 75.)

ou encore incertaines« (personnes indéterminées) an[1]) und läßt wegen dieses Mangels einer bestimmten Bezeichnung des Begünstigten die Versicherungssumme nach art. 1122 C. c.[2]) in das Vermögen des Versicherungsnehmers bzw. dessen Nachlaß, Nachlaßkonkursmasse fallen.[3])

Auch das Reichsgericht (11, 173 vom 20. V. 84 [II]) sieht für das rheinisch-französische Recht in der Bezeichnung »an die gesetzlichen bzw. rechtmäßigen Erben« eine Bezeichnung von personnes futures ou encore incertaines, bei der nur das Selbstverständliche gesagt sei, daß der Versicherungsnehmer auch für seine Erben stipuliert habe, bei der aber nicht eine Zuwendung vorliege an diejenigen Personen, die bei seinem Ableben als Erben berufen würden (die Erben jure suo). Es ist hier aber schon im Gegensatz zur Mehrzahl der französischen Entscheidungen mehr Gewicht auf die Auslegung des Willens des Erblassers als auf die Frage der Bestimmtheit des Begünstigten gelegt und damit schon der richtige Ausgangspunkt gefunden.

In der Entsch. R. G. 24, 337 vom 18. X. 89 (II) hat sich schon für das in Deutschland geltende französische Recht der Umschwung vollzogen; bei der Bezeichnung: »aux enfants nés et à naître« wird den Kindern ein selbständiger Anspruch gewährt, der nicht ins Sondergut (Nachlaß) des Versicherungsnehmers oder ins Gesamtgut der Gütergemeinschaft fällt.[4])

---

[1]) Im Gegensatz zur früheren französischen Praxis: Cour d'appel Lyon 2. VI. 63. Cour impérial Colmar 27. II. 65. Cour de Caën 11. I. 63. Cour de Bruxelles 27. VII. 66. (Vgl. *Dalloz,* Jurisprudence générale, recueil privatique. 1876. II S. 182), und teilweise zur Theorie: *G. Vibert,* les contrats d'assurance sur la vie. Paris 1877, läßt die Erben, d. h. nach *Vibert,* die Kinder des Versicherungsnehmers, jure proprio berechtigt werden.

[2]) art. 1122 C. c.: »On est censé avoir stipulé pour soi et pour ses heritiers et ayants-cause, à moins que le contraire ne soit exprimé ou ne résulte pas de la convention.«

[3]) Ebenso *Lucien Blin,* de l'assurance sur la vie et spécialement de la donation contenue dans l'ass. au profit d'un tiers. Paris 1876. — *Herbault,* Traité des assurances sur la vie (revu et publié après la mort de l'auteur par D. *de Folleville*). Paris 1877. — *Couteau,* Traité des assurances sur la vie. Paris 1881. — *Molineau* a. a. O., — insbesondere *Dumanoir,* Legislation et Bénéficiaires de l'Assurance in Proceedings of the fourth international Congress of Actuaries. p. 833. IV. — Die Ansicht, daß die Versicherungssumme in den genannten Fällen in den Nachlaß des Versicherungsnehmers gehöre, ist auch mit darauf zurückzuführen, daß die bis zum Tode des Versicherungsnehmers noch nicht genügend bestimmten Begünstigten bei dessen Lebzeiten ja, eben weil sie noch nicht genügend bestimmt waren, die declaration vouloir en profiter nicht abgeben, sohin nach der älteren (Beitritts-) Lehre das Recht auf die Versicherungssumme als eigenes, selbständiges nicht erwerben konnten. Späterhin freilich legte man mehr und mehr der Erklärung vouloir en profiter (Acceptation) nur die Bedeutung bei, daß sie die Unwiderruflichkeit der Begünstigung bewirke und ließ das Recht des Dritten unmittelbar durch den zu seinen Gunsten geschlossenen Vertrag entstehen. So auch art. 56 F. E. (dessen Abs. IV übrigens die acceptation sogar noch einige Zeit nach dem Versicherungsfall zuläßt!) Abs. I: La stipulation en vertu de laquelle le bénéfice de l'assurance est attribué à un bénéficiaire déterminé *devient irrevocable* par l'acceptation du bénéficiaire.

[4]) S. a. R. G. 29, 323 vom 22. IV. 92 (II); 50, 327 vom 29. XI. 01 (II); R. G. in J. W. 00, 328, vom 9. III. 00. — Weitere Zitate siehe bei *Gerhard* zu § 166 S. 660.

Die in den französischen Rechtsgebieten herrschende Ansicht hatte auch auf unsere deutschen Rechte abgefärbt. Allmählich aber hat sich doch die Ansicht durchgerungen,[1]) daß der Begünstigte genügend bestimmt ist, wenn er zur Zeit des Versicherungsfalles — in der Regel der Tod des Versicherungsnehmers — bestimmbar ist. Die vielbesprochene[2]) Entscheidung des Ob. App. Ger. München vom 11. VI. 1870 (Seuff. 26 Nr. 177)[3]) scheint weniger auf dem Gedanken zu beruhen, daß es bei der Bezeichnung »zu Gunsten meiner Kinder« an der nötigen Bestimmtheit der Begünstigten fehle und daß *deshalb* Lebensversicherung zu eigenen Gunsten anzunehmen sei, als vielmehr darauf, daß fälschlicherweise der *Wille des Erblassers dahin gedeutet wird,* er habe mit dem Ausdruck »zu Gunsten meiner Kinder« seine Erben, d. h. nach Ansicht dieser Entscheidung, seinen Nachlaß gemeint. Es wird die Versicherung zu eigenen Gunsten also nicht bloß subsidiär — wie dies in der französischen Rechtsprechung der Fall —, weil nämlich die Versicherung als zu Gunsten Dritter wegen Unbestimmtheit des Dritten nicht Wirksamkeit haben könne, angenommen, sondern ein primär auf Versicherung zu eigenen Gunsten gerichteter Wille des Versicherungsnehmers als vorliegend erachtet.

In der deutschen Theorie[4]) und Praxis[5]) handelt es sich überhaupt weniger um die mehr formale, erst durch das französische Recht hereingebrachte Frage: Ist mit dem jeweils vorliegenden Ausdruck dem rechtlichen Erfordernis der Bestimmtheit des Gläubigers genügt, als vielmehr um die Frage: Was ist der Wille des Erblassers,[6]) sollen Dritte als solche begünstigt sein, wer sind diese Dritten, oder ist Versicherung zu Gunsten des Nachlasses beabsichtigt, und höchstens noch: Darf der auf Begünstigung Dritter gerichtete Wille des Erblassers in Rücksicht auf die Gläubigerinteressen auch rechtlich anerkannt werden? Insofern gibt der Ausdruck »Verträge zu Gunsten von personae incertae«, weil bei diesem immer das

---

[1]) Siehe auch R. G. v. 18. V. 1887 b. Seuff. 43 Nr. 145; Berl. Ob. Trib. v. 29. IV. 1873; R. G. v. 29. II. 1894 (IV.) im Recht 1904, 601.

[2]) Vgl. *Reuscher* S. 52, *König* in der Ztschr. f. V. W. S. 640. *Ehrenberg* bei Ihering S. 365.

[3]) Es heißt dort, der Versicherungsnehmer bekunde mit dem Ausdruck »zu Gunsten meiner Kinder« nur die Absicht, seinen Erben im allgemeinen ein Vermögen zu hinterlassen; hätte er seine Kinder begünstigen wollen, so hätte er sich schon unter Lebenden der Dispositionsbefugnis über die Police durch Zession oder irgend eine andere Rechtsformel zu Gunsten einer bestimmten Person entäußern müssen.

[4]) *Ehrenberg* bei Ihering S. 365; *König,* Ztschr. f. V. W. 1906, S. 640, *Fuld* S. 463ff.; *Hülsse* S. 459ff.; *Lewis* S. 323 (der Versicherungsnehmer brauche nicht einmal eine individuelle Vorstellung von dem Begünstigten zu haben); *König* bei Endemann III, S. 827; *Gareis,* Handelsrecht S. 462; *Elster,* Gutachten S. 212ff.; *Heck* S. 73ff.; *Wolf* S. 187; *Danz* S. 140 und Dissertationen.

[5]) Siehe insbesondere R. G. bei *Bolze* 10 Nr. 515, 10 Nr. 514; B. O. H. G. v. 20. XII. 1878; bayerisches Oberst. Landesger. v. 13. XI. 1885 (Seuff. 41 Nr. 138); R. G. v. 18. V. 1887 (VI.) bei *Gruchot* 31, 1122.

[6]) Namentlich im Hinblick auf § 328 II B. G. B. Vgl. *Ehrenzweig* S. 41ff. über die »Willenstheorie« bei den Verträgen auf Leistung an Dritte.

römisch-rechtliche Formalerfordernis der Bestimmtheit (statt der Bestimmbarkeit) des Berechtigten in Gedanken vorschwebt, ein etwas schiefes Bild von den Fragen, die in diesem Punkte unsere deutsche Rechtswissenschaft beschäftigten und noch beschäftigen.

Es ist aber diese Entwicklung nur einer dringenden Forderung der Billigkeit gefolgt, wenn man jetzt den Willen des Versicherungsnehmers für die Entscheidung, ob Lebensversicherung zu eigenen oder zu fremden Gunsten, als maßgebend ansieht. Denn contractus legem ex conventione accipiunt[1]) — der Wille der Parteien ist maßgebend, soweit nicht Unmöglichkeit, Unsittlichkeit oder eine auf gewichtigen rechtspolitischen Gründen beruhende positive zwingende Gesetzesnorm entgegensteht.

Wie bei der Errichtung einer letztwilligen Verfügung der Erblasser, so wünscht auch der Versicherungsnehmer bei einer Lebensversicherung durch Bezeichnung eines Begünstigten für die Zeit nach seinem Tode Personen zu versorgen, die ihm besonders nahe stehen, zu deren Versorgung er sich verpflichtet fühlt und meistens bei Lebzeiten auch schon verpflichtet war.[2]) Der Kreis dieser Personen — seine Kinder, Enkel, sein Ehegatte, seine Geschwister, kurz, seine »Hinterbliebenen«, »Angehörigen«, seine »Familie«, manchmal nennt er sie auch »seine Erben«, seine »nächsten Erben«, seine »nächsten Verwandten« u. dgl. — ist aber veränderlich. Es können Kinder nachgeboren werden und können Kinder sterben; die Ehe kann durch Tod oder Scheidung aufgelöst, eine neue geschlossen werden. Der Erblasser bzw. Versicherungsnehmer kann also nicht wissen zur Zeit der Testamentserrichtung bzw. bei Abschluß des Lebensversicherungs-Vertrages, wer zur Zeit seines Todes in den Kreis seiner Versorgungsbedürftigen gehören wird. Er wählt daher eine allgemeine Bezeichnung, die alle diese Veränderungsmöglichkeiten umfaßt: er zieht nur den Radius des Kreises; nur soweit spielt sein Wille bei der Bezeichnung des Begünstigten mit; im übrigen überläßt er die Bestimmung, wer diesem Kreis angehört, den äußeren Umständen.

Es besteht sogar die Möglichkeit, daß der Versicherungsnehmer diesen Kreis bestimmt, obwohl Personen, die in diesen Kreis fallen, noch gar nicht, existieren.[3]) Erstehen solche Personen innerhalb des Kreises nicht oder fallen die dahin gehörenden weg, so verengt sich der Kreis einfach zu seinem Mittelpunkt: es bleibt eine Versicherung zu eigenen Gunsten übrig.

Bei der Lebensversicherung hat ein derartiger Wille des Bedenkenden noch mehr Anspruch auf Berücksichtigung als bei Ver-

[1]) L. 1 § 6 D. 16. 3.

[2]) Jeder erwachsene Mensch hat eine gewisse Machtsphäre um sich, in der er in gewissem Sinn und in gewisser Abstufung herrscht. Vom Berufe abgesehen, deckt sich diese Sphäre regelmäßig mit seiner Familie oder Verwandtschaft und stuft sich nach der Blutsnähe; auf diese Sphäre, die gewissermaßen eine konzentrische Erweiterung seines eigenen Ichs darstellt, erstreckt sich auch seine Versorgungspflicht. (Vgl. die patria potestas im r. R.)

[3]) Vgl. z. B. F. E. 55 VII: L'assurance faite au profit de la femme de l'assuré profite à la personne, qu'il épouse même après le date du contrat.

fügungen von Todes wegen, bei denen er, wie dargetan, vom Gesetz ausdrücklich anerkannt wird. Denn während der Bedenkende bei einer Verfügung von Todes wegen seine Güter nur oder doch vorwiegend deshalb an Nahestehende vergibt, weil er sie nach seinem Tode nicht mehr selbst genießen kann,[1]) legt er sich bei der Lebensversicherung *bei Lebzeiten* das Opfer der Prämienzahlung auf, um seine Angehörigen nach seinem Tode noch weiter zu versorgen. Und wenn auch — namentlich in neuer Zeit — infolge der abgekürzten Lebensversicherung und der leichten Verwertbarkeit der Lebensversicherung für den Versicherungsnehmer das eigene Interesse des Versicherungsnehmers bedeutend neben dem Fürsorgegedanken hervortritt, so steht doch wenigstens dann, wenn beim Tode des Versicherungsnehmers eine Versicherungssumme vorliegt, fest, daß er sie nicht für sich verwendet *hat* und läßt sich aus dem Hauptcharakter der Lebensversicherung als Fürsorgeeinrichtung vermuten, daß der Versicherungsnehmer den Begünstigten diesen Anfall wirklich auch von vornherein, nicht erst durch die Notwendigkeit des Todes gezwungen, zugedacht hat. Hierfür spricht auch noch der Umstand, daß der Versicherungsnehmer gerade diese Art des Sparens, obgleich sie anderen Sparmethoden gegenüber die teurere ist, gewählt hat.

Der Versicherungsnehmer hat allerdings noch das andere schon erwähnte Mittel, um Veränderungen in dem von ihm gedachten Fürsorgekreis gerecht zu werden: den Widerruf und die Änderung der Begünstigtenbezeichnung sowie die offene Police. Aber abgesehen davon, daß die Änderung bzw. spätere Neubezeichnung für viele umständlich und unzweckmäßig ist, wird eine entsprechende Ergänzung des ursprünglichen Vertrags auch leicht aus Bequemlichkeit oder Vergeßlichkeit versäumt.

Auch muß schon deshalb eine benigna interpretatio der genannten allgemeinen Bezeichnungen eintreten, weil es dem Versicherungsnehmer bei der Benennung des Begünstigten — anders als bei der Testamentserrichtung — fast immer an einem juristischen Beirat sowie vielfach auch an dem — bei der Solennität des Testaments regelmäßig vorhandenen — Bewußtsein der Bedeutsamkeit seines Schrittes fehlt.

Wir müssen hiernach zu der allgemeinen Regel gelangen: Gerade weil in der Wahl solcher allgemeinen Ausdrücke der Fürsorgezweck der betreffenden Lebensversicherung besonders hervortritt, ist der wirkliche oder vermutliche Wille des Versicherungsnehmers in vollem Umfange zur Geltung zu bringen, gleichviel ob die Begünstigten schon zur Zeit der Bezeichnung genügend be-

---

[1]) Gewiß hat auch *Unger* S. 23 in gewissem Sinne recht, wenn er in der letztwilligen Verfügung ein »Liebeswerk«, eine »Gunstverwilligung« sieht, — aber ihrem innersten Wesen nach ist sie doch ein hauptsächlich egoistischer Akt; »magis habere *se* vult quam eum cui donat«; da dies aber nicht möglich ist, so gibt er seine Güter an diejenigen, die ihm am nächsten stehen, und in denen — meist infolge Blutsgemeinschaft — seine Persönlichkeit am längsten noch weiterleben wird.

stimmt waren oder nicht; es genügt, daß sie zur Zeit des Versicherungsfalles bestimmbar sind.[1])

Im folgenden haben wir uns in mehr kasuistischer Weise mit der Auslegung des Willens des Versicherungsnehmers bei allgemeiner Bezeichnung des Begünstigten zu befassen.

b. Im einzelnen.

α) Der Versicherungsnehmer hat sein Leben *zu Gunsten seiner Kinder* versichert. Gerade in dieser Bezeichnung (à mes enfants nés ou à naître, vielfach auch à mes enfants et à défaut d'enfants à mes heritiers ou ayant-cause) haben die französischen Gerichtshöfe die Begünstigung von personnes indéterminées gefunden und deshalb Art. 1122, nicht 1121 C. c. für anwendbar erklärt, also Lebensversicherung zu eigenen Gunsten angenommen.[2]) Ein schon besprochenes Urteil des Ob. App. G. München (v. 11. VI. 1870, Seuff. 26 Nr. 177) kommt zum gleichen Resultat, wenn auch auf anderem Wege.

Dagegen ist unsere jetzige Theorie[3]) und Praxis[4]) sich darüber einig, daß hier von einem Mangel der Bestimmtheit der Bezeichnung nicht die Rede sein kann und daß davon, daß die Versicherungssumme an den Nachlaß fallen solle, nach dem Willen des Versicherungsnehmers nicht die Rede sein kann.

Begünstigt sind die zur Zeit des Todes des Versicherungsnehmers vorhandenen Kinder — einschließlich des nasciturus.

---

[1]) Ob dies der Fall ist, ist Tatfrage. R. G. v. 18. V. 1887 (VI). Seuff. 43 Nr. 145, S. 219. M. A. kann jedoch auch hier infolge Verstoßes gegen § 133 B. G. B. unter Umständen eine Rechtsfrage vorliegen, auf die die Revision gegründet werden könnte. — Vgl. französ. E. art. 56 VI: l'attribution du bénéfice d'une assurance sur la vie à une personne déterminée est présumée faite sous la condition de l'existence du bénéficiaire *à l'époque de l'exigibilité* du capital ou de la rente assurés, à moins que le contraire ne résulte des termes de la stipulation ou des circonstances.

[2]) Siehe nochmals Cour de cassation v. 7. II. 1877; 28. III. 1877; 20. XII. 1876. — *Zeller* S. 229ff. *Goldschmitt* S. 24, 581.

[3]) *Rüdiger* S. 290. *Elster* S. 213. *Heck* S. 81, 104. *Suyling* S. 486. *Hülsse* S. 459. *Oppenheimer* S. 40ff. *Reuscher* S. 52ff. u. a.

[4]) Ob. Trib. Berlin v. 29. IV. 1873 (stützt sich allerdings auf eine Vertretung der Kinder durch den vertragschließenden Elternteil!) im Zentralorgan f. d. ges. H. R. 9, S. 319ff. — R. G. 16, S. 127, v. 4. VI. 1886 (III), 24, 337 v. 18. X. 1889 (II); 51, 86 v. 14. III. 1902 (II). — Siehe auch schweiz. V. V. G. v. 2. IV. 1908, art. 67 II: als Begünstigte sind unter den Kindern des Versicherungsnehmers die beim Tode erbberechtigten Kinder . . . . zu verstehen, ohne Rücksicht darauf, ob sie die Erbschaft antreten. — Vgl. F. E. art. 55 V: Est considérée comme faite au profit de bénéficiaires déterminés (man beachte die vorsichtige Form der Fiktion gegenüber der jetzigen noch schwankenden Praxis!) la stipulation, par laquelle l'assuré attribue le bénéfice d'assurance . . . à ses enfants et descendants nés ou à naître sans qu'il soit nécessaire d'inscrire leur noms dans la police ou dans toute autre acte ultérieur contenant attribution du capital assuré. Les enfants et descendants de l'assuré ainsi désignés ont droit au bénéfice de l'assurance en proportion de leurs parts héréditaires. Ils conservent ce droit même en cas de renonciation. — Die jetzige französische Praxis findet noch, daß »enfants à naître« unbestimmt sei. Die einen Urteile lassen infolgedessen die *ganze* Klausel »enfants nés ou à naître« wirksam, die anderen die ganze unwirksam sein. Vgl. *Rapp.* S. 43.

Dies ergibt sich klar aus den Absichten des Versicherungsnehmers, die wir vorhin für allein maßgebend erklärt haben. Es ist daher völlig überflüssig, mit dem auch juristisch höchst bedenklichen Begriff einer Kollektivperson »Kinder des Versicherungsnehmers«, bei der die Zusammensetzung gleichgültig sei, zu operieren, wie dies *Hofmann* S. 49 u. 57 (§ 7 IIb.) tut.[1])

Es ergeben sich noch eine Reihe von Auslegungsschwierigkeiten im einzelnen.

Wer unter Kinder zu verstehen sei, ergibt sich, abgesehen von etwaigen besonderen Anhaltspunkten für die Absichten des Versicherungsnehmers aus dem geltenden Familienrecht. Danach haben als Kinder zu gelten:

1. Die ehelichen Kinder § 1591ff. B. G. B.

2. Die unehelichen Kinder nur bei einer Bedenkung seitens der Mutter (§ 1705 B. G. B.) und deren Aszendenten (letzteres kommt hier für die Ersatzbegünstigung der stirps in Betracht); jedoch kann sich unter Umständen klar ergeben, daß ein Vater seine unehelichen Kinder bedenken wollte, z. B. wenn Erzeugung eines ehelichen Kindes zur Zeit der Bezeichnung wegen hohen Alters ausgeschlossen war.

3. Die durch nachfolgende Ehe legitimierten unehelichen Kinder (§§ 1719, 1722 B. G. B.) — selbst wenn die Ehe erst nach der getroffenen Bezeichnung geschlossen wird — und die für ehelich erklärten unehelichen Kinder (§ 1723ff., 1736ff. B. G. B.).

4. Adoptierte Kinder (§ 1757, 1762 B. G. B.); ist das Erbrecht derselben ausgeschlossen (§ 1766), so sind sie regelmäßig auch nicht zum Bezug der Lebensversicherungs-Summe berechtigt.

5. Die aus einer Putativehe hervorgegangenen Kinder. § 1699 B. G. B.

Wenn wir die Umstände näher ins Auge fassen, die eine Veränderung im Kinderkreise des Versicherungsnehmers hervorbringen, so kommt zunächst die Geburt eines Kindes nach erfolgter Bezeichnung — ja nach erfolgtem Tode des Versicherungsnehmers — in Betracht.

Da die beim Tode des Versicherungsnehmers vorhandenen Kinder als begünstigt zu gelten haben, der nasciturus in entsprechender Anwendung des § 1923 II B. G. B., cum de commodis

---

[1]) Und mit ihm *Oppenheimer* S. 40. Der Ausdruck gibt allerdings ein gutes Bild von der Sache, aber auch *nur* ein Bild. — *Reuscher* S. 53 wendet sich gleichfalls gegen die Annahme einer Kollektivperson. Er geht aber dabei davon aus, daß der »Lebensversicherungs-Vertrag« nicht ein einziger Vertrag sei, sondern sich aus einer Reihe von Verträgen auf ein Jahr zusammensetze und findet so, daß die Versicherung zu Gunsten der jeweils vorhandenen Kinder mit jedem Jahr erneuert werde. Dies führt aber zu der unannehmbaren Folgerung, daß, wenn Geburt eines Kindes und Tod des Versicherungsnehmers in das nämliche Jahr fallen, dieses Kind von der Versicherungssumme nichts erhält, weil eine neue Jahresversicherung, in die es auch mit eingeschlossen wäre, noch nicht abgeschlossen ist.

ipsius partus agitur, gleichfalls als vorhanden anzunehmen ist,[1]) ist die Beantwortung der Frage klar. Auch die Kinder einer zweiten oder späteren Ehe, die erst nach der erfolgten Bezeichnung geschlossen wurde, sind begünstigt. Wie die Geburt nach erfolgter Bezeichnung wirken auch die späteren Ereignisse der Legitimation, Ehelichkeitserklärung, Adoption. Hat der Versicherungsnehmer eine Bezeichnung gewählt wie »meine Kinder, Karl und Marie«, so scheinen die Bezugsberechtigten ganz genau bestimmt zu sein. Es können aber trotzdem große Schwierigkeiten in der Auslegung dieser Erklärung entstehen. Existiert zur Zeit der Bezeichnung noch ein Sohn Hans, so ist klar, wenn der Versicherungsnehmer von seiner Existenz gewußt hat, daß dieser nicht begünstigt ist.[2]) Wird aber der Sohn Hans erst nach erfolgter Benennung von Karl und Marie als Begünstigter geboren, so ist im Zweifel anzunehmen, daß auch ihn der Versicherungsnehmer bedacht wissen will. Die ursprüngliche Bezeichnung ist dann so aufzufassen: »meine Kinder; zur Zeit sind das Karl und Marie.« Ebenso, ja noch günstiger für den Nachgeborenen liegt es, wenn sich jemand versicherte zu Gunsten seiner »beiden Kinder« oder ähnlich.

Es fragt sich aber, ob in diesen Fällen nicht vielmehr eine Anfechtung entsprechend §§ 2078, 2079 B. G. B. am Platze ist. Es handelt sich zwar hier um eine Anfechtung wegen Irrtums im Beweggrund, die nach allgemeinen Normen nicht zulässig ist (§ 119 B. G. B.). Wenn man sich aber auch nicht gerade auf den Standpunkt stellen will, daß die Zuwendung der Lebensversicherungs-Summe eine Verfügung von Todes wegen sei,[3]) so muß doch aus der Ähnlichkeit derselben mit den letztwilligen Verfügungen des B. G. B. gefolgert werden, daß einzelne Normen des Erbrechts des B. G. B. entsprechend angewendet werden müssen. (Siehe eine weitere aus § 332 abgeleitete Begründung S. 71, 73.) Es steht also einer entsprechenden Anwendung von §§ 2078, 2079 B. G. B. nichts im Wege. Soweit die Auslegung zu Gunsten des Nachgeborenen Abhilfe schaffen kann, ist Anfechtung wegen Irrtums natürlich ausgeschlossen. §§ 2078, 2079 können entsprechend angewendet auch dann in Betracht kommen, wenn der Versicherungsnehmer es unterlassen hat, die Versicherungssumme seinen Kindern zuzuwenden.

Ist ein Kind mit Hinterlassung von Abkömmlingen vor oder nach der Begünstigung »der Kinder« weggefallen, so gelten im Zweifelsfalle entsprechend §§ 2068, 2069, 2157 B. G. B. diese Abkömmlinge pro stirpe, d. h. »soweit als sie bei der gesetzlichen Erbfolge an Stelle des Kindes treten würden,«[4]) als an Stelle dieses

---

[1]) Bez. des nasciturus siehe unter *ε*, S. 51.

[2]) An eine irrtümliche Auslassung ist ja wohl regelmäßig nicht zu denken. Siehe *Heck* S. 81 (§ 37) und *Hülsse* S. 462, die beide unter dem Einfluß der formellen Noterbfolge des römischen Rechts stehen.

[3]) Siehe Anm. 2 S. 26, Anm. 1 S. 20.

[4]) § 2069 B. G. B.

Kindes begünstigt.[1]) Bei namentlicher Bezeichnung des weggefallenen Kindes wird ein derartiger Wille des Versicherungsnehmers in der Regel nur dann anzunehmen sein, wenn der Wegfall erst nach erfolgter Bezeichnung eingetreten ist. Vgl. abermals § 2069 (gegen 2068) B. G. B.!

Dies rechtfertigt sich vor allem damit, daß gerade durch den Tod des ursprünglich Bedachten das Versorgungsbedürfnis dieser stirps gewachsen ist; auch kann (vgl. *Hülsse* a. a. O.) angeführt werden, daß der Versicherungsnehmer, wollte er nur sein Kind persönlich, nicht auch dessen Abkömmlinge bedenken, vorteilhafter zu einer Leibrentenversicherung gegriffen haben würde.

Es handelt sich hier aber um eine Vermutung stillschweigender Substitution der Abkömmlinge des weggefallenen Kindes, um eine Eventualbegünstigung. Die Abkömmlinge des ursprünglich begünstigten Kindes erhalten das Recht auf die Versicherungssumme also nicht als Erben ihres Aszendenten, sondern unmittelbar aus dem Versicherungsvertrag. Das weggefallene Kind hat überdies im Zweifel auch noch gar kein Recht erworben, das es vererben könnte; die Anwartschaft, die es hatte (§ 331 I B. G. B.) ist unvererblich.[2]) Aber selbst wenn ausnahmsweise dem weggefallenen Kinde schon bei Lebzeiten des Versicherungsnehmers ein Recht eingeräumt war, so ist doch anzunehmen, daß durch den Eintritt der stillschweigend gesetzten Bedingung des Nichtvorversterbens des begünstigten Kindes dessen Recht aus dem Versicherungsvertrag erloschen und an seine Stelle infolge der stillschweigenden Ersatzbegünstigung die Abkömmlinge desselben ein originäres, nicht von dem Erstbegünstigten ererbtes Recht erlangt haben; denn es lag gewiß auch hier — ja hier, wo dem Begünstigten sogar schon bei Lebzeiten des Versicherungsnehmers das Recht aus dem Versicherungsvertrag verschafft wurde, erst recht — in der Absicht des Versicherungsnehmers, dem Enkel (bzw. Urenkel) einen für die Gläubiger von dessen Vater nicht erreichbaren Anspruch zu verschaffen. Hieraus ergibt sich, daß dieser fernere Abkömmling die Erbschaft seines Aszendenten (des Erstbegünstigten) zwar ausschlagen, trotzdem aber die Lebensversicherungs-Summe einziehen kann.

---

[1]) Ebenso *Hellwig* S. 358, *Ehrenberg* b. Ihering S. 386, *Fuld* S. 468 (der sie aber fälschlich als *Erben* des ursprünglich Begünstigten berechtigt werden läßt), *Brecher* S. 8, Prot. z. B. G. B. I, S. 759, Antrag II a, *Heck* S. 78, *König* in Ztschr. f. V. Wiss. 06, S. 646. *Plank* zu § 331, Bem. 1, österreich. allg. B. G. B. § 681, Schweiz. Versich. Vertrags-Ges. vom 2. IV. 08 Art. 69 b, d, e, *Hülsse* S. 461 polemisiert zu Unrecht gegen *Heck* (S. 76): nicht bei jedem Begünstigten ist stillschweigende Ersatzbegünstigung seiner Erben anzunehmen.

[2]) Prot. z. B. G. B. I, 759 ff. *Plank* zu § 331, Bem. 1. *Staudinger* zu § 331, Anm. 4. *Gerhard* zu § 166 V. V. G., S. 663. Siehe b. Anm. 2, S. 19 hier. Dagegen *Fuld* S. 468, jedenfalls beeinflußt durch bayer. Oberst. L. G. vom 13. XI. 85 (Seuff. 41 Nr. 138) u. R. G. vom 18. XII. 91 (III.) bei *Gruchot* 36, 457: Der Anspruch des begünstigten Dritten sei schlechthin vererblich. Der Gedanke, daß eine Anwartschaft unvererblich sei, hat *Hülsse* (S. 461) zu einer Neueinkleidung der *Fuld*schen Ansicht veranlaßt: Die Erben des Begünstigten sollen im Zweifelsfalle immer (also auch dann, wenn sie dem Versicherungsnehmer ganz fernstehen!) als ersatzbegünstigt gelten.

Fällt eins der begünstigten Kinder weg, ohne daß es Abkömmlinge hinterläßt,[1]) so kommt, falls der Versicherungsnehmer nicht ausdrücklich eine anderweite Ersatzbenennung für diesen Fall vorgenommen hat, die Frage der »Anwachsung« des freien Teils für die übrigen Kinder (bzw. Abkömmlinge) in Betracht. Da bei der allgemeinen Bezeichnung »zu Gunsten meiner Kinder« als begünstigt die z. Zt. des Anfalls der Versicherungssumme vorhandenen Kinder zu gelten haben, so ist damit klar, daß der Teil eines verstorbenen Kindes den übrigen — allerdings nicht im technischen Sinn — »anwächst«.

Es sei gestattet, im Anschluß hieran die nicht ganz hierhergehörende Frage zu prüfen, ob das Ausgeführte auch zu gelten hat, wenn die Kinder namentlich bestimmt sind. Auch hier wird man wohl annehmen müssen, daß die Überlebenden kraft eines stillschweigenden Ersatzwillens des Versicherungsnehmers auch für den Teil des Weggefallenen pro rata ihrer bisherigen Teile begünstigt sind.[2]) Denn anders würde der betr. Teil der Versicherungssumme in den Nachlaß des Versicherungsnehmers fallen, was sicher in der Regel nicht beabsichtigt ist, da dieser Teil schon einmal einem Dritten bestimmt war und auch die übrige Versicherungssumme Dritten zugewendet ist. Eine höhere Wahrscheinlichkeit besteht für einen derartigen Willen des Versicherungsnehmers dann, wenn die sämtlichen namentlich bezeichneten Kinder auf ein und dieselbe Summe eingesetzt, als wenn für jedes einzelne bestimmte Teile derselben ausgeschieden sind. Vgl. die entsprechenden Bestimmungen in §§ 2158, 2049 B. G. B.

Das Gleiche gilt übrigens auch für das Verhältnis des überlebenden Ehegatten zu den Kindern, wenn beide zusammen begünstigt waren.

Sind sämtliche Kinder, die z. Zt. der Begünstigung vorhanden waren, weggefallen ohne Hinterlassung von Nachkommen, so verengt sich der Fürsorgekreis des Versicherungsnehmers auf seinen Mittelpunkt: es bleibt eine Versicherung zu eigenen Gunsten des Versicherungsnehmers. Desgleichen liegt selbstverständlich Versicherung zu eigenen Gunsten vor, wenn, nachdem die Versicherung zu Gunsten der — noch nicht vorhandenen — Kinder genommen war, dem Versicherungsnehmer Kinder überhaupt nicht geboren wurden. Nimmt aber der Versicherungsnehmer die Versicherung zu Gunsten »seiner Kinder«, obgleich nur mehr Enkel da sind, so sind unter »Kinder« eben diese Enkel zu verstehen.

Mehrere Kinder sind im Zweifel zu gleichen Teilen bedacht; (vgl. § 167 I_1 V. V. G., § 1924 II, B. G. B.) kommen entfernte Ab-

---

[1]) Hinterläßt der Weggefallene Abkömmlinge, so geht — im übertragenen Sinn — selbstverständlich »Substitution« vor »Anwachsung«.

[2]) Vgl. § 130 I 2 des österreich. Entwurfs zu einem V. V. G. (= österreich. E.) und Motive dazu S. 137: »der von einem Bezugsberechtigten nicht erworbene Anteil wächst den übrigen Bezugsberechtigten zu.« Für das deutsche Recht gilt dieser Satz keinesfalls in dieser Allgemeinheit. Man wird ihn nur da gelten lassen dürfen, wo die Fürsorgeabsicht des Versicherungsnehmers klar gegeben ist.

kömmlinge in Betracht, so erfolgt im Zweifel Teilung nach Stämmen (vgl. § 1924 III, B. G. B.). Sind neben den Kindern noch andre Personen bedacht, die zu den gesetzlichen Erben gehören, so ist im Zweifel auch hier Begünstigung nach Erbteilen anzunehmen. Wenn z. B., wie häufig, bestimmt ist »zu Gunsten meiner Ehefrau und meiner Kinder«, so erhalten die Kinder $^3/_4$, der Ehegatte $^1/_4$ der Versicherungssumme. (Vgl. § 167 I_1 V. V. G. *Heck* S. 85 unter *α*.) Vielfach wird in diesem Fall der Versicherungsnehmer aber auch sukzessive Begünstigung erst der Ehefrau, dann der Kinder im Auge haben.[1]) Man wird in diesem Fall § 2191 B. G. B. (Nachvermächtnis) entsprechend anzuwenden haben.

Entsprechend ist auch die Bezeichnung »zu Gunsten meiner Abkömmlinge« zu behandeln.[2]) Nähere Abkömmlinge schließen die durch sie mit dem Versicherungsnehmer verwandten weiteren aus (1924 II B. G. B.). Die Anteile sind den gesetzlichen Erbteilen entsprechend.[3]) Hat jedoch der Versicherungsnehmer für seine Erbschaft andre Erbteile bestimmt, so gelten diese im Zweifel auch für die Lebensversicherungs-Summe namentlich dann, wenn diese in der gleichen Verfügung von Todes wegen vergabt ist (§ 332 B. G. B.) Bz. der Frage, welche natürlichen Abkömmlinge als solche im Rechtssinn zu gelten haben, gilt das oben bez. der Kinder Gesagte; hervorzuheben ist, daß nach 1722 B. G. B. Legitimation von Kindern eines unehelichen Kindes auch nach dem Tode des unehelichen Kindes erfolgen kann.

β) Hat der Versicherungsnehmer *die »Kinder« oder »Abkömmlinge« einer dritten Person* bedacht, so kann es zweifelhaft erscheinen, ob »Substitution« und »Akkreszenz«, wie oben ausgeführt, eintreten, bzw. ob Nachgeburt und Wegfall die gleichen Wirkungen äußern. Man wird hier untersuchen müssen, ob die Begünstigung aus Gründen des Blutes oder aus rein freundschaftlicher Hinneigung oder dgl. erfolgt ist. Je näher die Verwandtschaft (Schwägerschaft) ist, desto mehr Wahrscheinlichkeit besteht für die Anwendbarkeit der oben gegebenen Grundsätze. Wenn dagegen der Versicherungsnehmer z. B. die Kinder des X, einer ihm nicht verwandten Person, deshalb begünstigt, weil er etwas für die außerordentliche Begabung der beiden z. Zt. der Begünstigung vorhandenen Söhne des X tun will, so ist es klar, daß hier von einem nachgeborenen Kinde des X ein Anspruch auf die Versicherungssumme nicht erhoben werden kann, noch daß Abkömmlinge der beiden Söhne bei ihrem Wegfall an ihre Stelle treten.

Das B. G. B. gibt in der negativen Vermutung des § 2070 einen Anhaltspunkt nur insofern, als es bestimmt, daß, wenn der Erblasser

---

[1]) Vgl. *König* Ztschr. d. bern. Jur. Vereins XI, 333. *Glaum* S. 32.

[2]) Vgl. Art. 55 V, VI F. E. »à ses enfants et descendants«.

[3]) Dagegen schweiz. V. V. G vom 2. IV. 08, Art. 67 III: »Sind mehrere Personen ohne nähere Bestimmung ihrer Teile als Begünstigte bezeichnet, so sind die beim Tode vorhandenen Begünstigten auf die Versicherungssumme zu gleichen Teilen berechtigt.« Dies ist unter Bezug auf Abs. II, in dem die Begünstigung der Kinder erwähnt ist, gesagt.

Abkömmlinge eines Dritten bedacht hat, die z. Zt. des Anfalls der Erbschaft noch nicht Erzeugten als nicht mitbedacht zu gelten haben. Ein argumentum e contrario darf hieraus nicht gezogen werden.

Bei namentlicher Bezeichnung der begünstigten Abkömmlinge eines nicht verwandten Dritten ist an eine zufällige Auslassung wohl nie zu denken.

Es lassen sich hier schwer allgemeine Regeln aufstellen, es muß von Fall zu Fall geurteilt werden.

γ) Bei der Bezeichnung »*zu Gunsten meiner Ehefrau*« oder »meiner Wittwe«[1]) (was genauer ist) kommt es gleichfalls, wie bei den schon genannten allgemeinen Bezeichnungen des Begünstigten, auf den Zeitpunkt des Todes des Versicherungsnehmers an; begünstigt ist diejenige, welche in diesem Zeitpunkt Ehefrau des Versicherungsnehmers ist, also seine Wittwe.[2]) Demnach kann man eine Lebensversicherung zu Gunsten seiner Ehefrau auch nehmen, obleich man noch gar nicht verheiratet ist.[3]) Auch verwandelt sich nicht etwa mit der Auflösung der z. Zt. der Begünstigtenbezeichnung bestehenden Ehe durch Tod oder Scheidung die Lebensversicherung endgültig in eine zu eigenen Gunsten, vielmehr lebt durch eine neue Eheschließung — ähnlich wie bei der Bezeichnung »zu Gunsten meiner Kinder« nach Wegfall sämtlicher z. Zt. der Bezeichnung lebender Kinder durch Geburt eines Kindes — die Drittbegünstigungsklausel wieder auf oder korrekter im Sinn unserer obigen Ausführungen ausgedrückt: Die den äußeren Umständen überlassene Bestimmung des Begünstigten innerhalb des vom Versicherungsnehmer gesteckten Rahmens vollendet sich erst mit dem Augenblick des Todes des

---

[1] Siehe auch *Emminghaus:* »Der Anspruch der Ehefrau an der Lebensversicherungs-Summe des Ehemanns im Todesfall und im Nachlaßkonkurs. Gibt es ein Eintrittsrecht der Frau in letzterem Fall?« Leipz. Ztschr. I (07), 29 ff., wo besonders auch das ausländische Recht, insbesondere die Married womens property act, die für die Gesetzgebung in vielen Ländern vorbildlich war oder zu werden scheint, mit gewürdigt wird. — Siehe ferner die im einzelnen bei *Emminghaus* zitierten einschlägigen Abhandlungen der Proceedings of the fourth international congress of actuaries. Paris 1904, insbesondere *Moldenhauer*: »Schutz der Frauen und Kinder als begünstigter Personen der Lebensversicherungs-Police.« (S. 842 ff.)

[2]) F. E. Art. 55 VII, VIII. Rapp. S. 43. — Schw. V. V. G. Art. 67 II: »als Begünstigte sind . . . . . unter seinem Ehegatten der beim Tod überlebende Ehegatte . . . . . zu verstehen.« *Heck* S. 75, 80, 83 ff. *Lewis* S. 324. *Hülsse* S. 462. *Reuscher* S. 57. — *Vitztum,* Graf *v. Eckstaedt:* Der Lebensversicherungs-Vertrag und der Konkurs des Versicherten. Ztschr. f. d. ges. V. Wiss. 4 (1904, S. 301 ff., hier S. 318 f.). — Dagegen *König* bei Endemann III, S. 829. — O. L. G. Dresden vom 11. XII. 84 (Sächs. Annalen 7, 526). — O. L. G. Darmstadt vom 11. III. 88 (Seuff. 46, Nr. 78). — Berlin. Ob. Trib. vom 4. V. 64 (Goldschmitt Ztschr. f. Hand. R. 43, 499). — Ob. App. Ger. München vom 11. II. 68 (Seuff. 26, Nr. 176). — B. O. H. G. vom 20. X. 71, Bd. III, 73. — R. G. vom 12. VI. 83 (II) bei Bolze I, Nr. 1131; vom 20. VI. 87, bei Bolze IV, Nr. 782. — R. G. vom 18. XII. 91 (III) bei Bolze 13, Nr. 480, R. G. vom 14. II. 07 (IV) im »Recht« 11, 823.

[3]) Art. 55 VII, F. E.: »L'assurance faite au profit de la femme de l'assuré profite à la personne, qu'il épouse même après le date du contrat.«

Versicherungsnehmers; die zwischenliegende Zeit, da eine Ehefrau nicht vorhanden war, bleibt außer Betracht.[1])

Die Ehescheidung bedeutet zwar nicht immer ein Ausscheiden der Ehefrau aus dem Versorgungskreis des Mannes insofern, als unter Umständen eine gesetzliche Unterhaltspflicht des Mannes bestehen bleibt (§§ 1578 ff. insbes. 1583 B. G. B.); aber es ist auch sicher, daß der Versicherungsnehmer regelmäßig — bei Scheidung wegen Geisteskrankheit aber nur dann, wenn der Versicherungsnehmer eine neue Ehe geschlossen hat — für die geschiedene Frau, mit der er ja die Lebensgemeinschaft gebrochen hat, und der er infolgedessen meist sogar ferner steht als irgend einem beliebigen Dritten, nicht noch besondere Fürsorge für die Zeit nach seinem Tode treffen wollte. Vgl. § 2077 I, Satz 1 B. G. B.[2]) (Auch § 2077 II B. G. B ist entsprechend anwendbar: Hat der Versicherungsnehmer »seine Braut« bedacht, so liegt nach Auflösung der Verlobung eine Begünstigung derselben nicht mehr vor.)

Der Ehescheidung ist die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (Ehetrennung) gleichzuachten, da sie auch sonst die gleichen rechtlichen Wirkungen äußert wie diese, nur daß die Eingehung einer neuen Ehe ausgeschlossen ist. §§ 1586 mit 1575, 2077 I 2, 1933 u. a. B. G. B. Vereinigen sich die getrennten Ehegatten jedoch wieder, so lebt auch die frühere Begünstigung wieder auf. Vgl. 1587 B. G. B.

Darauf, ob die Ehe aus Verschulden des begünstigten Ehegatten geschieden wurde, kommt es hier ebensowenig an wie bei der gesetzlichen Erbfolge. Doch sind immer die besonderen Umstände des einzelnen Falles zu prüfen. Jedenfalls aber steht dem Versicherungsnehmer ein neuer Ehegatte näher als der, wenn auch durch eigenes Verschulden des Versicherungsnehmers geschiedene frühere Ehegatte.

Der Scheidung bzw. Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer zur Zeit seines Todes auf Scheidung wegen Verschuldens des anderen Teils (nicht also wegen Geisteskrankheit!) zu klagen berechtigt war und die Klage auf Scheidung oder Trennung erhoben hatte. Vgl. § 2077 I_2 B. G. B. Bei Bestreitung des Begründetseins einer solchen Klage seitens des überlebenden Ehegatten müssen die Erbschaftsinteressenten: die anderen gesetzlichen oder die testamentarischen Erben, die Erbschaftsgläubiger, Pflichtteilsberechtigten, neue Klage erheben. § 628 Z.P.O. Auf diese finden die allgemeinen Vorschriften über Ehesachen Anwendung.

Bei nichtiger Ehe wird man nicht die strengen Grundsätze der gesetzlichen Erfolge analog anwenden können, da diese sich in der Regel mit dem vom Versicherungsnehmer wirklich Gewollten nicht decken werden. Keinesfalls kann man dem begünstigten Ehegatten

---

[1]) Art. 55 VIII, F. E.: »En cas de second mariage le profit de cette stipulation appartient à la veuve.«

[2]) *Heck* S. 80. *Hellwig* S. 358. *Vitztum* S. 318. — Ganz andere Wirkung hat die Ehescheidung, wenn der Versicherungsnehmer die Versicherungsforderung an seine Ehefrau zediert hatte. Es ist dann nur Widerruf unter den Voraussetzungen des § 1584 B. G. B. möglich. R. G. 58, 383.

einer nichtigen Ehe den Anspruch auf die Versicherungssumme versagen, wenn der bedenkende Ehegatte die Nichtigkeit der Ehe gekannt hat. Dagegen wird in der Erhebung der Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage seitens des Versicherungsnehmers vielfach ein Hinweis darauf zu erblicken sein, daß der Versicherungsnehmer seinen Gatten nicht mehr für begünstigt ansieht. Kannte dagegen der Versicherungsnehmer den Nichtigkeits- oder Anfechtungsgrund nicht, so hat man sich im Zweifel — ausgenommen den Fall der formal nichtigen Ehe und vielleicht noch den der Bigamie (§§ 1324, 1326 B. G. B.) — für Aufrechterhaltung der Begünstigung zu entscheiden, wenn die Ehe in ihrem äußeren Bestand bis zum Tode des Versicherungsnehmers aufrecht erhalten blieb.

Die Art des Güterstandes, in dem die Ehegatten lebten, hat für unsere Frage keine Bedeutung. Denn da ja bestimmungsgemäß der Versicherungsanspruch dem überlebenden Ehegatten allein zufallen soll, und zwar erst mit dem Tode des Versicherungsnehmers, so kann er unmöglich in die eheliche Gemeinschaft fallen. In die fortgesetzte Gütergemeinschaft aber fällt er deshalb nicht, weil in der Zuwendung an die Ehefrau mit Ausschluß der Kinder regelmäßig die Bestimmung des — unentgeltlich zuwendenden — Versicherungsnehmers zu finden ist, daß dieser Erwerb der Frau Vorbehaltsgut sein solle. § 1486 mit § 1369 B. G. B. Etwas schwieriger gestaltet sich die Frage, ob nicht etwa dann, wenn der Versicherungsnehmer seine Ehefrau und seine Kinder begünstigt hat[1]), die Versicherungssumme in das Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft fällt. Da gemäß § 1485 B. G. B. das Vermögen, das die gemeinschaftlichen Abkömmlinge des Versicherungsnehmers und seiner Ehefrau zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft haben oder später erwerben, nicht zum Gesamtgut gehört, so ist ihr Anteil an der Versicherungssumme (der ihnen im Augenblick des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft zufällt) unzweifelhaft ihr freies Gut. Der Anteil des Ehegatten aber ist, ebenso wie wenn allein der Ehegatte begünstigt wäre, Vorbehaltsgut gemäß § 1486 mit § 1369 B.G.B. Denn abgesehen davon, daß andernfalls die Kinder bei Auseinandersetzung des Gesamtgutes noch einmal die Hälfte des der Ehefrau zugewiesenen Anteils erhalten müßten (§ 1498 mit § 1476 I B.G.B.), war es sicher in der Absicht des Versicherungsnehmers gelegen, seiner Frau eine unentgeltliche Zuwendung zu machen, die für seine Gläubiger nicht erreichbar sein sollte; dies läßt sich aber nur dadurch erreichen, daß er den betreffenden Anteil zum Vorbehaltsgut bestimmt, da andernfalls der Anteil mit dem übrigen Gesamtgut ebenso seinen Gläubigern haften würde, als wenn er in seinen Nachlaß gefallen wäre. (§§ 1488, 1459 I B. G. B.)

---

[1]) Vgl. O. L. G. Colmar vom 31. XII. 91 bei Goldschmitt 44. Nr. 508. Ob. App. G. Dresden vom 18. XII. 66 bei Goldschmitt 19 S. 284. Preuß. Ob. Trib. bei Seuff. 23, 353. R. G. vom 18. V. 87 (Bolze 4, Nr. 784). *Kneip,* Das Schicksal der Lebensversicherungssumme bei den verschiedenen Güterständen des B. G. B., Freiburger Diss. 1906, ist mir nicht zu Händen gekommen.

Zu einem Anfall an die Gemeinschaftsmasse könnte es nur dann kommen, wenn man — im Sinne der schon mehrfach angezogenen Entsch. des Ob. App. G. München (Seuff. 26, Nr. 177) — die Versicherung »zu Gunsten meiner Ehefrau und meiner Kinder« als Lebensversicherung zu eigenen Gunsten auffassen würde, was nach dem Dargelegten völlig ausgeschlossen.

Hat die Ehefrau sich zu Gunsten ihres Ehemannes versichert, so sind unsere für die Begünstigung der Ehefrau gemachten Ausführungen entsprechend anwendbar.

δ) Am stärksten umstritten war und ist noch heute die Bezeichnung »*zu Gunsten meiner Erben*«.[1])

Die französische Praxis, die lange Zeit, hauptsächlich durch das rheinische Recht, auch in dieser Frage starken Einfluß auf unsere Rechtsentwicklung ausgeübt hat, ging bei der Entscheidung, ob hier die Versicherungssumme zum Nachlaß des Versicherungsnehmers gehört oder den Erben als dritten Personen, als selbständig Begünstigten anfällt, von dem für sie bei der Bezeichnung des Bezugsberechtigten immer in den Vordergrund gerückten Erfordernis der genügenden Bestimmtheit des Begünstigten aus und findet solche bei der vorliegenden Bezeichnung als nicht gegeben. So Cour de Cassation vom 7. II. 72; 13. IV., 15. XII. 73; 10. XI. 78; 2. III. und 9. V. 81. Cour d'Amiens vom 30. XII. 73. Trib. de Rouen vom 27. VII. 75. Diese Entscheidungen besagen samt und sonders, es liege bei der Versicherung »zu Gunsten der Erben« eine Stipulation zu Gunsten von »personnes futures ou encore incertaines« vor, die

[1]) a) Die Erben werden im Zweifel als selbständige Dritte berechtigt oder können doch u. U. als Dritte in Betracht kommen: *Rüdiger* S. 291 ff.; 16. deutsch. Jur. Tg., Prot.: *Elster* I, 212; *Leonhard* II, 118; *Mayer* II, 126; *Unger* S. 40 spez. f. d. gem. R.; *Scherer* 20, 156 spez. f. d. französ. R.; Seuff. Arch. 26, Nr. 178 Nachschrift; *Windscheid-Kipp* II § 316 Note 9; *Wolf* in d. Ztschr. f. Hand. R. (Goldschmitt) XII, 187 (im Anschluß an die *alte* französ. Praxis); *Reuscher* S. 54 ff. (vom Standpunkt der Jahresversicherungstheorie); *Glaum* S. 24 f.; *Hülsse* S. 460.; *Hofmann* S. 56 ff.; *Dietrich*, Götting. Diss. 1893 S. 145.; *König* in Ztschr. f. d. ges. V. W. VI (06), 640 ff.; *Jäger*, K. O. § 32 Anm. 29 S. 303 (2. Aufl.); *Schollmeyer*, Komm. z. B. G. B. Anm. 1 zu § 330; *Rehbein*, Komm. z. B. G. B. S. 219 ff.; *Jakobi*, Die Wertpapiere (Preisschr. d. deutsch. Jur.-Gesellsch. Berlin) Jena 1901 (Fischer) S. 314, 315; *Vitztum* S. 314; *Danz* S. 140; zu weit geht *Behrend* S. 873 ff. der Lpz. Ztschr. (1907). Auf die besonderen Umstände verweisen ausdrücklich: *Plank* 3. Aufl. zu § 330 1a S. 168, auch *Rehbein* zu § 328—335 Erl. 11 Abs. 6. *Ledermann*, Diss. Breslau 1888.

b) *Für den Zweifelsfall* gegen die Auffassung als Vertrag zu Gunsten Dritter: *Ehrenberg* bei Ihering S. 365 f. *Hellwig* S. 358, 221 Anm. 416. *Fuld* S. 463 f. *Oppenheimer* S. 42 ff. *Buff* S. 40. *Moldenhauer* in Proceedings of the fourth International Congress of Actuaries p. 842 f. »Schutz der Frauen und Kinder als Begünstigte in der Lebensversicherungspolice«.

c) Einen Vertrag zu Gunsten Dritter erachten keinesfalls als gegeben: *Lewis* S. 324 f. *Strohal*, Erbrecht 3. Aufl. S. 128, 289 Anm. 7a. *König* bei Endemann III, 827. *Brecher* S. 17 ff., 20 f., 26 f. d. östr. Rechtsgebiet hauptsächlich. *Gareis*, Handelsr. 2. Aufl. S. 462. *Stobbe*, D. Priv. R. III § 168 S. 370. *Stübler* (Tüb. Diss. 1906) S. 39 f. *König* in Ztschr. d. bern. Jur. Ver. XI, 294.

nicht unter art. 1121 C. c. fallen könne; die Versicherungssumme bilde gemäß 1122 C. c. einen Teil des Nachlasses.[1])

Dem hat sich mit ausdrücklicher Berufung auf die zitierten Urteile des französischen Kassationshofes das Reichsgericht für das rheinische Recht angeschlossen: es sei das Selbstverständliche gesagt, daß auch für die Erben (d. h. die Erbschaft) stipuliert sei; es liege nicht etwa eine Zuwendung an die beim Ableben des Versicherungsnehmers als Erben berufenen Personen vor. R. G. 11, 173 vom 26. V. 84. Damit hat sich das R. G. mit seiner Entsch. in Bd. 1 S. 380 in Widerspruch gesetzt, wonach selbst dann, wenn die Lebensversicherung ausdrücklich oder unzweifelhaft zu eigenen Gunsten genommen ist, trotzdem ein sofort entstehendes (!), durch den Tod des Versicherungsnehmers bedingtes Forderungsrecht der Erben als Dritter vorliegen soll. (Es handelt sich hier allerdings um verschiedene Rechtsgebiete, wie R. G. 32, 165 in der Kritik der Entsch. vom 26. V. 84 hervorhebt.)

Die ältere Praxis des deutschen Privatrechts schwankt überhaupt ganz bedeutend in der Beantwortung unserer Frage.[2])

---

[1]) Siehe *Buff* S. 40ff. *Heck* S. 63. *Zeller* 16. d. Jur. Tg. II, 105f. Eine Zusammenfassung der französ. Entsch. siehe auch bei R. G. 11, 173. In der Theorie waren allerdings auch andere Meinungen vertreten. Die eine besagte, es sei zu unterscheiden, ob der Versicherungsnehmer »pour ses héritiers personellement et non pour sa succession impersonaliter« stipulieren wollte; eine andere findet diese Unterscheidung »zu spitzfindig«. Erben seien einfach: Erbschaft; erst recht dann, wenn es heiße »heritiers ou ayant-droits«, denn »les créanciers sont eux-mêmes des ayant-droits«. Vgl. *Blin, Herbault, Couteau, Molineau, Vibert* a. a. O. Zuvor hatte die französ. Praxis teilweise auch Anfall an die Erben jure proprio angenommen. Siehe Cour d'appel Lyon 2. VI. 63. Caën 11. I. 63. Colmar 27. II. 65. Vgl. Ztschr. f. französ. Zivilrecht I, 140—154, XX, 342ff. Das französ. Recht ist der Auffassung seiner Rechtsprechung, wie sie sich zur Zeit des maßgebenden Einflusses auf unsere Rechte gestaltet hatte, treu geblieben. Rapp. S. 46ff. zu art. 58 F. E. unterscheidet scharf zwischen a) assurance contractée sans désignation d'un bénéficiaire ou au profit des héritiers ou ayants-cause de l'assuré und b) assurance contractée au profit d'un bénéficiaire déterminé und bezeichnet im ersteren Fall die Versicherungssumme als Teil des Nachlasses, während im letzteren Fall (siehe art. 59) das Recht auf die Versicherungssumme direkt aus dem Vertrag in der Person des Begünstigten entsteht. Art 58 F. E. lautet: Lorsque l'assurance en cas de décès a été conclue sans désignation d'un bénéficiaire ou au profit des héritiers ou ayants-cause de l'assuré, le capital assuré fait partie de la succession de celui-ci. Dagegen stellt sich *Dupuich*, Rapport de la Section des Assurances diverses sur le contrat d'assurance Paris 1907 S. 87, ganz entschieden auf den entgegengesetzten Standpunkt, und es erscheint nicht als ausgeschlossen, daß dieser die Oberhand gewinnt. Vgl. die Zitationen bei *Gerhard* zu § 167 Anm. 1 S. 663. Der Appellhof Paris vom 8. VII. 04 sieht in »héritiers directs« eine Begünstigung der Kinder als dritter Personen, Ztschr. f. V.W. 08, 569.

[2]) a) Die Erben sind nicht Dritte, die Versicherungssumme gehört zum Nachlaß: Preuß. Ob. Trib vom 18. VII. 65 (Goldschmitt 43, 497, Seuff. 23 Nr. 221). Preuß. Ob. Trib. vom 6. V. 86 (Goldschmitt 13, 499), App. G. Cöln vom 4. XII. 67 (Goldschmitt 13, 496; 14, 631). Ob. App. G. München vom 29. I. 67 (Seuff. 26 Nr. 178 mit treffender Kritik des Einsenders).

b) Die Erben erwerben jure proprio den Anspruch auf die Versicherungssumme: Stadtgericht Frankfurt a/M. vom 30. IX. 67 (Malß II S. 419). Preuß. Ob. Trib. 51, 47 (Seuff. 23 Nr. 221). Ob. App. G. München vom 31. II. 68 (Goldschmitt 12, 554). Ob. App. G. Dresden (Goldschmitt 12 S. 558).

Die neuere deutsche Praxis beschäftigt sich wenig mehr mit der allzu formalistisch gefaßten Frage: ist der Ausdruck »zu Gunsten meiner Erben« genügend bestimmt, sondern sucht zu ergründen, was der Erblasser mit diesem Ausdruck gewollt hat.[1]) Das R. G. hält den Begünstigten für genügend bestimmt, wenn er zur Zeit des Anfalls der Versicherungssumme bestimmbar ist. (Vgl. R. G. vom 29. II. 94 im Recht 04 S. 601 ff.) Dies ist aber bei der Bezeichnung »zu Gunsten meiner Erben» unzweifelhaft der Fall: im Augenblick des Todes des Versicherungsnehmers läßt sich genau sagen, wer seine gesetzlichen Erben sind.[2])

Daraus, daß der Ausdruck erhebliche Schwierigkeiten für die Auslegung bietet, darf noch nicht gefolgert werden, daß er »unbestimmt« sei.

Im folgenden haben wir demnach nur immer den Gesichtspunkt im Auge zu behalten: was hat der Versicherungsnehmer mit dieser Bezeichnung eigentlich gewollt?

Verhältnismäßig einfach liegt es, wenn die besonderen Umstände des einzelnen Falles für die eine oder andere Deutung Anhaltspunkte geben. So mußte in dem Fall der bei Bolze X Nr. 515 (siehe auch R. G. 32, 165) abgedruckten Entscheidung des R. G. die Absicht des Versicherungsnehmers, die Erben als Dritte zu begünstigen, angenommen werden, da die Statuten der betreffenden Lebensversicherungs-Anstalt eine Lebensversicherung »nur zu Gunsten *bestimmter dritter Personen*, z. B. der Frau, der Kinder, der gesetzlichen oder letztwillig bestimmten Erben« zulassen. Oder es ergibt sich aus den mit dem Agenten gepflogenen Vorverhandlungen, was der Versicherungsnehmer wollte. Diese Verhandlungen sind ja allerdings nicht Inhalt des Vertrags geworden, aber sie dienen immerhin der Auslegung des im Vertrag erklärten Willens. So der Fall des R. G. vom 11. V. 00 in Jur. W. 1900 S. 496[3]), wo der Versicherungs-

---

[1]) Siehe z. B. R. G. 62, 262, wo die Frage nur ganz kurz gestreift wird. *Lewis* S. 325.

[2]) *Ehrenberg* bei Ihering S. 366 f. hebt hervor, daß bei einer Lebensversicherung *auf Erlebensfall* (wenn auch nur alternative, abgekürzte Lebensversicherung) der Begünstigte mit dem Ausdruck »Erbe« nicht genügend bestimmt sei, weil ja die Erbenqualität erst durch den Tod des Versicherungsnehmers festgelegt wird. Aber selbst hier kann es sich doch wohl nur um eine Unsicherheit in der *Auslegung* handeln. Ich kann mich der Meinung *Ehrenbergs*, daß dann ein Vertrag zu Gunsten Dritter nicht vorliege, nicht anschließen; ich verstehe für den Regelfall hier unter »Erben« diejenigen Personen, die Erben würden, wenn der Versicherungsnehmer im Zeitpunkt, wo er die Fälligkeit der Versicherungssumme erlebt, stürbe. Bei der abgekürzten (alternativen) Lebensversicherung ist übrigens, wenn dieser Ausdruck gebraucht ist, genau zu prüfen, ob er nicht — dies wird die Regel sein — nur für die Alternative des Todesfalls gemeint ist.

[3]) Siehe hierzu *Danz*, »Lebensversicherung zu Gunsten der Erben« im »Recht« 1905 S. 89 ff., der ausführt: Gemäß § 157 B. G. B. seien die Worte der Vertragsparteien in der verkehrsüblichen Bedeutung zu nehmen. § 157 sei aber nur dispositiver Natur; die Parteien könnten vereinbaren, daß ihre Worte eine andere bestimmte Bedeutung haben sollen, dann sei diese maßgebend. So sei auch hier durch Vertrag mit dem Agenten — der als Vertreter des Versicherers zu gelten habe — die verkehrsübliche Bedeutung des Wortes »Erben« = Nachlaß

nehmer dem Agenten gegenüber erklärte, er nehme die Lebensversicherung nur deshalb, weil er seine künftige Frau, eventuell auch seine Mutter vor Not schützen wolle. Hier ist es klar, daß dem Versicherungsnehmer nicht daran lag, für sich selbst bzw. für seinen Nachlaß ein Kapital zu ersparen; ferner ergibt sich, daß er den Ausdruck »Erben« nur deshalb gewählt hat, weil er damit die — unzweifelhaft eine Begünstigung Dritter enthaltenden — Bezeichnungen »zu Gunsten meiner Ehefrau« und »zu Gunsten meiner Mutter» zusammenfassen konnte.

War der Versicherungsnehmer zur Zeit der Vornahme der Bezeichnung ledig, so darf aus diesem Umstand nicht gefolgert werden, daß er, weil er ja zu dieser Zeit Angehörige nicht habe, nur Versicherung zu eigenen Gunsten mit dem Ausdruck »zu Gunsten meiner Erben« beabsichtigt habe. Die Entscheidung des O. L. G. Celle vom 28. VI. 97, Seuff. 53, 292, die solches ausführt, (ähnlich auch O. L. G. Darmstadt vom 13. VI. 04, Rspr. d. O. L. G. von Mugdan und Falkmann = Rspr. 12 S. 38), muß als völlig verfehlt bezeichnet werden (siehe auch *Behrend* S. 874). Denn der Versicherungsnehmer wollte, wenn nicht eine künftige Verehelichung ihm gänzlich fern lag oder liegen mußte, für die ihm künftig erst erstehenden Angehörigen, und zwar in der bestmöglichen Form, sorgen. Viel eher könnte dieser Umstand, wenn man ihn nicht als indifferent ansehen will, im Verein mit anderen unterstützenden Momenten auf eine Begünstigung der Erben unabhängig vom Nachlaß schließen lassen (siehe dagegen *Jakobi* S. 315 bei Anm. 1). Das O. L. G. Kiel vom 12. II. 05 (Rspr. 12 S. 39) führt in sehr beachtenswerter Weise aus, dem ledigen Versicherungsnehmer, wenn er nicht juristisch geschult sei, bereite es gewisse Schwierigkeiten, die Personen, deren Wohl ihm voraussichtlich in Zukunft am meisten am Herzen liegen wird, anders zu bezeichnen als durch die den Leuten seines Schlages (es handelt sich um einen ländlichen Kaufmann) geläufigen Worte »meine Erben«, d. h. diejenigen Personen, die das Gesetz an erster Stelle würdigt, Erben zu werden. Daher seien diese auch dann, wenn sie die Erbschaft ausschlagen, berechtigt. Als besonders wichtigen Umstand, der für die Auslegung der fraglichen Bezeichnung als Vertrag zu Gunsten Dritter spreche, sieht R. G. 32, 162ff. vom 26. I. 94 (III) mit Recht die Kenntnis oder doch Voraussicht des Versicherungsnehmers von einer Überschuldung seines Nachlasses an. Dies ist um so bedeutsamer, als die Nachlaßüberschuldung und der sich hieraus ergebende Konflikt der Interessen der Nachlaßgläubiger und Hinterbliebenen gerade am allermeisten die Veranlassung für die

---

abgeändert. Wir gelangen auf einfacherem Wege zum gleichen Resultat, indem wir — gemäß § 328 II B. G. B. (»aus den Umständen«) — zur Auslegung des im Vertrag geäußerten Parteiwillens auch die gepflogenen Vorverhandlungen und nicht vertragsmäßigen Nebenberedungen heranziehen. Damit fällt auch die nach bisherigem Rechte sehr heikle Frage (vgl. *Lewis* S. 150ff.) weg, ob in dem betreffenden Fall der Agent als Vertreter des Versicherers rechtsverbindlich für diesen den angeblichen Vorvertrag über die Auslegung der Bezeichnung »Erben« schließen konnte. (Siehe bez. der dem Versicherungsvertrag vorausgehenden Verträge *Josef*, Ztschr. f. V. W. 08 S. 688).

Gerichte bildet, sich mit der hier behandelten Frage zu beschäftigen. Die Entscheidung scheint jedoch stellenweise Nachlaßüberschuldung und Kenntnis des Versicherungsnehmers hiervon gleichzusetzen.[1]) Da aber der Wille des Versicherungsnehmers erforscht werden soll, kann es nur auf seine Kenntnis oder Voraussicht der Überschuldung ankommen; es kann auch im Zweifel nicht aus der Tatsache der Überschuldung des Nachlasses auf die Kenntnis des Erblassers hiervon zur Zeit der Bezeichnung geschlossen werden, da Bezeichnung und Todesfall oft zeitlich so weit auseinanderliegen, daß der Versicherungsnehmer bei der Bezeichnung unmöglich die spätere Gestaltung seiner Vermögensverhältnisse voraussehen konnte.[2]) Ein *Eventual*wille des Erblassers, die Versicherungssumme den Nachlaßgläubigern im Fall einer allenfallsigen Nachlaßüberschuldung zu entziehen, läßt sich bei Nachlaßüberschuldung freilich konstruieren. Aber eine solche Auslegung geht nicht mehr von den besonderen Umständen des Einzelfalls — hier Nachlaßüberschuldung —, sondern vom typischen Vertragszweck aus, d. h. ein derartiger Wille des Erblassers kann, wie wir im folgenden sehen werden, *immer,* nicht nur dann, wenn Nachlaßüberschuldung wirklich eingetreten ist, angenommen werden.

Sind besondere Umstände nicht vorhanden, aus denen sich gemäß § 133 B. G. B. das im konkreten Fall Gewollte erforschen läßt, so kann nur mehr auf die typische, die verkehrsübliche Bedeutung des Ausdrucks gegriffen werden. § 157 B. G. B.[3])

R. G. 32, 162 v. 26. I. 94 (III.) — ebenso R. G. v. 11. V. 00 J. W. 00 S. 496, O. L. G. Stuttgart v. 30. VI. 05 Deutsche Jur. Ztg. 11 Nr. 212, vgl. a. O. L. G. Dresden v. 30. XII. 92 bei Goldschmitt 44 Nr. 509, auch Seuff. 26 Nr. 178 — sagt nun: Das Normale, Verkehrsübliche ist, daß der Versicherungsnehmer richtig überlegt, daß nicht er, sondern erst der Fortsetzer seiner juristischen Persönlichkeit den Genuß der Versicherungssumme haben kann und infolgedessen statt des, rein tatsächlich genommen, unrichtigen Ausdrucks »zu meinen Gunsten« die Bezeichnung zu Gunsten meiner Erben« wählt; er will also normalerweise mit diesem Ausdruck die Versicherungssumme seinem Nachlaß zuweisen. Wollte er das nicht, so hätte er viel eher zu Ausdrücken wie »Familie«, »Angehörige«, »Hinterbliebene« gegriffen.[4])

---

[1]) Unzweifelhaft faßt R. G. 62, 260 die Entsch. 32, 162 so auf. Die gleiche Auffassung, wie R. G. 32, 164, trat auch in der Reichstagskommission (Bericht S. 116ff.) zutage.

[2]) *Reuscher* S. 56 kann freilich vom Standpunkt der Jahresversicherungstheorie aus eine solche Vermutung aufstellen.

[3]) § 157 B. G. B. befiehlt, *Verträge* so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Es ist aber gewiß auch und zum mindesten auf solche einseitige Willenserklärungen anwendbar, die auf Grund vertraglichen Vorbehalts und als Ergänzung des Vertragsinhalts erfolgen. Vgl. zur Bedeutung dieses Paragraphen *Stammler,* Schuldverhältnisse.

[4]) Denselben Unterschied zwischen »Hinterbliebenen« und »Erben« macht auch das Oberst. L. G. b. Seuff. 56 Nr. 248. Desgl. Schw. V. V. G. v. 2. IV. 08. Art. 67, II.

Hiergegen hat sich mit durchschlagendem Erfolg Prof. *Danz* im »Recht« 1900 S. 89 ff. gewendet.[1]) *Danz* hebt mit Recht hervor, daß »Erben«, »Familie«, »Hinterbliebene« gleichbedeutende Ausdrücke sind, wie denn auch der Sprachgebrauch des täglichen Lebens den Ausdruck »Erben« häufig zur Bezeichnung der nächsten Angehörigen verwendet.[2]) Der Sinn eines Wortes ist aber nie ein feststehender; im allgemeinen lassen sich nur die äußersten Linien des Begriffes, den es darstellt, ziehen. Erst die einzelnen Lebensverhältnisse bestimmen seinen Gehalt des Näheren. So gewinnen die Ausdrücke: »Familie«, »Hinterbliebene« erst ihren näheren, festeren Sinn, wenn sie bei einem Lebensversicherungsvertrag gebraucht werden, durch den der Lebensversicherung innewohnenden Fürsorgezweck:[3]) sie bezeichnen den engeren Kreis von Personen, die gegen den Versicherungsnehmer sowohl bei seinen Lebzeiten wie nach seinem Tode einen gewissen natürlichen Anspruch auf Fürsorge haben. Da dies aber dieselben Personen sind, die das Gesetz als Erben auszeichnet, so ist damit die Synonymität der genannten Ausdrücke deutlich nachgewiesen. Hat der Ausdruck »Erben« das Mißliche, daß er als »Erbschaft«, »Nachlaß« aufgefaßt werden kann, so hat er doch auch wieder den Vorteil, daß er eine Einschränkung *der an und für* sich weiteren und allgemeineren Begriffe »Familie«, »Hinterbliebene«, »Angehörige« auf dasjenige, was sie *in bezug auf familiäre Fürsorgezwecke* bedeuten, enthält; er ist daher sogar genauer und zweckentsprechender als diese.

Wir sind bisher im allgemeinen dem von *Danz* gezeigten Weg gefolgt. Es führt aber noch ein anderer, leichter gangbarer Weg hierher.

§ 328 II. B. G. B., ein Interpret des oben angeführten § 157 B. G. B. speziell für das »Versprechen der Leistung an einen Dritten«, erklärt, wenn ein Vertrag auf Leistung an einen Dritten (= »Verspr. der Leistung a. e. Dr.«) in Betracht kommt, mangels besonderer Bestimmung und mangels konkreter Anhaltspunkte im Einzelfall, den *typischen* Vertragszweck für die Auslegung als maßgebend.[4])

Man wird hier einwenden, § 328 II. B. G. B. sei nicht anwendbar, da es sich gerade darum handle, ob ein Vertrag auf Leistung an einen Dritten vorliegt oder ein Vertrag zu eigenen Gunsten, § 328 II. aber einen Vertrag auf Leistung an einen Dritten zu seiner Anwendbarkeit voraussetze.

---

[1]) Die Ansicht von *Danz* (Jena) ist in die Praxis umgesetzt worden durch das O. L. G. Jena 7. VII. 05 Rspr. d. O. L. G. 12 S. 40; ferner v. 5. I. 06, welch letztere Entscheidung vom R. G. 62, 259, allerdings in beschränkter Weise gebilligt wurde.

[2]) Vgl. *Elster*, Gutachten S. 212. »Hat der Versicherungsnehmer sich des Ausdrucks »Erben« bedient, so ist er damit dem gemeinen, nicht dem doktrinellen Sprachgebrauch gefolgt. Ebenso R. G. bei *Bolze* 18 Nr. 507.

[3]) Vgl. bayr. Oberst. L. G. v. 11. VI. 01 (Seuff. 56 Nr. 248): Die »Hinterbliebenen« sind — wenigstens bei der Lebensversicherung — die *nächsten* Familienangehörigen, die Nachkommen und der überlebende Ehegatte.

[4]) Vgl. die vorzüglichen Ausführungen über § 328 II. bei *Hellwig* S. 148 ff., siehe *Plank, Staudinger, Rehbein, Schollmeyer* zu § 328 II. u. ff.

Dem ist zu entgegnen: § 328 II. bezieht sich unterschiedslos auf »berechtigende« und »ermächtigende« Verträge auf Leistung an Dritte und soll gerade zur Scheidung dieser beiden Arten behilflich sein. Wie oben, S. 14 f., dargetan, sind die »ermächtigenden« Verträge auf Leistung an Dritte gar nicht Verträge auf Leistung an Dritte (die Bezeichnung »unechte« V. a. L. a. Dr. ist daher gar nicht ohne tieferen Grund), da der sogenannte Dritte nur an Stelle (in der Regel als Bevollmächtigter) des Versprechensempfängers die Leistung erhalten soll. Demnach scheidet der § 328 II. eigentlich zwischen Verträgen auf Berechtigung eines Dritten und Verträgen auf Leistung an sich selbst; daß von den letzteren vorzüglich jene für die Anwendung des § 328 II. in Betracht kommen, die sich gleichzeitig mit der Bevollmächtigung eines anderen dem Stipulierenden gegenüber vollziehen, ist prinzipiell belanglos. Dies läßt sich auch so ausdrücken: es ist gleichgültig, ob der sogenannte Dritte bei den »ermächtigenden« (unechten) Verträgen auf Leistung an Dritte, als *Vertreter* des Versprechensempfängers mit diesem identisch ist, oder ob *durch Succession* (hier Universalsuccession) diese Identität eingetreten ist: Der Vertrag auf Leistung an den Nachlaß ist ebensogut und ebensowenig ein Vertrag auf Leistung an einen Dritten wie die sogenannten »ermächtigenden« (unechten) Verträge auf Leistung an einen Dritten. Damit aber ist die Anwendung des § 328 II. in unserem Falle keine petitio principii mehr.

Gehen wir nunmehr weiter, so besagt § 330 B. G. B., daß der typische Zweck des Lebensversicherungsvertrages, wenn es gemäß § 328 II. auf diesen ankommt, für eine Berechtigung des Dritten aus dem zu seinen Gunsten abgeschlossenen Vertrag spreche.

Man scheute sich bisher den § 330 B. G. B. für unsere Frage direkt ins Treffen zu führen und mit Recht: er ist nur im Zusammenhang mit § 328 II. am Platze; direkt kann er natürlich nicht verwertet werden.[1])

Der typische Zweck, der bei dem Lebensversicherungsvertrag für die Berechtigung eines Dritten (und zwar nach dem Dargelegten gleichzeitig, ob Dritter und ob selbständig Berechtigter!) entscheidet, ist die Fürsorge für Dritte, für Familienangehörige.[2]) *Hellwig* bezeichnet als den typischen Vertragscharakter, der der Bestimmung des § 330 zugrunde gelegt ist, die Unentgeltlichkeit. Das ist richtig, insofern als es die Fälle des § 330 unter einem Gesichtspunkte zusammenfaßt; bei der Lebensversicherung aber steigert sich sozusagen die Liberalität der Zuwendung zur Erfüllung einer natürlichen Verpflichtung, zu der durch die Bande des Blutes gebotenen Fürsorgepflicht.

---

[1]) Außer *Danz* versucht meines Wissens nur *Fuld* S. 463 ff. aus § 328 II, 330 eine Antwort auf unsere Frage zu gewinnen. *Fuld* operiert jedoch m. A. etwas unglücklich mit den gen. Bestimmungen. Siehe jedoch auch Mot. I zu § 157 E I z. V. V. G. S. 178.

[2]) Daß die Feststellung des Fürsorgezweckes genügt, um auf den Willen des Erblassers, seine Erben persönlich zu begünstigen, schließen zu lassen: R. G. v. 24. IX. 90 (I.) b. *Bolze* 10 Nr. 515; R. G. v. 21. III. 94 (IV.) b. *Bolze* 18 Nr. 507.

Es besteht sonach schon jetzt eine *im Gesetz begründete* Auslegungsregel, daß bei der Bezeichnung »zu Gunsten meiner Erben« im Zweifel ein Vertrag auf selbständige Berechtigung der Erben, d. h. der nächsten Angehörigen, vorliegt. Im Zweifel erwerben also diese ein eigenes, persönliches, für die Nachlaßinteressenten unangreifbares Recht aus dem Versicherungsvertrag. Eine entgegengesetzte Entscheidung wäre rechtsirrtümlich (Verletzung von § 157, 328 II. mit 330 B. G. B.) und würde daher die Revision begründen. (Vgl. dagegen einstweilen R. G. 62, S. 261, 263, das weder in der einen noch in der anderen (!) Auffassung des Ausdrucks »zu Gunsten meiner Erben« einen Rechtsirrtum findet!)

Das V. V. G. § 167 I. gibt sonach eigentlich nur eine authentische Interpretation des geltenden Rechts, wenn es bestimmt: »Soll bei einer Kapitalversicherung die Leistung des Versicherers nach dem Tode des Versicherungsnehmers erfolgen und ist die Zahlung an die Erben ohne nähere Bestimmung bedungen, so sind im Zweifel diejenigen, welche zur Zeit des Todes als Erben berufen sind, nach dem Verhältnis ihrer Erbteile bezugsberechtigt. Eine Ausschlagung der Erbschaft hat auf die Berechtigung keinen Einfluß:« Die Motive zu Entwurf I des V. V. G. (»Vorentwurf«) § 157 (jetzt § 167 I.) S. 178 heben die deklarative Bedeutung der neuen Bestimmung gegenüber dem B. G. B. hervor (»auch hier ist es *gemäß § 330 B. G. B.* als der mutmaßliche Wille des Versicherten anzusehen usw.«), während die Motive zu E II (Reichstagsvorlage) § 164 S. 157 f. den Hinweis auf das B. G. B. (die *unmittelbare* Zitation des § 330 B. G. B. war m. A. auch unrichtig!) fallen ließen (»auch hier wird es im Zweifel als der Wille des Versicherungsnehmers anzusehen sein usw.«). Wie aber die Verhandlungen in der Reichstagskommission bez. des § 167 — der Streit, ob die Erben selbständig oder als Rechtsnachfolger des Versicherungsnehmers berechtigt werden sollten, dauerte fast bis zum letzten Augenblick fort — bestätigen (Bericht S. 116 ff.), sollte damit aber nichts an dem Charakter des § 167 als einer die bisherige Rechtsentwicklung nur bestätigenden Norm geändert werden. Der erst vom Entwurf II eingefügte Abs. II des § 167 V. V. G., daß dem Fiskus, wenn er als Erbe berufen, ein Bezugsrecht im Sinne des Abs. 1, Satz 1 nicht zustehe, ist eine Konsequenz des Gedankens, daß die selbständige Berechtigung der begünstigten Erben auf dem Fürsorgecharakter der Lebensversicherung beruht.

Ähnlich wie § 167 I. V. V. G. lautet auch Art. 67 II. des schweiz. V. V. Ges. v. 2. IV. 08.[1]) »Als Begünstigte sind unter den Erben oder Rechtsnachfolgern diejenigen Personen zu verstehen, denen ein Erbrecht am Nachlaß zusteht, ohne Rücksicht darauf, ob sie die Erbschaft antreten.« Vgl. auch österreich. Entwurf eines V. V. G. § 130 II.: »Lautet die Versicherung zu Gunsten der Erben

[1]) Über verschied. Vergleichspunkte zwischen dem schweiz. V. V. Ges., das schon am 7. VII. 08 in Kraft getreten ist und dem deutschen V. V. Ges. Vgl. *Konr. Schneider,* Ztschr. f. V. Wiss. 08, S. 595.

ohne nähere Bestimmung ihrer Anteile, so sind diejenigen Personen, die zur Erbschaft gelangen, nach dem Verhältnis der Erbteile berechtigt.« Abs. III Satz 1 eodem, stellt die persönliche, selbständige Berechtigung der Erben ganz außer Zweifel: »sofern die Leistung des Versicherers nach dem Tode des Versicherungsnehmers bewirkt werden soll, ist sie in dessen Nachlaß nur dann einzubeziehen, wenn die Versicherung zu Gunsten des Inhabers oder Überbringers der Versicherungsurkunde lautet und der Unternehmer unterlassen hat, über den Anspruch unter Lebenden zu verfügen«. Dazu Motive S. 137 unten, 138.

Dagegen Art. 58 des französischen Entwurfs: »Lorsque l'assurance en cas de décès a été conclue sans désignation d'un bénéficiaire ou au profit des héritiers ou ayants cause de l'assuré, le capital assuré fait partie de la succession de celui-ci.« Dazu *Rapport* S. 42 ff. In neuerer Zeit scheint sich aber eine starke Strömung zu Gunsten der selbständigen Berechtigung der Erben geltend zu machen. Vgl. *Dupuich* a. a. O. S. 85 ff. insbes. S. 87.

Trotz der klaren Bestimmung des § 167 unseres V. V. G. ist die von uns erörterte Frage nach dem *jetzigen* Rechtszustand noch von ziemlicher Tragweite, da das V. V. G. nach den Äußerungen der Regierung in der zweiten Reichstagskommission (Bericht der 2. Kommission, Nr. 626 der Reichstagsdrucksachen, S. 28 ff.) wohl kaum vor dem 1. I. 10 in Kraft treten wird (vgl. Art. 1 E. G. z. V. V. G.), und da selbst nach dem Inkrafttreten des V. V. G. seine Bestimmungen gemäß Art. 3 E. G. z. V. V. G. auf die meisten bereits bestehenden Lebensversicherungsverträge, weil diese nur einseitig kündbar, nicht anwendbar sein werden.

Es ist jedoch unzweifelhaft, daß der § 167 V. V. G. bereits für die ganze Rechtsprechung maßgebend sein wird. Das Reichsgericht selbst hat sich durch den vorausgeworfenen Schatten des kommenden Gesetzes beeinflussen lassen — ohne sich allerdings ganz von seinem bisherigen Standpunkt losmachen zu können. R. G. 62, 263 (Jur. W. 07, 144) vom 5. I. 06 stellt in Abrede, daß jetzt schon eine Vermutung für die selbständige Berechtigung der Erben bestehe und nimmt daher auch gegen die Motive zum E I (Vorentwurf) a. a. O. Stellung. Damit kommt es zu einem sehr merkwürdigen Standpunkt, der der früheren Anschauung des R. G. gegenüber allerdings schon einen bedeutenden Fortschritt darstellt:[1]) liegen besondere Umstände, die die Annahme der Begünstigung der Erben für ihre Person rechtfertigen, nicht vor, — so soll es beim Zweifel bleiben, dann ist die eine Ansicht so richtig und so falsch wie die andere. Die Ansicht des R. G. 32, 162 und die entgegengesetzte des Berufungsgerichts, soweit sie sich auf den wirklichen Zweifelsfall beziehen,

[1]) Vgl. die Entscheidung des gleichen (VII.) Senats vom 10. XI. 05. Bd. 62, S. 46; hier ist gesagt, es könne »unter Umständen« eine selbständige Berechtigung der Erben als Dritter angenommen werden; gemeint ist, nur dann, wenn besondere Umstände des Einzelfalles dafür sprechen (vgl. 32, 162).

seien gleichberechtigt.[1]) Aus dieser Ansicht folgt, daß man zwar Gründe für und wider anführen kann, aber keine durchschlagenden, daß also eigentlich ein Richter, der mit solcher Sache befaßt ist, überhaupt ablehnen müßte, eine Entscheidung zu fällen. . . . . Es ist die genannte Entscheidung nur aus dem Bestreben heraus zu erklären, zwischen der bisherigen Rechtssprechung des Reichsgerichts und der damals in Aussicht stehenden gesetzlichen Regelung der Frage einen Übergang zu schaffen.

Berechtigt sind nach alledem bei einer Lebensversicherung zu Gunsten »der Erben« oder »Rechtsnachfolger«, ebenso wie bei den völlig gleichbedeutenden Bezeichnungen (s. o.) zu Gunsten »der Hinterbliebenen«,[2]) »der Familie,«[3]) »der Angehörigen«, »der Verwandten«,[4]) »der nächsten Verwandten« im wirklichen Zweifelsfalle, d. h. wenn keine besonderen Umstände für die eine oder andere Auffassung sprechen, nach geltendem und künftigem Recht (§ 167 V. V. G.) diejenigen Personen, die zur Zeit des Todes des Versicherungsnehmers als Erben berufen[5]) sind, und zwar als Dritte, unmittelbar auf Grund des Lebensversicherungsvertrages, nicht als Gesamtrechtsnachfolger des Versicherungsnehmers. Es ergibt sich, daß eine Ausschlagung der Erbschaft auf die Bezugsberechtigung der Lebensversicherungssumme keinerlei Einfluß hat;[6]) es entspricht dies auch dem Willen des Erblassers, der auch für den Fall der Nachlaßüberschuldung — hierin liegt ja der Hauptgrund der Erbschaftsausschlagung — seinen Angehörigen eine für die Nachlaßgläubiger unantastbare Summe zu hinterlassen gedachte.

Es ist gleichgültig, ob jemand Erbe wird auf Grund Gesetzes oder einer letztwilligen Verfügung des Erblassers. Denn trifft der Erblasser eine, das gesetzliche Erbrecht abändernde, letztwillige Verfügung, so sagt er damit, daß seiner Fürsorge die in dieser benannten Personen näher stehen als diejenigen, die das Gesetz als ihm nahe stehend präsumiert. Dieser Wille des Erblassers muß demnach im Zweifel auch bei dem Erwerb der Lebensversicherungs-

---

[1]) Allerdings setzt die Entscheidung noch bei »mindestens« gleichberechtigt; nach dem ganzen Zusammenhang aber ist das Wörtchen bedeutungslos, nur eine Verschleierung der Unentschiedenheit.

[2]) Daß der Ausdruck »Hinterbliebene« unbestrittenermaßen hinreichend ist, um einen Vertrag zu Gunsten Dritter anzunehmen, vgl. R. G. v. 18. V. 87 bei *Bolze* 4 Nr. 784 (= Seuff. 43 Nr. 145). S. auch *Bolze* 18 Nr. 507. R. G. v. 21. III. 94 (IV). R. G. 1, 378; 32, 162. Bayr. Oberst. L. G. v. 11. VI. 01 bei Seuff. 56 Nr. 248; desgl. in den Bl. f. R. A. 66, S. 498. *Staudinger* 3./4. S. 217. *Rehbein* II. S. 220.

[3]) Vgl. bez. dieses Ausdruckes R. G. v. 29. II. 04 (IV.) im »Recht« 04, S. 601. R. G. v. 15. V. 89 (I.) bei *Gruchot* 33, 1022. O. L. G. Stuttgart v. 17. III. 08, Rspr. d. O. L. G. 16, 371.

[4]) Dieser Begriff scheint etwas weiter als die anderen zu sein; der Versicherungsnehmer meint aber offenbar auch hier diejenigen, die ihm dem Blute nach am nächsten stehen. Vgl. § 2067 B. G. B. Meist wird natürlich — es kommt auf den ortsüblichen Sprachgebrauch an — auch der Ehegatte darunter zu verstehen sein.

[5]) Vgl. *Hellwig,* S. 221, Anm. 419.

[6]) Mot. z. E. II S. 158.

summe anerkannt werden. Vgl. O. L. G. Stuttgart v. 17. III. 08 Rspr. d. O. L. G. 16, 371. Auch im übrigen ergibt sich, wer zur Zeit des Todes des Versicherungsnehmers als Erbe berufen ist, aus dem Erbrecht des B. G. B. So gilt z. B. wer zur Zeit des Erbfalles (= Versicherungsfalles) noch nicht geboren, aber bereits erzeugt war, als vor dem Erbfall geboren. § 1923 II. B. G. B. Wenn ferner ein Erbe für erbunwürdig erklärt wird, so gilt an seiner Stelle von Anfang an als berufen derjenige, welcher Erbe geworden wäre, wenn der Erbunwürdige zur Zeit des Erbfalles nicht gelebt hätte. § 2344 II. B. G. B. Daß der Fiskus auch nach geltendem Recht nicht als bezugsberechtigter Dritter auftreten kann, entspricht den Absichten eines jeden Versicherungsnehmers; eine Fürsorge (!) für den Fiskus, derart, daß er ihn sogar seinen Nachlaßgläubigern vorzieht, wird wohl jedem Versicherungsnehmer sehr ferne liegen. Vgl. 2104, 2149 B. G. B.

Die »Erben« sind bezugsberechtigt nach dem Verhältnis ihrer Erbteile, sei es der gesetzlichen oder der testamentarischen.[1]) Letzterenfalls ist aber insofern Vorsicht geboten, als der Erblasser vielleicht gerade um einen Mehrempfang gewisser Personen bei der Lebens-Versicherung zu kompensieren, bei Verteilung seines Nachlasses ein anderes als das gesetzliche Verhältnis gewählt haben kann. Jeder Erbe kann, da die Versicherungsforderung gemäß 420 B. G. B. teilbar ist, seinen Anteil an der Versicherungssumme gesondert geltend machen. R. G. in Jur. W. 06, S. 144, Nr. 22.

ε) Es ist hier noch die Begünstigung des *nasciturus und nondum conceptus* gesondert zu erwähnen, da ihn das römische und gemeine Recht zu den »personae incertae« zu rechnen pflegten.

Auch hier liegt ein Vertrag zu Gunsten eines durch äußere Ereignisse zu bestimmenden Dritten vor. Die Bezeichnung ist auch hier genügend genau, wenn sie unzweifelhaft erkennen läßt, wer bedacht sein soll. Daß hier von einer Unwirksamkeit der Bezeichnung schlechthin, weil sie zu unbestimmt sei, nicht die Rede sein kann, bestätigt uns, ganz abgesehen von §§ 1923_{II}, 2108_{I}, der § 332_{II} B. G. B. Siehe auch die interessante Entscheidung (Beschluß) des R. G. vom 9. III. 07. (V.) Bd. 65, 277. (Jur. W. 07, 240, Deutsch. Jur. Ztg. 07, 599.)

Eine Unsicherheit könnte insofern entstehen, als die Möglichkeit einer Geburt von Zwillingen usw. gegeben ist. Es ist in diesem Fall aber ein Eventualwille des Versicherungsnehmers auf Begünstigung derselben zu gleichen Teilen anzunehmen.

Soweit der nasciturus in den Kreis der Bezeichnung: »zu Gunsten meiner Kinder« fällt, gilt das oben S. 51ff. unter β) Gesagte.[2])

---

[1]) Vgl. § 2066_{I} B. G. B. *Hellwig* S. 358; *Fuld* S. 463ff. — Dagegen Art. 67_{II} schweiz. V. V. G.: »Sind mehrere Personen ohne nähere Bestimmung ihrer Teile als begünstigte bezeichnet, so sind die beim Tode vorhandenen begünstigten auf die Versicherungssumme zu *gleichen* Teilen berechtigt.« — Der österreichische Entwurf § 130_{II} läßt die Erben nach dem Verhältnis ihrer Erbteile berechtigt werden.

[2]) Vgl. insbesondere enfants à naître 1. Anm. 2, S. 32.

Kritisch kann hier die Frage werden, ob das nach dem Tode des Versicherungsnehmers geborene Kind als *sein* Kind zu betrachten ist. Es sind hier die gesetzlichen Bestimmungen über eheliche Abstammung eines Kindes bzw. über die Empfängniszeit — §§ 1591, 1592, 1717 B. G. B. — anzuwenden.[1])

Soweit es sich um die Begünstigung von Kindern eines anderen als des Versicherungsnehmers handelt, kann sogar ein nondum conceptus, ein Abkömmling, der z. Zt. des Todes des Versicherungsnehmers noch nicht einmal erzeugt ist, in Betracht kommen.[2]) Dies ergibt sich sowohl aus § 332_{II} B. G. B., da dieser bezüglich des nasciturus eine Einschränkung des Inhalts, daß er z. Zt. des Todes des Versicherungsnehmers schon erzeugt sein müsse (im Gegensatz z. B. zu § 1923_{II} B. G. B.), nicht macht, als auch aus der analogen Bestimmung des § 2178 B. G. B. (Vermächtnis an einen nondum conceptus). Eine dem § 2162_{II} B. G. B. entsprechende Bestimmung, daß der Begünstigte innerhalb 30 Jahren vom Tode des Versicherungsnehmers an erzeugt sein müsse, wurde von der 2. Kommission des B. G. B. (Prot. I, 767) abgelehnt, weil ein Bedürfnis hiernach sich in der Praxis nicht gezeigt habe.

Das Recht auf die Versicherungssumme entsteht für den Dritten erst mit seiner Geburt, da er ja erst in diesem Zeitpunkt rechtsfähig wird. (§ 1 B. G. B.) Es gilt auch nicht etwa eine dem § 1923_{II} B. G. B. entsprechende Rückbeziehung des Rechtserwerbes auf diesen Zeitpunkt.

Trotzdem wirft das künftige Recht des nasciturus, bzw. nondum conceptus schon einen Schatten voraus: es bindet vom Tode des Versicherungsnehmers an die Erben des Versicherungsnehmers an die erfolgte Bezeichnung; die Begünstigung kann also im Zweifel von diesem Zeitpunkt an nicht mehr widerrufen werden. § 332_{II} B. G. B.[3]) Wir haben hier eine scheinbare Ausnahme von der S. 56 f. näher begründeten Regel, daß es keine unwiderrufliche Anwartschaft gebe. Aber es ist hier von einer Anwartschaft auch nicht die Rede; bei einer Anwartschaft muß ein Anwärter existieren; hier aber ist es gerade umgekehrt wie bei einer Anwartschaft: das Recht des Begünstigten ist gewiß, ungewiß ist nur, ob ein Subjekt für dieses Recht entstehen wird.

Der Ansicht *Hellwigs,* S. 214, daß § 2179 B. G. B. entsprechend anwendbar sein solle, daß also die Sache so zu behandeln sei, als ob ein bedingtes Recht des nasciturus bzw. nondum conceptus[4]) vorliege, ist völlig beizustimmen, vor allem aus dem Grunde, weil die

---

[1]) Vgl. *Plank* zu § 1923 Nr. 2: es ist nicht unbestritten, ob nicht etwa statt des § 1591 usw. das freie richterliche Ermessen Platz greifen soll.

[2]) Siehe *Bagel,* »Zur Rechtsstellung der noch nicht erzeugten Deszendenten«. *Gruchot* 08, S. 193 ff.

[3]) *Hellwig* S. 213, Anm. 204, führt als ähnlichen Fall der Gebundenheit zu einer Leistung ohne entsprechendes Recht der Gegenseite an, daß bei einem wechselseitigen Testament der Überlebende die Zuwendung des Erstverstorbenen angenommen hat. (§ 2271_{II} B. G. B.) Vgl. auch 2290_{I_2} B. G. B.

[4]) Nur auf den letzteren bezieht sich § 2179; für den ersteren findet ja bei einem Vermächtnis § 1923_{II} Anwendung. Vgl. *Plank* zu § 2176 Nr. 2.

Erben des Versicherungsnehmers meist keine Veranlassung haben, von ihrem Recht auf Leistung an den Dritten,[1]) den nasciturus oder nondum conceptus, Gebrauch zu machen, wenn es sich um die Ergreifung von Sicherheitsmaßregeln für die künftige Versicherungsforderung, Anmeldung derselben im Konkurs des Versicherers und dgl. handelt. Das fingierte bedingte Recht des Ungeborenen kann hiernach durch einen nach § 1912 (für den conceptus) oder § 1913 (für den nondum conceptus) zu bestellenden Pfleger geltend gemacht werden. Diese Auffassung wurde neuerdings auch vom R. G. in dem schon genannten Beschluß vom 9. III. 07 (V.) Jur. W. 07, 240 vertreten: Der Ungeborene, gleichviel ob konzipiert oder nicht konzipiert, habe fingierte Rechtspersönlichkeit, zwar nicht an sich, sondern nur soweit der Zweck der Begünstigung es erfordert.[2])

3. Die Bestimmung des Begünstigten ist der einseitigen Willenserklärung des Versicherungsnehmers überlassen.

a. Offene Police.

Wir kommen nunmehr zur zweiten Art der Lebensversicherungs-Verträge zu Gunsten zu bestimmender Dritter. Auf Grund eines im Versicherungsvertrag gemachten Vorbehalts kann der Versicherungsnehmer, durch einseitige Benennung eines Begünstigten den bisher zunächst zu eigenen Gunsten bestehenden Vertrag in einen solchen zu Gunsten dieses Dritten umwandeln.[3]) Die Zulässigkeit, wie auch die Notwendigkeit dieser Rechtserscheinung ist schon oben dargetan.

Bei einer Lebensversicherung, die ohne Benennung eines Begünstigten (oder u. U. auch ausdrücklich zu eigenen Gunsten), aber mit dem Vorbehalt der einseitigen Nachholung dieser Benennung durch den Versicherungsnehmer abgeschlossen ist, spricht man von einer »offenen Police«. Vgl. S. 9 Anm. 1.

Die meisten Versicherungs-Gesellschaften haben diesen Vorbehalt schon in ihre Versicherungsbedingungen, die ja jedesmal, soweit nicht Änderungen beliebt werden, Inhalt des Vertrages bilden, aufgenommen; es kommt danach selten vor, daß eine Lebensversicherung endgültig und unabänderlich zu eigenen Gunsten, also nicht in Form der offenen Police abgeschlossen wird.

Aber auch, wenn ein derartiger Vorbehalt in den Versicherungsbedingungen nicht ausdrücklich enthalten ist, muß, außer es steht

---

[1]) Sofern man nicht aus den Umständen, nämlich dem mangelnden Interesse der Erben (vgl. § 335 B. G. B.: »im Zweifel«) schließen will, daß das dem Versicherungsnehmer ehemals zustehende Recht auf Leistung an den Dritten erloschen sei. Aus der Unwiderruflichkeit der Begünstigung des Dritten läßt sich, wie *Hellwig* tut, das Erloschensein dieses Rechtes wohl nicht ableiten.

[2]) Vgl. *Bagel* S. 223: Der Dritte, noch nicht Erzeugte habe eine gewisse Rechtsfähigkeit, die aber durch ihren Zweck begrenzt sei.

[3]) Vgl. *Ehrenberg* b. Ihering, S. 362 f., *Rüdiger* S. 294, *König* b. Endemann S. 827, *Staudinger* B. G. B. § 332 Anm. Nr. 3, *Ehrenzweig* S. 15 f., *Hellwig* S. 221, *Unger* S. 85. *Unger* läßt die Dispositionsbefugnis des Versicherungsnehmers fälschlich auf die Erben des Versicherungsnehmers übergehen. (Oberst. L. G. v. 13. XI. 85 b. Seuff. 41, 210 hat den Gedanken übernommen.)

eine ausdrückliche Vereinbarung entgegen,[1]) offene Police angenommen werden. Dies ergibt sich aus dem Verkehrsprinzip von Treu und Glauben von selbst (vgl. *Hellwig* S. 225), wenn man bedenkt, welch großes Interesse der Versicherungsnehmer an einem derartigen Vorbehalt hat (siehe Text nach Anm. 2 S. 24), und demgegenüber, daß es dem Versicherungsnehmer völlig gleichgültig sein kann,[2]) ob er an den Versicherungsnehmer oder an den Dritten zahlt.

§ 166 V. V. G. hat diese bisher schon geltende Regel nunmehr festgelegt: »Bei einer Kapitalversicherung ist im Zweifel anzunehmen, daß dem Versicherungsnehmer die Befugnis vorbehalten ist, ohne Zustimmung des Versicherers einen Dritten als Bezugsberechtigten zu bezeichnen . . . Vgl. Motive zu E. I S. 176ff., zu E. II S. 155ff.[3])

Es sei hier betont, daß es sich trotz des Wortlautes »im Zweifel«, ähnlich wie auch bei §§ 330, 331 B. G. B. und bei allen anderen hier herangezogenen Bestimmungen des V. V. G.[4]) nicht um eine bloße Auslegungsregel handeln kann. Denn eine Auslegungsregel greift nur da Platz, wo feststeht, daß die Parteien über den fraglichen Punkt etwas vereinbart haben, der Sinn dieser Vereinbarung aber nicht klar zu ermitteln ist. (Vgl. *Stammler* Schuldverhältnisse S. 1ff.) Als reine Auslegungsregel hätte § 166 aber eine äußerst geringe Bedeutung, die gewiß nicht dem Sinn und den Absichten des Gesetzes entspricht, indem bei Vertragsschluß die Parteien sich meist gar nicht über das Recht, einen Dritten nachträglich zu begünstigen, irgendwie äußern. § 166 ist vielmehr seinem ganzen Sinn nach bestimmt, eine Lücke, die die Parteivereinbarung gelassen, auszufüllen; er ist also zugleich, ja in erster Linie ergänzender, dispositiver Rechtssatz. Daneben allerdings hat er auch als Auslegungsregel zu fungieren, z. B. wenn in den Versicherungsbedingungen, wie das vorkommt, zwar über nachträgliche Bezeichnung des Begünstigten gesprochen, aber offen gelassen ist, ob Zustimmung des Versicherers nötig sein soll oder nicht.

Hieraus folgt, daß die Lebensversicherungs-Gesellschaften bei der durch das V. V. G. notwendig gewordenen Neuredaktion ihrer Versicherungsbedingungen die Bestimmung, in denen dem Dritten das Recht gewährt wird, nachträglich einseitig einen Begünstigten zu bezeichnen, einfach weglassen können, da die damit entstehende

---

[1]) Dann ist eine einseitige Begünstigung natürlich unwirksam. Sehr merkwürdig und ganz alleinstehend. R. G. v. 21. IV. 84 (IV.) b. Bolze 2 Nr. 1073, das anscheinend (damals schon!) im Zweifel einseitige Nachholung der Begünstigung gestatten will, wenn sie nur in einer besonderen Urkunde (also nicht einmal Empfangsbedürftigkeit!) erfolgt.

[2]) Namentlich, wenn noch die Inhaberklausel in den Vertrag aufgenommen ist.

[3]) Vgl. art. 55 IX F. E.: »En absence de désignation d'un bénéficiaire déterminé dans la police ou à defaut d'acceptation par le bénéficiaire y désigné, le souscripteur de la police a le droit de désigner un bénéficiaire ou de substituer un bénéficiaire à un autre. Cette désignation ou cette substitution se fait soit entre vifs, par voie d'avenant ou en remplissant les formalités édictées par l'article 1690 du C. c. ou quand la police est à ordre par voie d'endossement, soit par testament.«

[4]) In diesem Sinn ist der Ausdruck auch in diesem Aufsatz gebraucht.

Lücke durch das Gesetz selbst ausgefüllt wird. Will aber die Versicherungsgesellschaft, z. B. weil sie nicht allgemein die Inhaberklausel eingeführt hat und sich infolgedessen gegenüber der Gefahr, doppelt zahlen zu müssen, nicht genügend gesichert glaubt, oder weil sie sich etwa die Möglichkeit wahren will, die Begünstigung von Personen, die auf das Leben des Versicherungsnehmers einwirken könnten, hintanzuhalten, dem Versicherungsnehmer nicht schlechthin das einseitige Bezeichnungsrecht gewähren, so muß dies gegenüber der Bestimmung des § 163 V. V. G. um so klarer und unbestreitbarer in den Versicherungsbedingungen festgelegt werden[1]).

b. Widerruf der Bezeichnung und Neubezeichnung eines Begünstigten.

a. Der Widerruf im allgemeinen.

Im Folgenden handelt es sich zunächst um Widerruf und Widerruflichkeit im allgemeinen, nicht um die spezielle Frage, ob und wie der Versicherungsnehmer *einseitig* widerrufen kann.

Unter der Herrschaft des alten Rechtes wurde bei den Verträgen auf Berechtigung eines Dritten die Zulässigkeit eines Widerrufs des dem begünstigten Dritten gewordenen Vorteils von einzelnen (vor allem *Unger* S. 68) überhaupt in Abrede gestellt. Andere[2]) behaupten die grundsätzliche Widerruflichkeit; dazwischen hatte sich eine ganz fein nuancierte Reihe von Zwischenmeinungen gebildet. Vgl. die ausführliche interessante Darstellung bei *Ehrenzweig* S. 30 ff.[3])

Nach dem Recht des B. G. B.[4]) kann zunächst kein Zweifel mehr sein, daß allein der Parteiwille in dieser Frage maßgebend ist.

---

[1]) Siehe *Josef:* »Die allg. Versicherungsbedingungen und das neue Reichsges. über den Versicherungsvertrag«, in »Gesetz u. Recht« 9, 20. 21. Heft. — So hat z. B. die Nürnberger Lebensversicherungs-Bank in ihrem bisherigen § 4 II eine sehr scharfe Bestimmung: »Eine Übertragung der aus der Versicherung entspringenden Rechte erlangt nur dann rechtliche Geltung, wenn sie von allen Beteiligten in beweisfähiger Form unter Angabe, wer fortan die Prämien zahlen wird, der Direktion der Bank angezeigt und von dieser durch einen Vermerk auf der Police anerkannt ist. Die Bank ist berechtigt die Anerkennung ohne Angabe von Gründen zu verweigern.« Empfehlenswert sind solche Vorschriften im Interesse des Publikums, und dadurch mittelbar auch im Interesse der Versicherungsgesellschaft, gerade nicht. Die Versicherungsgesellschaft soll sich durch die Inhaberklausel schützen. Die Prämienzahlungspflicht des Versicherungsnehmers gegenüber der Versicherungsgesellschaft wird ja durch die »Übertragung« der Rechte, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart wird, nicht berührt.

[2]) So insbesondere *Bähr,* Jahrb. VI, S. 154 ff.; Archiv 67, 170 ff., Urt. 85 ff.

[3]) Siehe auch *Hellwig* S. 314, *Fuld* S. 461.

[4]) § 414 des E. I zum B. G. B. erkannte zwar ein Widerrufsrecht der Vertragschließenden an, ließ aber dieses Recht untergehen, sobald der Dritte einmal ein Recht, sei es auch nur als bedingtes oder betagtes, erworben hatte. Hatte der Dritte ein Recht, so sollte nur dann ein Widerruf zulässig bleiben, wenn der *Inhalt* der Vertrages einen derartigen Vorbehalt ergab. In der 2. Kommission wurde § 414 noch schärfer in dieser Richtung gefaßt. Mit Recht sagt *Hellwig* S. 315, daß hier eine unerhörte Vergewaltigung unseres Rechtslebens gedroht habe, indem wohl selten ein Richter den Mut gehabt haben würde, Widerruflichkeit anzunehmen, wenngleich, wie dies meist der Fall, aus dem Inhalt des Vertrages ein entsprechender Vorbehalt zu finden gewesen wäre.

§ 328_{II} B. G. B.: »es ist in Ermanglung besonderer Bestimmung aus den Umständen, insbesondere aus dem Zweck des Vertrags zu entnehmen . . . ., ob den Vertragschließenden das Recht vorbehalten sein soll, das Recht des Dritten ohne dessen Zustimmung aufzuheben oder zu ändern.[1])

Aus der Fassung dieses Satzes ergibt sich, daß nur, wenn der Dritte schon ein Recht erworben hat, Zweifel wegen der Widerruflichkeit entstehen können;[2]) solange der Dritte — und dies ist bis zum Tode des Versicherungsnehmers in der Regel der Fall — nur eine Anwartschaft, eine bloße spes juris hat, ist Widerruf auf jeden Fall möglich: *Es gibt keine unwiderrufliche Anwartschaft.*[3]) Es ergibt sich dies schon aus der rechtlichen Wesenslosigkeit der Anwartschaft[4]): Sie ist überhaupt keine feste Rechtsstellung, und die Bezeichnung des Dritten erscheint von vornherein als eine bloß vorläufige, die erst mit dem Versicherungsfall Bestand gewinnt.

Es ergibt sich dies aber vor allem aus folgendem Gedankengang: Wenn zwar auch im allgemeinen der Grundsatz von der absoluten Geltung des Parteiwillens herrscht, so kann doch die Souveränität des Willens nicht so weit gehen, daß sie sich selbst bindet, vielmehr bindet immer nur ein Vertragsteil den anderen; folglich ist eine Vereinbarung des Inhalts, daß der geschlossene Vertrag nicht einmal durch mutuus dissensus solle gelöst werden können, also eine Vereinbarung der absoluten Unwiderruflichkeit des Vertrages, unwirksam.[5]) Ist jedoch aus dem Vertrag ein Recht eines unbeteiligten Dritten entstanden, so ist *durch dieses Recht* die Ge-

---

[1]) Vgl. *Gerhard* zu § 166, Anm. 5 S. 664. — Mit § 328_{II} B. G. B. ist die Ansicht von *Regelsberger* (Handelsrecht S. 478, Archiv S. 11 f.) und *Windscheid* (§ 316a Ziff. 3), siehe auch *Heck* S. 49, *Dernburg,* Pand. 2 S. 55, zum Siege gelangt.

[2]) Man könnte wohl zweckmäßig von einem Widerruf der »Bezeichnung« des Dritten im Gegensatz zum Widerruf eines Rechtes des Dritten sprechen. Vgl. *Hellwig* S. 217, Text b. Note 411.

[3]) Mot. zu § 415 E. I zum B. G. B., S. 271: Es läge hier sonst eine Beschränkung der Dispositionsgewalt ohne gleichzeitige Begründung eines der Beschränkung entsprechenden Rechts des Dritten vor. — Ebenso: *Hellwig* S. 316 f unter IV, S. 211 unter III_1. *König* in der Ztschr. f. V. W. S. 642. *Fuld* S. 461. *Plank* zu § 331 Note 1. *Ehrenzweig* S. 32 Note 7 ist so sehr von dem Gedanken, daß die Anwartschaft Widerruflichkeit ergebe, beherrscht, daß er sogar dazu neigt, ihn umzukehren. Dagegen vertritt *Ehrenberg* b. Ihering S. 384 ff. (und mit ihm *Staudinger* 3./4. Aufl. zu § 330, Anm. 1c, Abs. II, S. 169) die Ansicht, daß sowohl die bloße Anwartschaft als auch ein Recht des Dritten sowohl widerruflich als unwiderruflich gestaltet werden könne, gibt aber selbst zu, daß diese Unterscheidung viel zu subtil für die Praxis sei. *Gerhard* zu § 166, Anm. 5 Nr. 2, S. 664, scheint auch auf dem Standpunkt *Ehrenbergs* zu stehen, spricht sich aber nicht klar über die Frage aus. Die Ansicht *Ehrenbergs* ist scheinbar auch vom schweiz. V. V. G. aufgenommen. Art. 68 Abs. II: »Diese Befugnis (des Widerrufs) fällt dahin, wenn der Versicherungsnehmer die Police mit dem von ihm eingetragenen Verzicht auf den Widerruf dem Begünstigten übergeben hat. Abs. III. Der Versicherungsanspruch fällt dem Begünstigten erst mit dem Tode des Versicherungsnehmers zu.

[4]) Siehe insbesondere *Suyling* S. 481 ff., namentlich S. 487.

[5]) Vgl. *Ehrenzweig* S. 33, *Hellwig* S. 316 f.

bundenheit der Vertragsparteien herbeigeführt[1]); nur mit Zustimmung des Dritten kann der Vertrag wieder aufgehoben oder, soweit das Recht des Dritten berührt wird, geändert werden. Dies gilt allerdings nur prinzipiell; es darf nicht aus dem Auge verloren werden, daß das Recht des Dritten *nur nach Maßgabe seines Inhalts,* den ja die Vertragschließenden bestimmen, diese bindet: ist es sonach mit der Widerruflichkeit behaftet entstanden, so kann es den Widerruf nicht hindern.[2]) Wenn also bei der Frage, ob das Recht, das ein Dritter aus dem Vertrag erlangt hat, der Parteiwillen nach § 328 II B. G. B. nicht einmal aus den Vertragsumständen, insbesondere aus dem speziellen und bei dessen Versagen aus dem typischen Vertragszweck festgestellt werden kann, dann bleibt uns immer noch das eine: prinzipiell, d. h. wenn kein anderer Parteiwille irgendwie ermittelt werden kann, bindet das dem Dritten erwachsene Recht die Vertragschließenden; wir haben also, wenn der Dritte ein Recht hat, ganz auf dem Grunde, trotz scheinbaren Entgegenstehens von § 328 II B. G. B., eine Art Vermutung[3]) der Unwiderruflichkeit. Da aber nach dem Gesagten eine absolute Bindung der Vertragsparteien nur dann und nur dadurch eintreten kann (aber auch nur in diesem Falle!), daß der Dritte ein Recht erlangt hat, und andernfalls immer Auflösung des Vertrags bzw. Änderung seines Inhalts durch mutuus dissensus zum mindesten möglich bleibt, ergibt sich, daß bei bloßer Anwartschaft des Dritten stets die Bezeichnung desselben widerrufen werden kann.

Der bei Gelegenheit des Beweises für die Widerruflichkeit der Anwartschaft gefundene Satz, daß das Recht, das ein Dritter erlangt hat, wo ein anderer Parteiwillen auf keine Weise feststellbar ist, unwiderruflich sei, erfährt eine Anreicherung dadurch, daß aus dem typischen Zweck des Lebensversicherungs-Vertrages auch eine (wirkliche, da es sich hier um die Erforschung des Parteiwillens handelt!) Vermutung sich ziehen läßt dafür, daß »im Zweifel« das Recht des Dritten, wenn er ein solches hat, unwiderruflich sei. Denn wo der Versicherungsnehmer schon vor seinem Tode dem Dritten, z. B. seinem Gläubiger, das Recht aus dem Versicherungsvertrag verschafft, verfolgt er regelmäßig damit weniger die Absicht, dem Dritten gegenüber dem *Versicherer* (denn diesem gegenüber ist der Dritte in der Hauptsache sogar schon durch ein erst im Zeitpunkt des Todes des Versicherungsnehmers entstehendes Recht genügend gesichert), als vielmehr die, diesem *ihm selbst, dem Versicherungsnehmer und seinen (anderen) Gläubigern gegenüber* eine feste Position zu ge-

---

[1]) Vgl. *Siegel* S. 155 und Anm. 23 daselbst, der gleichfalls, allerdings von einem anderen Punkte ausgehend, diesen Zusammenhang zwischen dem Recht des Dritten und der Widerruflichkeit annimmt.

[2]) § 328 II B. G. B. scheint auch etwas Ähnliches im Sinne zu haben, wenn er von »Vorbehalt« des Widerrufes spricht.

[3]) Es ist eigentlich keine Vermutung im genauen technischen Sinne, da ja nicht ein Parteiwillen damit erraten werden will, sondern ein zwingender Rechtssatz, der nur dann zur Anwendung kommt, wenn alle Mittel der Erforschung des Parteiwillens versagt haben.

währen; dies erreicht er aber am besten dadurch, daß er das Recht des Dritten unwiderruflich gestaltet.[1])

Um die Ergebnisse kurz zusammenzufassen:

1. Es gibt keine unwiderrufliche Anwartschaft, folglich ist bei der Lebensversicherung (§ 330 B. G. B.!) in der Regel freie Widerruflichkeit gegeben.[2])

2. Hat der Begünstigte ein Recht, so ist es im Zweifel, d. h. wenn die Umstände des konkreten Falles keinen Anhaltspunkt bieten (§ 328 II B. G. B.), unwiderruflich.[3]) Daß das Recht spätestens mit dem Versicherungsfall unwiderruflich wird, ergibt sich aus dem Willen des Versicherungsnehmers und dem Zweck des Lebensversicherungs-Vertrags.

Zwei Fälle, in denen ein Widerruf der Begünstigung des Dritten nicht mehr stattfinden kann, sind besonders hervorzuheben:

1. Der Versicherungsnehmer tritt sein Recht aus dem Versicherungsvertrag (z. B. auch unter Übergabe der Police[4]), vgl. § 402 B. G. B.) an den Begünstigten ab. Die Stellung des Begünstigten als Begünstigter direkt aus dem Versicherungsvertrag bleibt hierdurch unberührt. Hatte er zuvor schon ein eigenes Recht, so wird dieses hierdurch unwiderruflich; denn in der Abtretung liegt zugleich ein Verzicht auf die Widerruflichkeit und eine Entäußerung der Möglichkeit, zu widerrufen. Hatte der Begünstigte nur eine Anwartschaft, so konnte zwar ein Verzicht auf den Widerruf seitens des Versicherungsnehmers dieselbe nicht unwiderruflich machen, da das rechtliche Wesen der Anwartschaft derartige *rechtliche* Gestaltung nicht duldet, ein solcher Verzicht wäre wirkungslos, wenigstens was die objektive Wirkung desselben anlangt; dem Dritten gegenüber freilich könnte durch Widerruf nach Verzicht eine Haftung des Versicherungsnehmers begründet werden. Hier jedoch wird

---

[1]) *König,* Ztschr. f. V. W. S. 642, folgert unmittelbar aus dem Recht des Dritten dessen Unwiderruflichkeit ohne Angabe der Gründe. — Regelmäßige Widerruflichkeit des Rechts nehmen an: *Rüdiger* S. 281, *Hülsse* S. 454/5, *Gareis* S. 281. Zu weit geht *Reuscher,* wenn er sagt: Ein Verzicht auf das Recht des Widerrufs sei ein Unding; jedenfalls hat er nur die Unwiderruflichkeit der regelmäßig vorkommenden Anwartschaft im Auge.

[2]) *Elster,* Gutachten S. 210, 211. *Mayer,* Gutachten S. 110. *Hellwig* S. 225. *Ehrenzweig* S. 15. *Fuld* S. 461. *Plank* zu § 331 Note 1. *Heck* S. 49 f. *Unger* S. 85. *Bähr* b. Ihering VI, 146, 156. 131. *Stobbe* III, S. 124, Anm. 45 (vgl. R. G. 1, 190, 378; 9, 261; 12, 317; 16, 127). R. G. Jur. W. 47, 396 vom 10., 22. IX. 88 (= Bolze 6 Nr. 601).

[3]) Nach dem F. E. (vgl. Art. 56, *Rapp* p. 45 u. C. c. 1121) wird die Begünstigung mit der Annahme seitens des Begünstigten unwiderruflich. Die Annahme muß aber zur Kenntnis des Versicherers gebracht sein, um diesem gegenüber zu wirken. Mit dem Tode des Versicherungsnehmers tritt eine eigentümliche Gebundenheit ein insofern, als das Widerrufsrecht der Erben drei Monate und noch einen Monat, nachdem der Begünstigte mit der Erklärung der Annahme in Verzug gekommen ist, ruht. *Rapp* S. 47.

[4]) Nach der schweiz. Praxis wird die Übertragung der Police immer als Zeichen angesehen dafür, daß der Versicherungsnehmer dem Dritten ein festes, unentziehbares Recht verschaffen wollte. Vgl. Bundesgericht vom 10. II. 93 in d. Samml. des eidgen. Versicherungsamts Nr. 249. *König* in Ztschr. f. V. W. II, S. 642.

die Anwartschaft des Dritten *tatsächlich* unwiderruflich dadurch, daß der Versicherungsnehmer sein Recht aus dem Versicherungsvertrag, das allein ihm die Möglichkeit des Widerrufs gewährte, an den Dritten abtritt, der hiervon keinen Gebrauch machen wird.[1])

2. Einen anderen Fall enthält § 331 II B. G. B. (vgl. *Plank* zu § 331 II): Ist der Versicherungsnehmer vor der Geburt des Begünstigten gestorben, so kann die Begünstigung nicht widerrufen werden, es sei denn, daß die Befugnis hierzu vorbehalten ist. Es bildet diese Bestimmung nicht etwa eine Ausnahme von der soeben aufgestellten Regel, daß eine Anwartschaft nicht unwiderruflich sein könne. Denn es handelt sich hier gar nicht um eine Anwartschaft: bei einer Anwartschaft ist das künftige Rechtssubjekt (der »Anwärter«) vorhanden und bestimmt, ungewiß ist, ob ihm auch das Recht zustehen wird; hier ist Ungewißheit bezüglich des Rechtssubjekts gegeben; gewiß ist, daß ihm, wenn es existieren wird, das Recht anfallen wird. Es kann zwar ein subjektloses Recht nicht angenommen werden[2]) (dafür die geistreichen Ausführungen *Iherings* in seinen Jahrb. X, 387 ff: »Passive Wirkungen der Rechte«), jedoch wird Rechtssubjekt und Recht, wie oben S. 52 ausgeführt ist, fingiert; durch dieses fingierte Recht des Dritten tritt die vorläufige Gebundenheit der Vertragsparteien bzw. ihrer Rechtsnachfolger ein.

Ausgeschlossen ist auch der Natur der Sache nach die Widerruflichkeit ohne Zustimmung des betreffenden Begünstigten bei der Versicherung auf verbundene Leben.[3]) Denn hier handelt es sich gar nicht um einen Vertrag zu Gunsten eines Dritten, vielmehr ist derjenige Teil, für den jeweils die Versicherungssumme zur Auszahlung versprochen wird, Mitstipulant. Hieraus folgt, daß durch mutuus dissensus eigentlich der Vertrag aufgehoben werden kann, aber nur durch mutuus dissensus der *drei* Parteien.

Auch in den Fällen, in welchen wir Unwiderruflichkeit konstatiert haben (mit Ausnahme der Versicherung auf verbundene Leben) ist immer noch Widerruf möglich unter den Voraussetzungen der §§ 527, 528/29, 530 ff., 1584 B. G. B.

β. Formen des Widerrufs.

Der Widerruf der Begünstigung des Dritten kann in folgenden Formen ausgeübt werden:

---

[1]) *Josef*, V. V. G. S. 282, meint, im Zweifel sei als das Geringere nur Unwiderruflichkeit, nicht Abtretung anzunehmen, weil so schon der Begünstigte genügend geschützt sei. Dies könnte jedoch nach meiner Auffassung von der Anwartschaft nur für den Fall, daß der Dritte bereits ein Recht aus dem Vertrag hat, gelten. Hat er nur eine Anwartschaft, so bleibt dem Versicherungsnehmer kein anderes Mittel, um *tatsächlich* die Begünstigung des Dritten unwiderruflich zu machen, als Abtretung seines eigenen Rechtes. Siehe im übrigen *Hellwig* S. 318 ff., *Ehrenberg* b. Ihering S. 390 unter *β*, *Hülsse* S. 456 (nur für die Inhaberpolice), *Fuld* S. 465 f., *König* Ztschr. f. V. W. S. 642.

[2]) Siehe *Stammler*, Unbestimmtheit des Rechtssubjektes. Festschrift der jurist. Fakultät Gießen, 1907, Gießen (Töpelmann). Vgl. auch *Suyling* S. 486 f.

[3]) *Hülsse* S. 455, ohne nähere Begründung. Vgl. aber auch § 2270 ff. B. G. B.

1. Als reiner[1]) Widerruf. Die Lebensversicherung verwandelt sich hierdurch in eine zu eigenen Gunsten. Wenn der Widerruf in einer Verfügung von Todeswegen auftritt, so ist er wirksam; das Bedenken *Ehrenbergs* b. Ihering S. 391, ob der Widerruf in eben dem Augenblick wirksam werden könne, in dem Unwiderruflichkeit eintrete, ist ungerechtfertigt, da der Widerruf schon in dem Zeitpunkt der Niederschrift im Testament Wirksamkeit erhält. Vgl. *Ehrenberg* S. 370, Anm. 2, *Fuld* S. 461.

2. Nimmt der Versicherungsnehmer eine Zession seines Forderungsrechts aus dem Lebensversicherungs-Vertrag an einen anderen als den Begünstigten vor, so liegt im Zweifel hierin der Widerruf der Begünstigung.[2]) Möglich, allerdings sehr unwahrscheinlich, z. B. beim Fall der fiduziarischen Zession, wäre aber auch eine Abtretung unter Aufrechterhaltung des Rechts bzw. der Anwartschaft des Begünstigten (vgl. *Ehrenberg* b. Ihering S. 389). Ist das Recht des Begünstigten bereits unwiderruflich geworden, so wird dadurch die Zession, außer es liegt die vorgenannte Ausnahme vor, unwirksam. Die Zession ist ferner unwirksam, wenn sie im Versicherungsvertrag verboten ist, ferner, wenn sie ohne Zustimmung des Versicherers oder doch ohne Mitteilung an ihn erfolgt, obgleich im Versicherungsvertrag ihre Wirksamkeit davon abhängig gemacht ist (§ 399 B. G. B.). Im Zweifel ist anzunehmen, daß für die Form der Zession dieselben Vorschriften gelten wie für die Einsetzung oder Änderung eines Begünstigten, also — in Zukunft im Hinblick auf § 166 V. V. G. — Mitteilung an den Versicherer; erst mit diesem Zeitpunkt wird die Zession im Zweifel wirksam. Denn für den Versicherer bedeutet es keinen Unterschied, ob die Veränderung in der Person des Gläubigers durch Zession oder Begünstigung vor sich geht, ja er hat meist noch ein viel größeres Interesse daran, von der Zession zu erfahren, da diese dem Zessionar ein Recht verschafft, als von der bloßen Begünstigtenbezeichnung, die nur eine Anwartschaft begründet.[3]) Der Zessionar kann nicht nur vom zedierenden Versicherungsnehmer die Police fordern (§ 402 B. G. B.), als Eigentümer derselben nach

[1]) *Fuld* S. 462 bezeichnet im Gegensatz hierzu die folgenden Fälle als »qualifizierten« Widerruf. Vgl. *Hellwig* S. 226.

[2]) Vgl. R. G. vom 27. X. 98 in der Ztschr. f. V. W. V. (1899) S. 55; R. G. vom 22. IX. 88 (I.) b. Bolze 6 Nr. 601; R. G. vom 5. VII. 04 (VII.) in d. Deutsch. Jur. Ztg. 9 Nr. 1042. Oberst. Gerichtshof Wien vom 14. X. 79 (Seuff. 37 Nr. 62). Ob. Trib. Stuttgart vom 7. V. 79 (Seuff. 35, 165). *Moldenhauer* S. 844. *Hellwig* S. 226, insbesondere Text b. Anm. 435. Mot. zu E. II, V. V. G. S. 157 zu § 163 letzter Abs. Es ist auch immer zu prüfen, ob mit der »Zession« nicht etwa die Bezeichnung eines anderen Begünstigten gemeint ist. Dafür, daß dies sogar immer der Fall sei: *König* in Ztschr. f. V. W. S. 638, Text b. Anm. 5. Vgl. F. E. *Rapp* S. 44, Cour de cassation 4. V. 04, wobei zu beachten ist, daß »endossement« — vgl. Art. 19 F. E. — nichts anderes ist als eine Art Zession.

[3]) Durch diese Mitteilung an den Versicherer schützt sich auch der neue Gläubiger gegen eine Zahlung des Versicherers an den Versicherungsnehmer oder an den ursprünglich Begünstigten gemäß §§ 406 bis 408 B. G. B. Die Mot. z. E. II V. V. G. § 163, S. 157 a. E., möchten die Zession formlos gestalten, gerade weil der Versicherer durch §§ 406 bis 408 B. G. B. geschützt sei. Es sind aber doch vor allem die Interessen der Versicherungsnehmer und deren Rechtsnachfolger und der Begünstigten, denen das V. V. G. zu Hilfe kommen will!

§ 952 B. G. B. kann er auch ihre Herausgabe vom bisher Begünstigten, dessen Begünstigung mit der Zession widerrufen wurde, verlangen (vgl. R. G. vom 14. III. 02 [II.] 51, 85).

3. Auch die Verpfändung[1]) des Anspruchs auf die Versicherungssumme enthält einen Widerruf der Begünstigung eines Dritten, jedoch nur soweit, als der Pfandgläubiger sein Pfandrecht realisiert. Dem Dritten fällt also, sofern seine Position sonst keine Veränderung erleidet, nach dem Tode des Versicherungsnehmers die hyperocha zu. Hat der Dritte bereits ein Recht, so kommt ihm die in § 1281 ff. B. G. B. dem Gläubiger zugewiesene Rechtsstellung zu.

Die Verpfändung kann aber auch so gemeint sein (insofern hat *Schmalz* a. a. O. recht), daß das Recht des Dritten überhaupt nie mehr zur Entstehung kommen soll, der Pfandgläubiger infolge dieses völligen Widerrufs der Begünstigung also nicht genötigt sein soll, sich bis zum Eintritt des Versicherungsfalles zu gedulden. Er kann sich dann schon bei Lebzeiten des Versicherungsnehmers durch Rückkauf, Verkauf des Versicherungsanspruchs, entgeltliche Begünstigung eines Dritten befriedigen, sobald ihm das Recht zur Einziehung überwiesen ist. Die hyperocha gebührt hier dem Versicherungsnehmer.

Im Zweifel aber wird man sich für die erstere Auffassung zu entscheiden haben, namentlich dann, wenn der Begünstigte der Familie oder dem Versorgungskreis überhaupt des Versicherungsnehmers angehörte. Vgl. bezüglich der zwei möglichen Arten der Verpfändung nochmals R. G. vom 8. IV. 07 (VI.) b. *Gruchot* 51, 818, siehe auch Lpz. Ztschr. 07, 438.[2])

Hatte der Begünstigte bereits ein unwiderrufliches Recht erlangt, so ist auch die Verpfändung seines Rechts durch den Versicherungsnehmer natürlich unwirksam. (Vgl. aber § 185 B. G. B.!)

Bezüglich der Form der Verpfändung muß im Zweifel das Gleiche wie unter 2. gelten; zu ihrer Wirksamkeit ist Mitteilung an den Versicherer nötig — und zwar Mitteilung des Versicherungsnehmers,

---

[1]) Vgl. R. G. b. Gruchot 33, 1024; Gruchot 36, 457 vom 18. XII. 91 (II.); Gruchot 49, 97 vom 5. VII. 04 (VII.) und Gruchot 51, 818 vom 8. IV. 07 (VI.). *Hellwig* S. 227, *Josef,* V. V. G. S. 284. Dagegen *Schmalz* in der Mecklenburger Ztschr. f. Rechtspflege 22, S. 348 ff.: Das Recht des Dritten entstehe nicht etwa mit dem Pfandrecht beschwert; es gebe nur ein Pfandrecht am Recht des Versicherungsnehmers; das Recht des Dritten komme überhaupt nicht zur Entstehung. Nach Überweisung der Versicherungsforderung (§ 857 Z. P. O.) könne sich der Pfandgläubiger also auch durch Rückkauf oder entgeltliche Begünstigung eines anderen oder Zession, befriedigen. Das ist nur in gewissen Fällen richtig, prinzipiell falsch. Vgl. folgenden Text. Siehe auch noch hierzu R. G. vom 18. XII. 91 (II.) und 15. V. 89 (I.) b. Bolze 13 Nr. 480; 8 Nr. 521; ferner R. G. vom 19. XI. 89 (I. Nr. 322/84); 15. V. 89 (I. Nr. 94, 189). — *Bürkner,* Die Verpfändung und Pfändung der Ansprüche aus dem Lebensversicherungs-Vertrage, Diss. Göttingen 1907, ist mir noch nicht zu Händen gekommen.

[2]) Nur die erstere Art ist es, die Art. 57 F. E. im Auge hat. Vgl. *Rapp.* p. 46 Abs. 1 am Ende. Die Form der Verpfändung ist entweder Nachvertrag (Avenant), in dem der Pfandgläubiger, soweit er es sein soll, als Begünstigter genannt ist, oder ein »Akt nach Art. 2075 C. c., d. h. urkundliche Konstatierung der Verpfändung und Mitteilung an den Versicherer, oder bei einer Orderpolice, selbst wenn es sich nicht um ein Handelsgeschäft handelt« (Bezug auf eine bekannte Streitfrage des französischen Versicherungsrechts), durch Indossament (Art. 91 Cod. c.), das besagt, daß die Police als Pfand hingegeben werde.

nicht des Pfandgläubigers — schon gemäß § 1280 B. G. B. Vgl. R. G. vom 5. VII. 04, J. W. 04, 484; siehe auch *Gerhard* S. 665 zu § 166, Anm. 5, Nr. 3 f. Der Versicherungsschein selbst ist nicht verpfändbar (siehe später), doch ist Bestellung eines obligatorischen Zurückbehaltungsrechts daran möglich. R.G. 51, 83 vom 14. III. 02 (II).

4. Der Widerruf der Begünstigung kann auch in einer erbrechtlichen Verfügung über den Versicherungsanspruch liegen (Vgl. *Hellwig* S. 229b, insbesondere Note 441). Kann der Versicherungsnehmer zessionsweise, so kann er auch vermächtnisweise über den Anspruch aus dem Versicherungsvertrag verfügen;[1]) es ist hier eine Mitteilung an den Versicherer nicht nötig im Hinblick auf die *analoge* Bestimmung in § 332 B. G. B. Es wird jedoch eine derartige wirkliche Vermächtnisanordnung praktisch wohl kaum vorkommen, da selbst, wenn der Versicherungsnehmer das Wort »Vermächtnis« oder dergleichen gebraucht hat, regelmäßig nicht die Übertragung seiner *eigenen* Rechte im Vermächtnisweg nach Widerruf der bisherigen Begünstigung, sondern eine Abänderung der Bezeichnung des Begünstigten gemäß § 332 B. G. B. beabsichtigt ist (§ 133 B. G. B.). Damit fallen die Bedenken *Hellwigs* bezüglich der Schwierigkeit der praktischen Unterscheidung von Vermächtnis und Begünstigung eines Dritten *in* einer Verfügung von Todeswegen (§ 332 B. G. B.). Der Fürsorgezweck der Lebensversicherungs-Verträge ist es, der hier den Ausschlag gibt.[2]) Im ersteren Fall (wirkliches Vermächtnis) gehört die Lebensversicherung-Summe in den Nachlaß (2174 B. G. B.), also auch eventuell zum Nachlaßkonkurs, während in letzerem Fall die Versicherungsforderung dem Begünstigten als eigenes, originäres Recht im Augenblick des Todes des Versicherungsnehmers erwächst.[3])

Auch aus einer Erbeinsetzung im Zusammenfall mit Teilungsanordnungen kann unter Umständen ein Widerruf der bisherigen Begünstigung interpretiert werden, z. B. wenn bisher der X. als Begünstigter bezeichnet war, der Versicherungsnehmer aber A. und B. zu Erben einsetzt und anordnet, daß A. die Lebensversicherungs-Summen, B. sein Wohnhaus erhalten solle.

5. Ein Widerruf der Begünstigung des Dritten liegt auch im Rückkauf der Versicherung (176, 177 V. V. G.); regelmäßig aber nicht in der Umwandlung einer Lebensversicherung mit periodischer

---

[1]) Ist das Recht des Dritten unwiderruflich, so ergibt sich die Unwirksamkeit des Vermächtnisses, das ja über ein durch den Widerruf erst frei werdendes Recht des Versicherungsnehmers verfügen will. Die Unwirksamkeit ergibt sich auch aus § 2169 B. G. B., da der Versicherungsnehmer nur für den Fall der Wirksamkeit seines Widerrufs das Vermächtnis anordnen wollte.

[2]) *Ehrenberg*, Probleme S. 390 unter b, S. 365 Anm. 1 ist der gleichen Ansicht, »weil der Versicherungsnehmer seine Zwecke auf diesem Wege ja viel vollkommener erreiche«. Ebenso *König*, Ztschr. f. V. W. S. 638 ad e, 639. Vgl. F. E. Rapp. S. 44.

[3]) Wir haben hier den Gegensatz der Prinzipien des Damnationslegats (§ 2174 B. G. B.) und des Vindikationslegates (im modernen fideicommissum a debitore relictum vgl. *Hellwig* §§ 2, 4, 54, l. 37 § 3 D. 32). Das letztere bildet eine Ausnahme vom Gedanken der Universalsukzession, indem es einen *direkten Einzel*rechtsübergang von Todeswegen vermittelt. Mit der Versicherungsforderung erhält der Begünstigte auch gemäß § 952 gleichfalls originär das Eigentum an der Police. Siehe auch Diss. von *Stübler*.

Prämienzahlungspflicht in eine prämienfreie (der bisherige Prämienreserveanteil gilt von der Umwandlung an als gezahlte Einheitsprämie) (vgl. §§ 174 ff. V. V. G.). Ist bereits ein unwiderrufliches Recht des Begünstigten vorhanden, so kann bei Rückkauf, d. h. Aufhebung des Versicherungsverhältnisses, soweit ein solcher überhaupt noch möglich, d. h. das entsprechende Recht des Versicherungsnehmers nicht durch Zession an den Begünstigten verloren gegangen ist, der Begünstigte den Prämienreserveanteil für sich beanspruchen; alternativ kann er auch verlangen, daß ihm gestattet werde, die Versicherung durch Weiterzahlung der Prämien (oder unter Umwandlung) aufrecht zu erhalten. Vgl. *Ehrenzweig* S. 387.

6. Endlich liegt ein Widerruf in der Bezeichnung eines anderen Begünstigten. Es kann hier vorkommen, daß der Widerruf nur ein teilweiser ist, indem der Versicherungsnehmer nur *neben* den bisher Begünstigten einen anderen setzen will. Vgl. R.G. vom 18. XII. 91 (III) bei *Bolze* 13 Nr. 480 (= *Gruchot* 36 S. 457). Die Form ist hier die gleiche wie bei erstmaliger Begünstigtenbezeichnung. Wir werden uns mit dieser Frage des näheren noch unter *δ* zu beschäftigen haben.

γ. Kann nur der Versicherungsnehmer widerrufen?

Durch die Bezeichnung eines Begünstigten hat der Versicherungsnehmer das Recht auf Leistung der Versicherungssumme an sich selbst, bzw. an seinen Nachlaß verloren, obwohl in der Regel dem Begünstigten das entsprechende Recht noch nicht erwachsen ist.[1]) Eine Vermögensminderung ist, solange der Dritte nur eine Anwartschaft erhält, nicht eingetreten; denn neben dem Recht auf Leistung an den Dritten ist dem Versicherungsnehmer noch ein höchst wertvolles Recht als Surrogat seines Rechtes auf Leistung an sich selbst entstanden: das Recht, die Begünstigung zu widerrufen. Das Widerrufsrecht ist sonach ein vermögenswertes Recht des Versicherungsnehmers, das an Stelle des verloren gegangenen Rechtes auf Leistung an sich selbst getreten ist. Mit dem Tode des Versicherungsnehmers geht das Widerrufsrecht unter und entsteht das Recht des Dritten; es ist also offenbar dieser Zeitpunkt in dem die Vermögensverschiebung beim Regelfall der Lebensversicherung zu Gunsten Dritter eintritt.[2]) Für uns folgt hieraus, daß das verschwindende Wider-

[1]) *Heck*, S. 23, 51 folgert gerade aus der Widerruflichkeit, daß der Versicherungsnehmer den Anspruch noch nicht verloren habe, und fordert, weil die Zuwendung also bis zum Tode des Bedenkenden aufgeschoben sei, Behandlung derselben als mortis causa donatio — folglich Anfall der Versicherungssumme an den Nachlaß. Ähnlich *Stübler* S. 44 ff.

[2]) *Moldenhauer* S. 847 sieht schon in der Bezeichnung des Begünstigten die Vornahme einer Zuwendung; er hält also diesen Zeitpunkt für maßgebend. Er gibt aber selbst zu, daß es noch der Tatsache des Todes des Versicherungsnehmers bedarf, um die Zuwendung *wirksam* zu machen; damit ist aber doch zugestanden, daß die Vermögensverschiebung erst in diesem Zeitpunkt erfolgt. Eine andere Frage ist, ob für die Anfechtung der Zuwendung der Zeitpunkt ihrer Erklärung oder ihrer Wirksamkeit maßgebend ist. Vgl. *Gerhard* zu § 167 Nr. 4 S. 669. R. G. vom 19. XII. 92 (VI), Seuff. 48, 284, R. G. 61, 217 vom 8. VII. 04 (VII). — *Hellwig* S. 379 hält gleichfalls dafür, daß die Vermögensverschiebung erst mit dem Tod des Versicherungsnehmers sich vollzieht. Ein Vermögensübergang im juristischen Sinn ist aber nicht vorhanden. Siehe u. a. R. G. 51, 404 vom 3. VI. 02. Dagegen R. G. 66, 158.

rufsrecht, das nach einer Art Metempsychose *(Ehrenzweig)* als höchst reales Vermögensrecht des Dritten wiederauftaucht, auch vorher Vermögenswert gehabt haben muß.

Es fragt sich nun, ob dieses Widerrufsrecht, das sich tatsächlich, und zwar in den unter β) aufgezählten Formen versilbern läßt, von den Gläubigern des Versicherungsnehmers angegriffen werden kann.

Die Meinungen sind sehr geteilt.[1]) Die einen behaupten, das Widerrufsrecht sei ein höchstpersönliches Recht des Versicherungsnehmers. Zur Begründung wird vor allem die Unvererblichkeit desselben angeführt (§ 331 II B. G. B.). Dem ist zu entgegnen, daß die Unvererblichkeit eines Rechtes nicht notwendig auf dem höchstpersönlichen Charakter desselben beruhen muß; es gibt viele Rechte, die unter der Resolutivbedingung des Todes des Versicherungsnehmers stehen, ohne deshalb als höchstpersönliche Rechte angesprochen zu werden. Wie schon früher, S. 56 ff., erörtert, hängt der Eintritt der Unwiderruflichkeit im Zeitpunkt des Todes des Versicherungsnehmers vielmehr damit zusammen, daß der Dritte in diesem Augenblick ein Recht erhält (§ 331 I B. G. B.) und daß *durch dieses Recht des Dritten* eine Bindung der Vertragsparteien an ihre Willenserklärungen herbeigeführt, somit das Widerrufsrecht benommen wird.

---

[1]) a) *Für Höchstpersönlichkeit:* R. G. vom 21. III. 94 (IV) bei *Bolze* 18 Nr. 507. — *Behrend* in der Lpz. Ztschr. 2, S. 130, 131. — *Emminghaus* in der Lpz. Ztschr. 1 (1907) S. 38. — *König,* Ztschr. f. V. Wiss. 06 S. 659 f. (das Widerrufsrecht habe keinen Vermögenswert). — *Fuld,* S. 461. *Rüdiger* S. 289. *Scherer* S. 192. *Stahl* S. 41. *Reuscher* S. 61 u. a. Diss. — *Hagen,* Entw. einer V. V. G. in den Annalen des Deutschen Reichs 04, 728. — *Häselich* in Neumanns Ztschr. f. V. Wesen 06, 57 ff. — Ebenso die französische Lehre und Rechtsprechung. Vgl. Ztschr. f. V. R. u. Wiss. IV (1898) S. 165. — Cour de cassation vom 8. IV. 95, abgedruckt daselbst. *Lefort,* L'exercice du droit de rachat d'une ass. sur la vie par les créanciers de l'assuré. Ztschr. f. V. R. u. W. 96, 252 f. Mit größter Entschiedenheit tritt für den höchstpersönlichen Charakter ein der F. E. Vgl. art. 56 III: ». . . . le droit de révoquer cette stipulation n'appartient qu'au stipulant et ne peut en conséquence, être exercé de son vivant par ses créanciers ni par ses réprésentants légaux.« Siehe Abs. II eod. u. art. 65 III, 61. Rapp. S. 45.

b) *Dagegen:* R. G. vom 23. III. 91 (VI) Seuff. 47. S. 336; *Bolze* 12 Nr. 491), vom 8. II. 98 (II) in der Ztschr. f. V. R. u. Wiss. V (1899) S. 52 f. — R. G. bei *Bolze* 2 Nr. 1074 vom 17. X. 85. R. G. 66 Nr. 40. — O. L. G. Naumburg vom 20. X. 03 (Seuff. 59, 225, Ztschr. f. V. Wiss. VI (06) S. 344). — O. L. G. Marienwerder vom 30. XI. 07 (Seuff. 08, 181, »Recht« 08, 29 Nr. 167). — O. L. G. Stuttgart vom 17. III. 08 (Rspr. d. O. L. G. 16, 371); dessen Argumentation: »sonst könnte ja die Erstbenennung eines Dritten auch erst nach Konkurseröffnung erfolgen« enthält m. A. eine petitio principii. — *Ehrenberg,* Probleme S. 393 Anm. 1. *Hellwig* S. 367, 226 Anm. 435. *Brecher* S. 7. *Suyling* S. 496 f. *Stübler* S. 43 ff. *Jäger,* Erbenhaftung S. 53 Anm. 17. *Josef* bei Ihering 53, 314 ff. — *Vitztum* 4, 321 ff. *Gerhard* zu § 166 V. V. G. S. 666 Anm. 6 Nr. 1, 2. — *Moldenhauer,* S. 845 f. sagt, es sei persönliche Sache des Versicherungsnehmers, ob er den Rückkauf — trotz Bezeichnung eines Begünstigten verlange; die Gläubiger könnten ihn hierzu nicht zwingen. Anderseits gesteht er dem Konkursverwalter, der doch nur Vertreter der Gläubiger in dieser Beziehung ist, das Rückkaufsrecht zu. — Es handelt sich auch nicht um die Höchstpersönlichkeit des Rückkaufsrechts bzw. des Rechtes auf Vertragserfüllung als vielmehr um die Frage ob der im Rückkauf liegende *Widerruf* der Begünstigung nur vom Versicherungsnehmer ausgeübt werden kann.

Gewöhnlich wird der höchstpersönliche Charakter des Widerrufsrechtes auch aus dem »ideellen« Zweck desselben begründet, dem Versicherungsnehmer zur Bezeichnung desjenigen zu verhelfen, der zur Zeit seines, des Versicherungsnehmers, Todes am meisten Fürsorge von ihm beanspruchen darf; man stützt sich also darauf, daß das Widerrufsrecht ein Korrekturmittel für die Schwankungen und Veränderungen im Fürsorgekreis des Versicherungsnehmers sei, das wegen seiner familiären Bedeutung nur vom Versicherungsnehmer persönlich gehandhabt werden könne. Daß der Widerruf vielfach solchen Zwecken dient, ist richtig. Oft aber auch ist er eigennützigen Zwecken des Versicherungsnehmers dienstbar z. B. der Versicherungsnehmer bezeichnet gegen Entgelt einen anderen Begünstigten, tritt gegen Entgelt die Versicherungsforderung ab, oder er verpfändet sie, oder er kauft die Versicherung zurück. Es liegt also gar kein Grund vor, den Widerruf nicht noch einem weiteren — — außer dem der Fürsorge gelegenen — Zwecke dienstbar zu machen, der Befriedigung der Gläubiger des Versicherungsnehmers. Vom Tod des Versicherungsnehmers an entschlüpft diesen, abgesehen von der sehr beschränkten Anfechtbarkeit, doch meist der ganze Vermögenswert, den die gezahlten Prämien, bzw. die Versicherungssumme, darstellen. Es wird also auch ein gewisser Ausgleich zwischen den Interessen der Gläubiger und der Angehörigen des Versicherungsnehmers geschaffen, wenn wenigstens bei Lebzeiten des Versicherungsnehmers den Gläubigern das in der Lebensversicherung niedergelegte Vermögensobjekt auf dem Weg der Pfändbarkeit des Widerrufsrechtes erreichbar gemacht wird. Ja man könnte sogar sagen, daß der Versicherungsnehmer, der bei seinen Lebzeiten von den Gläubigern bedrängt wird — etwas anderes ist es, wenn infolge seines Todes, des Verlustes seiner Arbeitskraft der Nachlaßkonkurs ausbricht — kein Recht hat, diesen seine Ersparnisse, sei es selbst in der Form der Lebensversicherung, zu entziehen. Hier steht es auch noch nicht fest, daß die Angehörigen des Versicherungsnehmers bei dessen Tode in Bedürftigkeit geraten werden, vielmehr besteht immerhin noch Aussicht, daß sich der Versicherungsnehmer bis zu seinem Tode irgendwie wieder wirtschaftlich emporarbeitet und sogar Ersparnisse für seine Familie sammelt; nach seinem Tode jedoch ist die Lage eine andere: Die Bedürftigkeit der Familie ist Tatsache, die gebieterisch auftritt.

Die Verteilung ist daher durchaus nicht unbillig: Bei Lebzeiten des Versicherungsnehmers gehören alle Rechte aus der Lebensversicherung den Gläubigern; nach seinem Tode allein der Familie.

Was noch für den höchstpersönlichen Charakter des Widerrufsrechtes ins Feld geführt werden könnte, ist dies, daß durch Vereinbarung der Vertragschließenden: »nisi noluerim«, der Widerruf ganz auf den Willen des Versicherungsnehmers, aber auch nur auf *seinen* Willen, abgestellt sei. Es könnte dann — ähnlich, wie wenn die Bestimmung einer Leistung durch Vertrag in das freie Belieben eines Dritten gestellt ist (§ 319II B. G. B.) — die betreffende Erklärung nie durch die eines anderen, ja nicht einmal durch Urteil

ersetzt werden. Ein derartiger Parteiwillen müßte, da das Gesetz sich nicht mit einer zwingenden Norm in den Interessenkonflikt eingemischt hat, maßgebend bleiben. Die Vertragschließenden wollen nun aber in der Regel das Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers nicht höchstpersönlich gestalten, vielmehr soll, wie wir noch später sehen werden (vgl. einstweilen *Hellwig* S. 223 ff., auch R. G. vom 14. II. 07 (IV) im »Recht« 11, 823, wo die Übertragbarkeit des Bestimmungsrechtes zugestanden wird), der Versicherungsnehmer sein einseitiges Bezeichnungs- und Widerrufsrecht — der höchstpersönliche Charakter des einen steht und fällt mit dem des anderen Rechtes — an einen anderen weitergeben können: Beide Rechte sind also im Zweifel übertragbar.[1]) Ein übertragbares Recht aber ist kein höchstpersönliches; es ist pfändbar (§ 851 Z. P. O.) und verpfändbar (§ 1274 II B. G. B.), es gehört in die Konkursmasse des lebenden Versicherungsnehmers und kann infolgedessen vom Konkursverwalter ausgeübt[2]) und so verwertet werden.

Ehrenberg, Probleme S. 393, der sich eingehend mit dieser und verwandten Fragen beschäftigt,[3]) behauptet, daß dann, wenn, wie regelmäßig, der Begünstigte noch kein Recht, sondern eine bloße Anwartschaft hat, es einer Pfändung bzw. Konkursverwertung des Widerrufsrechtes und darauf folgender Ausübung desselben durch den Pfändungsgläubiger bzw. Konkursverwalter nicht bedürfe; denn der Versicherungsnehmer habe, da dem Begünstigten ein Recht noch nicht zustehe, selbst noch einen Anspruch auf die Versicherungssumme und dieser sei in erster Linie — *daneben* sieht er, vgl. Note 1, allerdings auch Pfändung des Widerrufsrechtes vor — zu pfänden, bzw. zu verwerten. Demgegenüber muß das eingangs Ausgeführte nochmals hervorgehoben werden: Der Versicherungsnehmer hat nach der Begünstigtenbezeichnung kein Recht auf Leistung an sich selbst mehr; es liegt nicht mehr Versicherung zu eigenen Gunsten vor. Aber an Stelle dieses Rechtes — gerade aus dieser Surrogation für das Recht auf Leistung an sich selbst läßt sich ein weiterer Grund für die Pfändbarkeit des Widerrufsrechts ableiten — ist das Widerrufsrecht getreten.[4]) Das Recht auf

---

[1]) Vgl. a. R. G. bei Seuff. 47 S. 335 ff. — Wäre das Widerrufsrecht nicht übertragbar, so wäre auch § 331 II B. G. B. nicht nötig gewesen (außerdem »im Zweifel«!), da ja eo ipso die Erben nicht hätten widerrufen können.

[2]) Der Konkursverwalter kann insbesondere auch, da der Lebensversicherungs-Vertrag ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, nach § 17 K. O. an Stelle des Gemeinschuldners die Prämien weiterzahlen und beim Tod des Versicherungsnehmers Leistung an die Masse verlangen. Siehe auch *Moldenhauer* S. 847 gegen *Ehrenberg,* Probleme. Damit ist auch die Frage, ob die Angehörigen gegen Zahlung des Prämienreserveanteils Freigabe der Lebensversicherung verlangen können, zu ihren Ungunsten entschieden. Vgl. insbesondere *Emminghaus* S. 42.

[3]) Er führt damit R. G. vom 23. III. 91 (VI.) bei Seuff. 47 Nr. 225 S. 335 f. weiter aus. Vgl. auch *Brecher* S. 6 f., 19, 20.

[4]) Das Recht auf Rückkauf und Umwandlung, auf Neubezeichnung eines Begünstigten nach Widerruf sind, wie oben unter *β* dargestellt, nur Ausflüsse des Widerrufsrechtes. Zu Unrecht unterscheidet also *Gerhard,* V. V. G. S. 667 zu § 166 Anm. 6. Nr. 3 zwischen Pfändung des Widerrufsrechtes, des Rechtes zum Rückkauf und des Rechtes auf Bezeichnung eines Begünstigten sowie einer

Leistung an den Dritten (§ 335 B. G. B.), das der Versicherungsnehmer noch hat, ist für seinen Gläubiger wertlos.

Mit Recht verurteilte daher das O. L. G. Marienwerder vom 30. XI. 07 (Seuff. 08, 181; »Recht« 08, 29 Nr. 167) einen Rechtsanwalt zum Schadensersatz, der für seinen Klienten bei dessen Schuldner lediglich den »Anspruch auf Zahlung der Versicherungssumme« gepfändet hatte, statt das Widerrufsrecht zu pfänden und nach Überweisung zur Einziehung auszuüben.

In der Pfändung des Widerrufsrechtes liegt noch nicht seine Ausübung, schon deshalb nicht, weil zu letzterer die Überweisung zur Einziehung (§§ 835, 857 Z. P. O.) vorhergehen muß. Aber auch im Konkurs des Versicherungsnehmers, wo diese Überweisung wegfällt, ist der Widerruf in der erforderlichen Form (siehe aber auch unter β!) zu erklären. Der Widerruf ist insbesondere nicht in der Konkurseröffnung[1]) zu finden oder wird durch diese ersetzt. Versäumt also der Konkursverwalter, den Widerruf in der erforderlichen Form zu bewirken, und stirbt der Versicherungsnehmer zuvor, so entschlüpft der Anspruch auf die Versicherungssumme, der wirtschaftlich genommen durch sein Surrogat, das Widerrufsrecht, schon zur Konkursmasse gehörte, den Gläubigern, um, wirtschaftlich als das gleiche, juristisch aber ein originäres Recht im gleichen Augenblick im Vermögen des Begünstigten wieder aufzutauchen.[3])

δ. Änderung der Begünstigtenbezeichnung.

Auch bei der Änderung der Begünstigtenbezeichnung durch einseitige Willenserklärung handelt es sich um eine Ergänzung des ursprünglichen Vertrags. Denn die Erstbezeichnung hat, wie jede folgende, nur provisorischen Charakter, die Vertragsergänzung vollzieht sich gewissermaßen stufenweise und ist erst mit dem Tode des Versicherungsnehmers oder dem Eintritt der Unwiderruflichkeit vollendet. Jede Abänderung stellt sich dar als ein Widerruf der bisherigen Begünstigung und Bezeichnung eines neuen Begünstigten. Da infolge des Widerrufs die vorhergegangene Bezeichnung aufgehoben

---

Pfändung dieser sämtlichen Rechte zusammen. Mit der Pfändung des Widerrufsrechtes und der Überweisung zur Einziehung des Rechtes hat der Gläubiger sämtliche Verwertungsmöglichkeiten (Rückkauf, Neubezeichnung — er kann auch sich selbst als Begünstigten bezeichnen, O. L. G. Marienwerder vom 30. XI. 07 — Zession) in der Hand.

[1]) Selbst nicht bei Annahme eines Konkurspfandrechts. Vgl. bez. des letzteren übrigens *Jäger*, K. O. § 3 Anm. 42 und Literatur daselbst, R. G. 46, 167; 19, 62 u. a.

[2]) Vgl. R. G. vom 11. V. 06 (VII.) Aufs. Amt f. Priv. V. 5, 88. — *Gerhard* § 166, Anm. 6 Nr. 2, S. 667. — Gestreift ist die Frage vom R. G. vom 23. III. 91 (VI) bei Seuff. 47 Nr. 225 S. 335/6.

[3]) Hier tritt die »Metempsychose« des Versicherungsanspruchs besonders scharf hervor. Man muß unwillkürlich an das Verschwinden eines gefesselten Mediums denken, das an anderer Stelle sich gleichzeitig wieder als Geist »materialisiert«. Der Versuch *Brechers* S. 15, diesem Geisterspuk zu Leibe zu rücken, indem er Vertrag auf Berechtigung eines Dritten und *derivativen* Rechtserwerb des Dritten für wohl vereinbar erklärt, muß, wenigstens unserem geltenden deutschen Recht gegenüber, als mißglückt bezeichnet werden.

wird, also Lebensversicherung zu eigenen Gunsten, wenn auch nur momentan, eingetreten ist, ist die abermalige Bezeichnung nach Widerruf genau so zu behandeln, wie eine Erstbezeichnung. (Vgl. R. G. 24, 337.)

Es ergibt sich das Recht des Versicherungsnehmers, die Bezeichnung des Begünstigten zu ändern — »Variationsrecht« (vgl. R. G. vom 14. II. 1907 (IV.) im »Recht« 11, 823), »Einschieberecht« (vgl. O. L. G. Marienwerder vom 30. XI. 1907, Seuff. 08, 181, Recht 08, 29) — im Zweifelsfalle aus den nämlichen Gründen, aus denen ihm auch die Erstbezeichnung zusteht (= offene Police anzunehmen ist). Siehe S. 54f. unter 3, a. Schon § 332 B. G. B. erwähnt das Variationsrecht — allerdings spricht es keine Vermutung für dasselbe aus. Dies ist erst geschehen durch § 166 I. V. V. G.[1]) Doch gilt, wie sich aus der Gleichsetzung mit der Erstbezeichnung ergibt, nach der Regel von Treu und Glauben diese Vermutung auch jetzt schon. Vgl. insbesondere *Hellwig* S. 225, Mot. zu E. II. V. V. G., S. 155ff. (Mot. zu E. I., S. 176ff.)

c. Die Form der einseitigen Bezeichnung oder Änderung des Begünstigten und des Widerrufes.

Die Bezeichnung des Begünstigten, die Abänderung und der reine Widerruf dieser Bezeichnung sind, soweit sie auf Grund des vertraglichen, (wenn auch meist nur vermuteten) Vorbehalts geschehen, einseitige Willenserklärungen; es bedarf zu ihrer Wirksamkeit also nicht der Zustimmung des Versicherungsnehmers. Es ist zwar gerade die »Fungibilität der Leistung in bezug auf die Person des Empfangsberechtigten« *(Hellwig)*, auf der die Vermutung des Vorbehalts der einseitigen Erklärung bzw. der Bezugsberechtigung beruht; wenn es aber dem Versicherer auch gleichgültig sein kann, an wen er leistet, so muß er doch *wissen,* an wen er zu leisten hat. Die Erklärungen des Versicherungsnehmers müssen also regelmäßig zur Kenntnis des Versicherers gebracht werden, sie sind prinzipiell empfangsbedürftig. (Vgl. insbesondere R. G. 66, 158 vom 24. V. 1907 (VII.), *Staudinger,* B. G. B., Anm. 3 zu § 332, *Gerhard,* V. V. G., Anm. 3ff. zu § 166, S. 660ff.)[2]) Damit stehen sie in einer Linie mit Mahnung, Kündigung und insbesondere Wahlerklärung, die gleichfalls eine nachträgliche Ergänzug des ursprünglichen Vertragsinhalts bilden.

---

[1]) Vgl. österreich. Entw. § 129 II: »Der Versicherungsnehmer kann im Zweifel bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ohne Zustimmung des Versicherers an seine Stelle einen Dritten als Bezugsberechtigten bezeichnen oder an die Stelle des im Vertrag genannten Bezugsberechtigten ohne dessen Zustimmung eine andere Person setzen.« Mot. hierzu S. 137.

[2]) § 166 V. V. G. spricht dies nicht ausdrücklich aus. Die Empfangsbedürftigkeit ergibt sich schon daraus, daß § 332 B. G. B. als Ausnahme auftreten mußte. — F. E. art. 52 III, 56 V verlangt gleichfalls Kenntnisgabe an den Versicherer; erfolgt diese nicht, so liegt aber nicht Unwirksamkeit der Erklärung vor, sondern der Versicherer kann nur die Erklärung als nicht erfolgt betrachten.

Die Erklärungen des Versicherungsnehmers werden also wirksam, wenn sie dem Versicherer zugehen. §§ 130 bis 132 B. G. B. Werden also z. B. die Formen des Avenant oder Transfert (vgl. S. 22) benutzt, so vollzieht sich die Bezeichnung bzw. Änderung beim Avenant nicht erst mit der Ausstellung des Nachtrags zur Police, beim Transfert nicht erst mit Eintragung im Policenduplikat des Versicherungsnehmers, sondern beidemale schon mit dem Einlauf der Erklärung des Versicherungsnehmers bei der Versicherungsgesellschaft. Stirbt z. B. der Versicherungsnehmer nach diesem Zeitpunkt, aber bevor der Avenant ausgestellt oder der Transfert vollzogen ist, so ist, wenn die Bezeichnung des Begünstigten geändert werden sollte, schon der neue Begünstigte bezugsberechtigt.

Das Prinzip der Empfangsbedürftigkeit der einseitigen Bezeichnung bzw. Bezeichnungsänderung (inkl. Widerruf), ist vom Gesetz selbst an einer Stelle durchbrochen.[1]) § 332 B. G. B. besagt: »Hat sich der Versprechensempfänger die Befugnis vorbehalten, ohne Zustimmung des Versprechenden an die Stelle des im Vertrage bezeichneten Dritten einen Anderen zu setzen, so kann dies im Zweifel auch in einer Verfügung von Todeswegen geschehen.« Dieser Satz greift selbstverständlich nicht nur bei ausdrücklicher Vereinbarung eines derartigen Vorbehalts ein, sondern auch dann, wenn eine bloße Vermutung für einen derartigen Parteiwillen, wie künftig nach § 166 und auch schon nach geltendem Rechte (siehe oben), die fehlende Äußerung des Parteiwillens ergänzt.

§ 332 B. G. B. ist eine Ausnahmebestimmung. Eine entgegengesetzte Auffassung, daß sein Inhalt selbstverständlich sei und durchaus keine Ausnahme bezeichne, wurde von der 2. Kommission (Prot. II. Bd. 1, S. 759, 760, 761) ausdrücklich abgelehnt. Schon der Ausdruck »*auch* in einer Verfügung von Todes wegen« weist uns auf den Ausnahmecharakter der Bestimmung hin. Es darf also, vom Fall besonderer Vereinbarung abgesehen, der § 332 nicht dahin ausgedehnt werden, daß auch noch andere einseitige, nicht empfangsbedürftige Bezeichnungsarten wirksam sein sollten. Ist ja doch der § 332 als singuläre Vorschrift schon gerade bedenklich genug. Wenn der Versicherer sich nicht durch die Inhaberklausel schützt (vgl. Mot. zu E. II. V. V. G., § 163, S. 157), kann es ihm sehr verhängnisvoll werden, daß der Versicherungsnehmer ohne sein, des Versicherers, Vorwissen einen Dritten begünstigen, bzw. die Begünstigungsklausel ändern oder aufheben kann, indem er dadurch unter Umständen in die Lage versetzt wird, doppelt zahlen zu müssen, einmal an den Nachlaß des Versicherungsnehmers bzw. den ursprünglich Bezeichneten und dann noch einmal auf Vorlegung der letztwilligen Verfügung hin an den in dieser Bezeichneten.[2]) Dem

---

[1]) Vgl. *Hellwig* S. 228f., *Ehrenberg*, Probleme S. 364, *Plank* zu § 332, *Gerhard* § 166, S. 662. Vgl. auch *F. E.* art. 55 IX (abgedruckt bei Anm. 3 S. 54) und *Rapp*. p. 44f: Die Form des Legats sei meist nur scheinbar; nicht die Form entscheide, sondern die Absicht des Versicherungsnehmers, der dem Dritten ein eigenes Recht zuwenden wollte.

[2]) *Schollmeyer* zu § 332, Anm. 3. *Plank* § 332, *Brecher* S. 28, *Staudinger* zu § 332, *Rehbein* zu §§ 328 bis 335, S. 219.

Versicherer bleibt nur eine Schadensersatzforderung bzw. eine condictio sine causa (vgl. hierwegen insbesondere *Hellwig*) gegen den früheren Empfänger. Durch die Legitimations- (»Inhaber«-) klausel wälzt der Versicherer diese unangenehme Rechtslage auf den wirklich berechtigten Dritten ab. Die Bestimmung des § 332 B. G. B. ist um so bedenklicher, als seit Einführung des Holographentestaments (§ 2231 Ziff. 2 B. G. B.) eine Fälschung der letztwilligen Verfügung oder eine Unterdrückung derselben, ja auch nur ein unverschuldeter Verlust oder eine späte Auffindung der letztwilligen Verfügung leicht möglich ist. Die zweite Kommission des B. G. B. glaubte jedoch, wenn man einmal den Willen und zwar jeweils den letzten des Versicherungsnehmers für maßgebend erkläre, so müsse das bezüglich des in einer letztwilligen Verfügung erklärten Willens erst recht gelten.[1])

Es handelt sich bei der in § 332 gestatteten Bezeichnung des Dritten nur um eine Bezeichnung *in* einer Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag, §§ 1937, 1941 B. G. B.), nicht etwa, - wenigstens nicht im landläufigen Sinn[2]), — um eine solche Verfügung selbst. Ähnliche Verfügungen kommen ja auch anderweit in einem Testament oder Erbvertrag vor. (Vgl. B. G. B. §§ 1687 Ziff. 1, 1777, 1782_{II}, 1797_{III}, 1868, 1880, 1511 bis 1516 B. G. B. *Strohal,* Erbrecht, S. 125 Anm. 5 Nr. 5.) Der Begünstigte ist hier also nicht auf Grund der Erbfolge oder des Vermächtnisses (§ 2174 B. G. B.!), sondern auf Grund des durch die Erklärung im Testament oder Erbvertrag ergänzten Versicherungsvertrages zum Bezug der Versicherungssumme berechtigt. Er erwirbt demnach ein originäres,[3]) nicht aus dem Nachlaß vergabtes Recht, ohne Rücksicht auf seine sonstige Stellung zum Nachlaß (Ausschlagung der ihm angefallenen Erbschaft, eines Vermächtnisses).[4]) Der Dritte ist also, wie sonst, so auch hier, nicht Rechtsnachfolger des Versicherungsnehmers, dieser nicht Rechtsvorgänger des Dritten.[5]) (Vgl. z. B. §§ 239, 265, 325 Z. P. O.; R. G. 54, 94 vom 6. III. 1903 [VII.])

Es kann freilich auch vorkommen, was im Zweifel nicht angenommen werden darf, daß der Versicherungsnehmer wirklich nach

---

[1]) Vgl. auch *Hellwig* S. 229, *Ehrenberg* S. 364.

[2]) Vgl. Anm. 1 S. 20, Anm. 2 S. 26, Anm. 3 S. 62. — Daher löst sich auch die Frage, ob die nach § 332 B. G. B. erfolgte Begünstigung nur wieder nach § 332, oder auch durch Erklärung gegenüber oder Vertrag mit dem Versicherer abgeändert werden kann, in letzterem Sinn. *Gerhard* zu § 166, S. 162, verlangt Beobachtung des § 2254 B. G. B.

[3]) *A. M. Brecher* S. 15 und weitergehend noch *Bartetzko* S. 15f., *Stübler* S. 32f.

[4]) Die Versicherungssumme kommt für den ordentlichen Pflichtteil nicht in Betracht, regelmäßig auch nicht für den außerordentlichen (§ 2325ff. B. G. B.), da, selbst bei Auffassung als eine bei Lebzeiten des Versicherungsnehmers erfolgte Schenkung, gewöhnlich die Ausnahme des § 2330 B. G. B. (Schenkung, durch die einer sittlichen Pflicht entsprochen wird) Platz greift.

[5]) Vgl. das Verhältnis zwischen Indossant und Indossatar, Vorerben und Nacherben, bei der Fideikommißsukzession.

konkludentem Widerruf die Versicherungsforderung aus seinem Nachlaß zu vergeben beabsichtigt.[1])

Wo der entsprechende Vorbehalt (§ 166 V. V. G.) gilt, kann der Versicherungsnehmer selbstverständlich auch, obgleich dies in § 332 B. G. B. nicht ausdrücklich erwähnt ist, den reinen Widerruf ohne Neubenennung eines anderen vollziehen. (Schluß a maiori ad minus.) Die Lebensversicherung wird damit Teil des Nachlasses, gehört also mit zur Masse, über die der Versicherungsnehmer sonstwie im gleichen Testament oder Erbvertrag verfügt.

Es können starke Zweifel entstehen, ob für die Bezeichnung des Begünstigten in einer letztwilligen Verfügung die besonderen erbrechtlichen Vorschriften über Testierfähigkeit, Anfechtbarkeit u. dgl. zu gelten haben, oder ob die allgemeinen Vorschriften maßgebend bleiben.

Zur Wirksamkeit einer derartigen Begünstigung ist es nicht nötig, daß das Testament oder Erbvertrag, in dem sie getroffen ist, auch nur *eine gültige* Verfügung von Todes wegen enthält (vgl. *Strohal* S. 125, Anm. 5, No. 4),[2]) ebenso wie z. B. die datio tutoris aufrechterhalten wird, wenn auch der übrige sich auf den Nachlaß beziehende Inhalt des Testaments unwirksam ist. Eine Verfügung von Todes wegen aber muß in dem Testament bzw. Erbvertrag enthalten sein. Denn das Gesetz verlangt ausdrücklich, wenn auch ohne Rücksicht darauf, ob sie gültig ist oder nicht, daß eine Verfügung von Todes wegen vorliege. Sonst wäre ja auch damit die Nichtempfangsbedürftigkeit der Erklärung ganz allgemein anerkannt.

Für die in einer letztwilligen Verfügung getroffenen familien- und familiengüterrechtlichen — auf die Analogie mit den letzteren lege ich besonderes Gewicht — Anordnungen ist allgemein anerkannt, daß die allgemeinen Vorschriften des Erbrechts bez. Errichtung der Anordnung, Anfechtbarkeit und Aufhebung anzuwenden sind.[3])

Das Gleiche muß auch für die ganz ähnliche Willenserklärung des § 332 B. G. B. gelten.

Die hier wieder auftauchende Frage, ob die Begünstigung des Dritten bei der Lebensversicherung nicht überhaupt eine Verfügung von Todes wegen darstellt, kann ruhig vernachlässigt werden; denn wenn dem so ist, so ist sie doch so besonderer Art, daß die Vorschriften des B. G. B. über Verfügungen von Todes wegen doch immer nur entsprechend anzuwenden sind, d. h. nach sorgfältiger

---

[1]) *Strohal* (3. Aufl.) S. 124f., 128f., der bei der Klausel »zu Gunsten meiner Erben« den Versicherungsanspruch immer in den Nachlaß fallen läßt, sieht, wenn diese Klausel in einer Verfügung von Todes wegen gebraucht ist, ein Vermächtnis an die Erben.

[2]) Ergibt sich auch aus § 2085 B. G. B. (»in einem Testament enthaltene Verfügungen«!).

[3]) *Plank* zu § 1777, Anm. 2; zu § 1511, Anm. 4. — *Staudinger* zu § 1777, Anm. 2 Abs. 3. — Mot. zu B. G. B. IV, 1053.

Prüfung, ob die einzelne Vorschrift dem Zweck dieser besonderen Rechtserscheinung notwendig und passend ist.[1])

Zunächst ist zu erörtern: In welchem Alter kann man eine Anordnung zu Gunsten eines Dritten in der Form des § 332 B. G. B. errichten?

Es genügt das Alter der Testierfähigkeit, vollendetes 16. Lebensjahr (§ 2229 B. G. B.), zur selbständigen Erklärung der Begünstigung usw. in einer Verfügung von Todeswegen. Der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf es also auch vor vollendetem 21. Lebensjahr nicht. Vgl. *Strohal* S. 125, Anm. 5, No. 1. Die Abänderung der Begünstigtenbezeichnung enthielte zwar keine Rechtsentäußerung seitens der Minderjährigen, bedürfte aber doch, da er durch sie »nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erwirbt«, der Einwilligung[2]) des gesetzlichen Vertreters. § 107 B. G. B. Dagegen wäre der reine Widerruf einer Begünstigung ohnehin nicht einwilligungsbedürftig. Es ist aber klar, daß der Versicherungsnehmer, der noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, doch nicht deswegen, weil er zufällig in seinem Testament auch die Bezeichnung eines Begünstigten aus seiner Lebensversicherung trifft oder ändert, seinem gesetzlichen Vertreter in das Testament, oder doch die Tatsache der Errichtung eines solchen, Einblick gewähren muß.[3]) Es ist dies ja gerade der Hauptgrund für die Herabsetzung der Testierfähigkeit unter das Alter der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit, daß einerseits dem gesetzlichen Vertreter in die höchstpersönliche Angelegenheit der Verfügung von Todes wegen nicht Einblick gewährt und dadurch jede Beeinflussung abgehalten werden sollte, anderseits aber doch nicht die Fähigkeit, Verfügungen von Todes wegen zu errichten, bis zum vollendeten 21. Lebensjahre aufgeschoben werden durfte. Übrigens ist auch die Verfügung über die Lebensversicherungs-Summe selbst als eine persönliche Angelegenheit des Versicherungsnehmers anzusehen, in der er nicht durch Veranlassung des Gesetzes von seinem gesetzlichen Vertreter beeinflußt werden darf. Ich möchte daher ganz allgemein, aus der Analogie der Begünstigung des Dritten bei der Lebensversicherung mit den Verfügungen von Todes wegen und auch daraus, daß eine Verschiedenheit zwischen einer Bezeichnung oder Abänderung eines Begünstigten, die in einer Verfügung von Todes wegen, und einer

---

[1]) Vgl. *Hellwig* S. 357 oben, *Ehrenzweig* S. 159. *Brecher* S. 23 bei Anm. 58. *Brecher* zählt die Begünstigung zu den »Einzelfolgegeschäften« von Todes wegen, die zu den Nachlaßgeschäften im weiteren Sinne gehören. Nachlaßgeschäfte im engeren Sinne sind Universalsukzessionsgeschäfte. *Strohal* S. 67. Preuß. Ob. Trib. 51, 46. — Dagegen R. G. 1, 380 vom 3. III. 1880 (V.), R. G. bei *Gruchot* 33, 1023 vom 15. V. 1889 (I.). Vgl. Anm. 2 S. 70.

[2]) »Genehmigung«, d. h. nachträgliche Zustimmung kommt überhaupt nicht in Betracht. § 111, Satz 1 B. G. B.

[3]) § 2229 bezieht sich auch auf den ganzen Akt der Errichtung eines Testaments, ohne Rücksicht darauf, inwieweit es wirklich erbrechtliche Verfügungen enthält, also auf die Errichtung eines Testaments in seinem äußeren, formalen Bestande. Dann sind aber auch Verfügungen nach § 332 B. G. B. mit in die Norm des § 2229 einbegriffen.

solchen, die anderweit getroffen wird, nicht bestehen kann, schließen, daß die Bezeichnung und Abänderung eines Begünstigten aus der Lebensversicherung durch einen Minderjährigen, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, der Einwilligung bzw. Genehmigung seines gesetzlichen Vertreters nicht bedarf.

Ebenso ist auch für unsere Willenserklärung, die in der Form des § 332 B. G. B. abgegeben wird, § 2078 B. G. B. an Stelle des § 119 B. G. B. anwendbar, also Anfechtung wegen Irrtums im Motiv zulässig. Die Ausschließung des Irrtums im Motiv als Anfechtungsgrund in § 119 B. G. B. bezieht sich nur auf Verkehrsgeschäfte. Da aber nicht nur die in der Form des § 332 B. G. B. erklärte Bezeichnung oder Bezeichnungsänderung den Charakter der Letztwilligkeit und der Vergebung auf den Todesfall trägt, diese Art der genannten Erklärung auch nicht anders behandelt werden darf als eine zufällig in anderer Form abgegebene Erklärung gleichen Inhalts, so wird § 2078 ganz allgemein, auch für die dem Versicherer gegenüber abgegebenen Erklärungen zu gelten haben.[1])

Auch § 2085 ist an Stelle des § 139 B. G. B. anwendbar.

Das Prinzip der Empfangsbedürftigkeit der vorbehaltenen Begünstigtenbezeichnung oder -Änderung kann auch durch Parteiwillen durchbrochen werden.[2]) Es kann z. B. gestattet sein, die Bezeichnung dadurch vorzunehmen, daß man den Namen des Begünstigten in die Police einträgt. (Vgl. F. E. Art. 52 II, III, *Rapp* p. 44; »endossement«), daß er dem Dritten eine Beurkundung seiner Begünstigung, oder daß er ihm die Police übergibt. Letzteres wird am häufigsten bei der »Inhaber«police vorkommen; es muß aber auch hier ein Vorbehalt[3]) für diese rein einseitige Bezeichnungsart gegeben sein, sonst liegt nur eine Zession vor. Überhaupt werden derartige rein einseitige Bezeichnungen, die ohne den entsprechenden Vorbehalt vorgenommen sind, sich meistens als Zession des Versicherungsanspruchs aufrecht erhalten lassen. (§ 140 B. G. B.)

III. Abschnitt.

Lebensversicherung zu Gunsten des Inhabers der Police?

Es fragt sich, ob in der Stellung der Lebensversicherungs-Police »auf den Inhaber« die Bezeichnung eines Bezugsberechtigten liegt.

Trotz der Bedeutung die der Lebensversicherungs-Inhaberpolice im Verkehr zukommt, — es wird ein sehr hoher Prozentsatz unserer deutschen Lebensversicherungs-Policen »auf den Inhaber« gestellt

---

[1]) *Strohal* S. 125, Anm. 5 No. 1 scheint den hier dargestellten Zwiespalt nicht bemerkt zu haben.

[2]) Dies wird völlig verkannt vom R. G. 66, 158ff. vom 24. V. 07 (VII.) insbes. S. 161, 163; die Entscheidung kommt infolgedessen zu unrichtigen Folgerungen.

[3]) Wenn auch nur ein stillschweigender. Vgl. S. 97f., 99.

und in Zukunft wird dies noch viel mehr der Fall sein — ist ihr rechtliches Wesen noch wenig geklärt.[1]) Es soll daher die Frage hier etwas breiter behandelt werden.

I. Ist die Lebensversicherungs-Police überhaupt ein Wertpapier?

Wir werden uns zunächst mit der Frage beschäftigen, ob nicht der Lebensversicherungs-Police überhaupt schon der Charakter eines Wertpapiers zukommt, und werden danach versuchen, das Verhältnis der Lebensversicherungs-Police mit Inhaberklausel zu den anderen Lebensversicherungs-Policen in dieser Richtung zu prüfen, um nach dieser systematischen Einreihung der Lebensversicherungs-Inhaberpolice uns mit ihr im Einzelnen zu beschäftigen.

Die Lebensversicherungs-Police ist, wie alle Versicherungsscheine gewiß eine Beweisurkunde;[2]) daneben ist sie auch Informationsurkunde, namentlich sofern sie die Versicherungsbedingungen enthält. Man könnte versucht sein, sie als Dispositionsurkunde aufzufassen, d. h. als eine Urkunde, die nicht nur zum Beweis des in ihr beurkundeten Rechtsvorganges, sondern in erster Linie zur Perfektion desselben dient, derart, daß der Rechtsvorgang (hier wenigstens die Annahme des Versicherungsantrags) sich in der Urkunde selbst durch den Beurkundungsakt vollzieht.[3]) Nach geltendem[4]) und auch nach künftigem Recht (§ 3 I V. V. G.) jedoch ist die Ausstellung des Versicherungsscheins nicht notwendige Entstehungsform des Versicherungsvertrages. Durch Parteivereinbarung könnte sie hierzu gemacht werden (§ 125, Satz 2 B. G. B.), womit aber nicht der sehr häufige Fall verwechselt werden darf, daß der *Beginn* der Versicherung, d. h. das Wirksamwerden des Vertrages auf die Einlösung der Police abgestellt ist.[5])

---

[1]) Vgl. an Monographien: *Kempner,* Die juristische Natur der Lebensversicherungs-Police auf den Inhaber. Berlin 1902, das mir leider nicht erreichbar geworden ist. — *Bendix,* Die juristische Natur der Lebensversicherungs-Police auf den Inhaber. Ztschr. f. d. ges. V. W. (1903). — *Vivante,* Die Versicherungspolice auf den Inhaber. Ztschr. f. V. R. u. W. 1896, S. 217. Es sei auch hier schon auf die sich ausführlich mit der Inhaberpolice beschäftigende Entscheidung des R. G. vom 24. V. 07 (VII.), R. G. 66, 158ff. hingewiesen.

[2]) Ähnlich wie z. B. der über einen Kaufvertrag ausgestellte Schlußschein. — Vgl. *Ehrenberg,* Versicherungsrecht S. 260 unter c. *Lewis* S. 198, 169, *Kuhlenbeck* S. 13, *Marcus* S. 16.

[3]) Vgl. *Brunner,* Die Wertpapiere. In Endemanns Handbuch des Handelsrechts. Leipzig 1882. 2. Bd. S. 140ff., hier S. 144f. — Nach A. L. R. II, 8. § 2064: »Jeder Versicherungsvertrag, welcher . . . . . geschlossen wird, muß bei Strafe der Nichtigkeit schriftlich abgeschlossen werden,« war die Police Dispositivurkunde. Art. 788 A. H. G. B. (altes Handelsgesetzbuch) hat für die Seeversicherung, Art. 271, Ziff. 3 A. H. G. B. für alle Versicherungen (da diese Handelsgeschäfte) die Formlosigkeit des Vertrags gebracht. — Vgl. auch *Lewis* S. 165f. *Ehrenberg,* V. R. S. 257.

[4]) Gewohnheitsrecht, abgeleitet aus § 784 (= Art. 788 A. H. G. B.) H. G. B. Mit der Konstatierung dieser Verpflichtung (§ 3 I, V. V. G.) wird zugleich die Annahme einer Dispositivurkunde abgelehnt. Vgl. *Marcus* S. 15.

[5]) Man hat auch hieraus schon den Wertpapiercharakter abzuleiten versucht. Vgl. bei Bendix (gegen *Endemann,* Lehrb. des Handelsrechts 1887, S. 734) S. 253f.

Wird aber bestimmt, daß der Versicherer nur gegen Rückgabe des Versicherungsscheins Zahlung leisten darf, oder zu leisten braucht, bzw. vor dem Versicherungsfall Verfügungen nur gegen Vorlegung der Police gelten lassen darf oder gelten zu lassen braucht,[1]) so gewinnt damit die Police den Charakter eines Wertpapieres,[2]) sofern man unter Wertpapier nach der bekannten, noch heute nicht überholten Definition *Brunners* (S. 147) eine Urkunde über ein Privatrecht, dessen Verwertung durch die Innehabung der Police privatrechtlich bedingt ist, versteht.[3]) Diese Definition ist aber weder als solche unbestritten, noch für alle Gesetzesstellen, die sich mit dem Wertpapier befassen, gleichmäßig anwendbar. Das B. G. B. hat aus diesen Gründen den Begriff Wertpapier tunlichst vermieden (Mot. Bd. III, S. 556, 869).

Es muß zugegeben werden, daß im Sinn einer Reihe von gesetzlichen Vorschriften von den Urkunden, bei denen die Geltendmachung des beurkundeten Rechtes privatrechtlich von der Innehabung der Urkunde bedingt ist = Wertpapiere nach der *Brunner*schen Definition, lediglich diejenigen, in denen das Recht auch verkörpert ist, die Träger des verbrieften Rechtes, Wertträger im strengsten Sinn sind, als Wertpapiere zu gelten haben; hier sind also die Legitimationspapiere, d. h. Urkunden, bei denen der Schuldner sich zwar durch Leistung an den Urkundeninhaber ohne nähere Prüfung

---

[1]) Vgl. z. B. Versicherungsbedingungen der Gothaer Lebensversicherungs-Bank vom 1. I. 04, § 48 II; der alten Stuttgarter vom 1. II. 04, § 11, 12, 13, 19 IV, V; Konkordia-Köln § 2, 8; Bayr. Versicherungsbank § 12 II, 2, 3. Providentia-Frankfurt a. M. § 2 III. Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft § 1, letzter Abs. Karlsruher Lebensversicherung a. Ggs. § 17. Teutonia-Leipzig § 2. Nürnberger Lebensversicherungs-Bank § 20, Satz 2. — Soweit die Innehabung der Police notwendig ist zur *Geltendmachung* des Versicherungsanspruches ist sie Präsentationspapier. Vgl. *Brunner* in Goldschmitts Ztschr. f. H. R. 35, 278; 28, 74. Die Vorlegung des Papiers ist hier *Voraussetzung* der Leistung (vgl. §§ 295, 322 II, B. G. B.); der gewöhnliche Schuldschein dagegen muß erst *nach* erfolgter Leistung vom Schuldner produziert werden (§ 371 B. G. B.) gehört also nicht, wie das Präsentationspapier zur Aktivlegitimation.

[2]) *Ebenso: Goldschmitt* in seiner Ztschr. 35, 278. (*Ehrenberg*, Versicherungsrecht S. 260 c u. Anm. 16: »*mindestens* Beweisurkunde von besonderer Beschaffenheit«). *Staub*, 8. Aufl. Kommentar zum H. G. B., § 1, Nr. 39, 40, S. 40f. *Gareis*, Handelsrecht, 7. Aufl., § 69, S. 545, Anm. 3. *Jakobi*, S. 312. *Hinrichs*, Die Lebensversicherung, ihre wirtschaftliche und rechtliche Natur, bei Goldschmitt, 20, S. 339 (1875), hier S. 414. R. G. 3, 154 gibt zu, daß man unter Wertpapieren im allgemeinen auch Legitimationspapiere verstehen kann. Vgl. auch R. G. 66, 163 vom 24. V. 07 (VII): »nicht Wertpapier im *engeren* Sinn.« — *Dagegen:* R. G. vom 11. VI. 81 (Seuff. 36 Nr. 286); R. G. 22, 217 vom 8. II. 89 (nur Beweisurkunde von besonderer Beschaffenheit). R. G. 29, 301 vom 3. V. 92 (wenigstens im Sinne von Art. 311 A. H. G. B. kein Wertpapier, weil kein Wertträger); ähnlich R. G. J. W. 1898, S. 10, Nr. 25. Vgl. dazu Kritik bei Jakobi, S. 15. R. G. vom 9. XI. 97 in Bl. f. R. A. 63, 395. O. L. G. Hamburg vom 12. XI. 92. (Hans. Ger. Ztg. 1893, S. 4, Nr. 2), [O. App. Ger. Dresden vom 17. I. 61 bei Goldschmitt 9, 142]. *Behrend* S. 76. *Vitztum* S. 302.

[3]) So auch *Jakobi* S. 23. *Gareis,* H. R. S. 547. *Goldschmitt* in seiner Ztschr. 1, 550. *Thöl,* Handelsrecht §§ 51ff. *Carlin,* Zur rechtl. Natur der Wertpapiere bei Goldschmitt, 36, S. 6f, (s. auch *Cordes,* Begriff und Arten der Wertpapiere usw. Diss. Kiel 1898). R. G. 8, 375 vom 12. I. 82. O. L. G. Rostock vom 16. XI. 85 bei Goldschmitt 35, 261 (Mecklenb. Ztschr. 86, S. 328).

von dessen Legitimation befreien kann, der Inhaber als solcher aber nicht forderungsberechtigt ist, ausgeschieden. So z. B. sind die Legitimationspapiere, also auch die Versicherungspolicen, soweit wir sie im Folgenden als solche erkennen sollten, nicht Wertpapiere im Sinne der §§ 808, 821 bis 823 Z. P. O.;[1]) ebenso nicht im Sinne des § 87 R. A. Gebühren-O.;[2]) ferner nicht im Sinne der §§ 369 bis 371, 367 H. G. B. (vgl. Art. 313 bis 315, 374 A. H. G. B.);[3]) denn sie haben, weil nicht Träger der Forderung, »keinen selbständigen Vermögens- oder Verkaufswert, mögen sie gleich für die beteiligten Personen von Wert oder Wichtigkeit sein« (R. G. 16, 171).[4]) Deswegen können sie auch nicht unter § 783 B. G. B., § 884 Z. P. O., § 363 H. G. B. fallen, zumal diese auch noch Vertretbarkeit des Wertpapieres verlangen. Eine Verpfändung der Lebensversicherungs-Police, die Legitimationspapier wäre, hat aus dem gleichen Grunde keinen Sinn;[5]) vielmehr ist ein solcher Akt immer umzudeuten (§ 133, 140 B. G. B.) als eine Verpfändung der Versicherungsforderung nach 1279 bis 1290 B. G. B., bei der entsprechend § 952 I 2 B. G. B. dem Pfandgläubiger auch der Besitz des Schuldscheines unter Einräumung eines obligatorischen Zurückbehaltungsrechtes überlassen ist.

Trotz alledem ist klar, daß, solange an der *Brunner*schen Definition festgehalten wird, der Begriff des Wertpapieres weiter ist als der des Wertträgers und daß folglich auch die Lebensversicherungs-Police, die nur Legitimationspapier wäre, unter die Wertpapiere im weiteren Sinne zu zählen ist. Sie wird auch von den Versicherungsgesellschaften, wie vom Publikum als Wertpapier im weiteren Sinn aufgefaßt.[6]) Unsere Subsumtion des Legitimationspapieres unter die Wertpapiere hat aber nicht etwa nur theoretische Bedeutung. Sofern sich nämlich nicht aus den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen Beschränkungen des Begriffes ergeben, ist unsere Definition des

---

[1]) *Jacobi* S. 12ff, insbes. Anm. 2, S. 15. *Gaupp-Stein,* Kommentar zur Z. P. O. § 808/108 Z. P. O. IIbb. *Seuff.,* Komm. z. Z. P. O. § 808, Nr. 3. b. § 108 Nr. 3. *Cohn* bei Gruchot 32, 595. R. G. vom 9. XI. 97 in J. W. 1898, S. 10 Nr. 25. Die Pfändung der Versicherungsforderung ist vielmehr nach §§ 828ff. (835) Z. P. O. durch Pfändungsbeschluß zu bewirken; hiermit entsteht auch ein Pfandrecht an der Police § 952 I 2 B. G. B. Vgl. *Hellwig* S. 233ff.

[2]) R. G. 8, 375. *Walter,* Geb. O. f. R. A. (1904), S. 471.

[3]) R. G. *29, 301* vom 3. V. 92 (II.) auch 1, 183 vom 20. XII. 79 (I.) bes. S. 187; 3, 152 vom 12. II. 81; 15, 55 vom 22. III. 86.

[4]) Aus dem gleichen Grund sind sie auch nicht »bewegliche Sachen« im Sinn des § 366 H. G. B. (vgl. Art. 306 A. H. G. B.) oder des § 369 (vgl. Art. 343 A. H. G. B.) H. G. B.. R. G. 29, 301 vom 3. V. 92 (gegen B. O. H. G. 9, 242; 3, 160; 6, 195); ferner R. G. 3, 752; 10, 401; 20, 133 (insbes. S. 135); 51, 83. *Jakobi* S. 16. Die *vertragsmäßige* Einräumung eines Besitz- oder Zurückbehaltungsrechtes ist natürlich zulässig. (R. G. 29, 301); desgleichen das Zurückbehaltungsrecht des B. G. B. (das aber wegen des Erfordernisses der Konnexität keine besonders große Rolle spielen wird), weil es nicht wie das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht die Befriedigung durch *Verwertung* zum Gegenstande hat. R. G. 51, 83. O. L. G. Hamburg vom 24. I. 05 und 27. IV. 05 in der Ztsch. f. V. Wiss. 06 S. 157, 374.

[5]) R. G. 51, 86 vom 14. III. 02 (II.) R. G. J. W. 92, 273 Nr. 28.

[6]) Vgl. *Goldschmitt* in seiner Ztschr. 35, S. 278.

Wertpapieres zu Grunde zu legen; sie hat subsidiären Charakter. Danach ist die Lebensversicherungs-Police, die zwar nicht Wertträger, aber Wertpapier im allgemeinen Sinn ist, auch Wertpapier nach § 701 B. G. B. (Haftung des Gastwirtes), der §§ 429, 462 H. G. B. (Haftung des Frachtführers, der Eisenbahn) § 1818 B. G. B., 129 II, K. O. (Hinterlegungspflicht des gesetzlichen Vertreters, des Konkursverwalters).

Weiterhin ist als Vorfrage zu prüfen, ob die Lebensversicherungs-Police als Skripturobligation aufzufassen ist. Skripturobligationen sind Papiere, bei denen sich der redliche Erwerber auf den Wortlaut des Papieres, auf die Skriptur verlassen darf — oder wenn es sich um eine gegenseitige Verpflichtung handelt — bei der jeder Teil sich auf die Skriptur verlassen darf. (Vgl. *Jakobi* S. 6, Anm. 2). Der § 334 B. G. B. beschränkt den Versicherer dem Dritten gegenüber auf die Einwendungen aus dem Vertrag; Einreden aus der Person des Versicherungsnehmers oder eines Zuvor-Begünstigten sind, da der Dritte ein originäres Recht hat, unzulässig. (Vgl. Art. 82 W.O., § 364 II H.G.B., § 18_{II} Scheck-G.). Die meisten Versicherungsbedingungen oder Policenformulare enthalten nun eine Bestimmung, daß der Inhalt der Police allein für das Verhältnis zwischen dem Versicherer und dem Berechtigten maßgebend sein solle, oder auch in der Fassung, daß der Versicherungsnehmer durch die Annahme der Police sich mit dem gesamten Inhalt derselben einverstanden erkläre, ja die bisherige Praxis erklärte schon durch die bloße vorbehaltslose Annahme der Police, auch ohne daß eine entsprechende Erklärung in dieselbe aufgenommen war, ihren Inhalt für allein maßgebend. (Vgl. R. G. vom 27. XI. 03 [VII.] Veröff. d. k. Aufs. A. f. Priv. V. 3, 77. O. L. G. Marienwerder vom 7. IV, 05. Rspr. d. O. L. G. 11, 39). Auch der Umstand, daß nach den meisten Versicherungsbedingungen die Versicherung erst mit der Aushändigung der Police an den Versicherungsnehmer (gegen Zahlung der ersten Prämie, »Einlösung«) wirksam werden sollte, ist bei seiner Ähnlichkeit mit der »Begebung« der Begebungstheorie vielleicht mit in Betracht zu ziehen. Mag aber auch eine große Ähnlichkeit vorhanden sein, zur Skripturobligation wird doch immer, sofern wir nicht die Versicherungspolice als richtiges Ordre- oder Inhaberpapier auffassen können, das eine fehlen: das Papier ist nicht *Träger* des Rechtes. Die Loslösung vom Schuldgrund ist nie eine vollständige. Schon nach bisherigem Rechte war übrigens in der vorbehaltslosen Policenannahme ein Verzicht auf die Anfechtung nicht zu erblicken;[1]) nunmehr ist dies ausdrücklich bestätigt durch § 5, Satz 2 V. V. G. Vgl. auch *Mot.* zu E. II, S. 19ff.

Wir gelangen nach diesen allgemeinen Erörterungen zur Untersuchung, wie die einzelnen Arten der Begünstigtenbezeichnung sich im Charakter der Police ausdrücken.

---

[1]) *Ehrenberg*, V. Recht S. 259. Bayr. oberst. L. G. vom 21. X. 81 (Seuff. 37 Nr. 287).

II. Die Lebensversicherungs-Police als Rektapapier.

Ist die Lebensversicherungs-Police auf eine bestimmte Person ausgestellt,[1]) z. B. auf einen begünstigten Dritten derart, daß der Dritte sofort ein Recht haben soll, oder ausdrücklich oder stillschweigend zu eigenen Gunsten, so haben wir ein Rektapapier vor uns. Vorausgesetzt ist hier, wie im folgenden, daß, wie üblich, zur Geltendmachung der Rechte aus der Versicherung die Vorlegung der Police gefordert wird, oder doch gefordert werden kann. Wertträger ist die Rektapolice nicht; in der Literatur ist freilich auch die Ansicht stark vertreten, daß nur Wertträger Rektapapiere sein könnten. (Vgl. Goldschmitts Zeitschrift 9 S. 81. *Brunner* definiert [S. 178] das Rektapapier nur negativ.) Es entspricht ganz dem Charakter der Rektapolice, daß die Rechte der Versicherung in den genannten Fällen nur durch Zession übertragen werden können; zur Zession ist aber hier Übergabe der Police nötig, damit der Zessionar die Rechte aus der Versicherung ausüben kann; die Übergabe der Police bildet jedoch nicht eine Bedingung der Wirksamkeit der Zession, außer sie ist durch Vertrag dazu gemacht worden (§§ 398, 402 952 I_2, 125 Satz 2 B. G. B). Die Versicherungsgesellschaften verlangen aber häufig, ja es ist im Zweifel sogar eine stillschweigende Vereinbarung dieses Inhalts anzunehmen, daß die Zession ihnen angezeigt werde; manchmal wird sogar bestimmt, daß sie ohne Genehmigung des Versicherers unwirksam sein solle. Eine derartige Vereinbarung einer nur bedingten Übertragbarkeit der Versicherungsforderung ist nach § 399 (gegen § 137) B. G. B. zulässig; Nichtbeobachtung hat in der Tat Unwirksamkeit zur Folge.[2])

Eine Amortisation der Rektapolice ist weder erforderlich noch zulässig, da sie nur bei Papieren erfolgt, deren Verlust den Schuldner der Gefahr aussetzt, wenn er an den rechtmäßigen früheren Besitzer des Papieres geleistet hat, zu seinem Schaden später noch einmal an den nunmehrigen Besitzer leisten zu müssen sowie bei den Legitimationspapieren, bei denen sie mehr im Interesse des Gläubigers zugelassen ist.[3]) Ist der Berechtigte zur Rückgabe der Rektapolice außer Stande, so ist der Versicherer gegen das öffentlich beglaubigte Anerkenntnis, daß die Schuld erloschen sei, zu leisten verpflichtet. § 371 Satz 2 B. G. B.

III. Die Lebensversicherungs-Police als Ordrepapier?

a) Ist dem Versicherungsnehmer vorbehalten, einseitig, durch Erklärung gegenüber dem Versicherer oder auch durch bloße Erklärung gegenüber dem zu Begünstigenden, oder durch Einschreiben

---

[1]) Eine einfache Rektapolice — ohne Inhaberklausel! — liegt auch dann noch vor, wenn der Versicherer verspricht, »an den *sich ausreichend legitimierenden* Präsentanten« zu zahlen. B. O. G. G. 2, 306.

[2]) Die Haftbarkeit des Zedenten gegenüber dem Zessionar (§§ 275, 280, 325 u. a. B. G. B.) bleibt dadurch unberührt.

[3]) *Jakobi* S. 15 Anm. 2. *Brunner* S. 184 unter V erklärt die Rektapapiere für amortisierbar; wahrscheinlich hat er dabei aber nur die Legitimationspapiere im Auge. Vgl. auch Mot. zu E. II, S. 18. § 4 II V. V. G.

auf der Police einem Dritten ein eigenes originäres Recht unmittelbar aus dem Vertrag zu verleihen, derart, daß dem Begünstigten nur die Einreden aus dem Vertrag, nicht aber die aus der Person des Versicherungsnehmers oder eines zuvor Begünstigten, entgegenstehen (§ 334 B. G. B., vgl. art. 82 W. O., § 364 II H. G. B., § 18 II Scheck-G. gegen § 404 B. G. B.), so haben wir, sofern nur Wertpapierqualität vorhanden, d. h. die Verwertung des Rechtes irgendwie privatrechtlich durch die Innehabung der Urkunde bedingt ist, ein Ordrepapier in der Lebensversicherungs-Police vor uns — allerdings ein Ordrepapier zunächst nur mit beschränkter Ordreklausel, insofern als regelmäßig nur eine einmalige Indossierung möglich ist. Hauptfall ist die offene Police. Vom Inkrafttreten des V. V. G. an könnte man sogar im Hinblick auf § 166 V. V. G. von einem gesetzlich beschränkten Ordrepapier sprechen.[1]) Die Bestimmungen der Gesetze über die Ordrepapiere können trotz der fast völligen (einzige Ausnahme die Beschränktheit der Klausel) konstruktiven Ähnlichkeit[2]) der genannten Policearten nicht angewendet werden, zumal ja auch die Zahl der Ordrepapiere des Handelsrechtes im streng technischen Sinn eine geschlossene ist (vgl. a. *Hellwig* S. 223 bei Anm. 446). Freilich kann unter Umständen aus dieser konstruktiven Gleichgestaltung das eine oder andere für unsere »Ordrepolice« abgeleitet werden.

b) Wie *Hellwig* S. 231 unter c, S. 232 ff. dargetan hat, kann bei den Verträgen auf Leistung an Dritte auch die unbeschränkte Ordreklausel auftreten, indem vereinbart wird, daß der Versprechende, hier der Versicherer, an denjenigen zu leisten habe, der von dem Stipulanten, hier dem Versicherungsnehmer, *oder von dem durch diesen Bezeichneten*, bezeichnet werde, möge diese Bezeichnung in welcher Form auch immer erfolgen (Übergabe der Urkunde u. dgl.). Der Stipulant (Versicherungsnehmer) überträgt, wie überhaupt beim Vertrag auf Berechtigung eines Dritten, nicht sein eigenes Recht, er *verleiht* vielmehr das im Vertrag für einen unbestimmten Dritten reservierte Recht, er »lenkt das Recht aus dem Vertrag wie mit einem Magneten auf den Dritten ab« *(Ehrenzweig)*; er kann aber hier zugleich sein Verleihungsrecht (den Magneten) dem Begünstigten übertragen, so daß dieser, ebenso wie er, weiterhin über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag verfügen kann durch Begünstigung eines anderen, ja durch Weiterübertragung des Verleihungsrechtes an diesen. Der Versicherungsnehmer hat also hier im allerweitesten

---

[1]) Vgl. *Brunner* S. 188, Text bei Anm. 20, S. 192.; *Hellwig* S. 222 ff., 227 ff. (»civile Ordrepapiere«). — Wir haben hier die älteste Form des Ordrepapieres vor uns, aus der sich erst zu Anfang des 17. Jahrhunderts in Frankreich, und zwar zunächst für den Wechsel, unsere heutige unbeschränkte Ordreklausel entwickelt hat. Vgl. auch l 37 § 3 D. de leg. III. »(mihi aut) cui volam«.

[2]) Das Ordrepapier im streng technischen Sinn enthält gleichfalls einen Vertrag auf Berechtigung eines Dritten. Vgl. *Brunner* S. 160 ff.; *Rüdiger* S. 267 Anm. 1, S. 272, 273 Anm. 2; *Ehrenzweig* S. 14 Text bei Anm. 23; *Gareis,* Vertr. z. G. Dr. S. 260.

Sinne das Recht, die Ergänzung des Vertrages durch Bezeichnung eines Dritten zu bewirken, indem er sogar an Stelle seines Willens die Bezeichnung einem fremden Willen überlassen kann.

Da hier sonach zu den unter a dargestellten Eigenschaften der »Ordrepolice« noch die Unbeschränktheit der Ordreklausel, die unbeschränkte Indossabilität tritt, haben wir ein richtiges Ordrepapier, allerdings nicht auf Grund des Handelsrechts, sondern auf Grund des B. G. B., ein *»ziviles Ordrepapier« (Hellwig).*[1])

Es fragt sich nur, ob diese theoretisch konstruierte Form gerade bei der Lebensversicherungs-Police nach dem Willen des Gesetzes zulässig ist, und wenn, ob sie in Wirklichkeit auch vorkommt. *Hellwig,* der Vater dieser Konstruktion, bejaht die Frage zum mindesten der Zulässigkeit — indem er bei seinen Erörterungen über die Pfändung des zivilen Ordrepapieres — § 33 a — stets die Lebensversicherungs-Police mit im Auge hat. Es sprechen freilich die gleichen Bedenken, die gegen die echte Inhaberpolice, d. h. in erster Linie gegen ihre Zirkulationsfunktion, geltend gemacht werden (siehe S. 84 f.), auch gegen die Lebensversicherungs-Police an Ordre. Daß in § 363 II H. G. B. nur die Transportversicherungs-Police als auf Ordre stellbar genannt ist, darf nicht als arg. e contrario benutzt werden; es beweist dies vielmehr, daß eine gewisse Unbestimmtheit der verbrieften Leistung, wie sie bei Versicherungen (und zwar bei Schadenversicherungen, wie der Transportversicherung, noch viel mehr, da hier weder das *an* noch das *quantum* bestimmt ist) immer vorliegt (Abhängigkeit von der Gegenleistung, Gefahranzeige usw.), kein Hinderungsgrund sein darf, die Vertragsfreiheit auch hier gelten zu lassen. Vgl. *Jakobi* S. 219, 312. Ein gesetzliches Verbot besteht nicht (wie bei der Inhaberpolice vom Inkrafttreten des § 4 V. V. G. an); überlassen wir es also ruhig der Praxis, ob sie auf diesem Wege die Ziele anstreben wird, die ihr mit dem Verbot der echten Inhaberpolice verschlossen wurden; die »Ordre«police kann so als Sicherheitsventil für die durch § 4 I V. V. G. etwa gehemmte Entwicklung dienen.

Bis jetzt kennt man in Deutschland eine Lebensversicherungs-Police, die wirklich ziviles Ordrepapier wäre, anscheinend noch nicht.[2])

In Frankreich dagegen hat man eine richtige Lebensversicherungs-Police an Ordre — wenigstens nach der dort herrschenden

---

[1]) Vgl. »titres à ordre autres que les effets de commerce« F. E. Rapp. p. 17.

[2]) Die Versicherungsbedingungen der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft § 1 Abs. IX: »Die Übertragung der Rechte des Versicherungsnehmers aus der Police kann durch einfaches mit Datum versehenes Indossament auf der Police erfolgen; jedoch haben sowohl der Zedent als der Zessionar der Gesellschaft schriftlich Anzeige der geschehenen Übertragung zu machen«, scheinen eine wirkliche Ordrepolice trotz der offenbaren Anlehnung an französische Bestimmungen nicht im Auge zu haben. Der Ausdruck »Zessionar« ist übrigens im französischen Recht auch in Fällen gebräuchlich, wo ein richtiges Ordrepapier indossiert wird.

Ansicht.[1]) Es existiert freilich auch die Meinung, daß es sich bei dem sogenannten »Indossament« um nichts anderes handelt als um eine Zession. Der französische Entwurf eines V. V. G. will der »indossablen« Police ihren Charakter als Ordrepapier nehmen, dadurch, daß es zurückkommt »au principe général, selon lequel le cessionaire ne pouvant pas avoir plus des droits que le cédant les exceptions opposables aux endossateurs qui le précèdent peuvent être opposées au dernier porteur«.[2]) (Rapp. p. 17.)

Die echte Ordrepolice wäre als Wertpapier (auch im engeren Sinn) aufzufassen wie andere Ordrepapiere auch. Die Versicherungsforderung wäre pfändbar nach § 831 Z. P. O. durch Besitznahme der Ordrepolice durch den Gerichtsvollzieher; ein Pfändungsbeschluß ist nicht erforderlich; wohl aber Überweisung gemäß § 835 Z. P. O. (*Hellwig* S. 234).

Obwohl die Amortisierbarkeit für die einzelnen Arten von Wertpapieren sonst immer durch positive Gesetzesvorschriften geregelt ist (art. 73 W. O., § 27 Scheck-G., §§ 365 II, 228 I H. G. B., §§ 799, 1162, 1192, 1199, 808 II_2 B. G. B.), so bleibt doch hier, nachdem einmal das zivile Ordrepapier als Wertträger anerkannt wurde, nichts anderes übrig, als § 365 II H. G. B. analog anzuwenden; das zivile

---

[1]) Vgl. Tribunal de la Seine vom 31. VIII. 77: »in Erwägung, daß eine an Ordre ausgestellte Lebensversicherungs-Police im Grunde nichts anderes ist als eine Obligation an Ordre, die alle charakteristischen Merkmale eines Ordrepapieres oder eigenen Wechsels an sich trägt . . . . in Erwägung, daß infolgedessen die Lebensversicherungs-Police durch einfache Indossierung übertragen werden kann . . . .« zitiert bei *Bailly,* die Übertragung des Bezugsrechtes bei der Lebensversicherung II. Übersetzt von *Eugen Baumgartner* in der Zeitschrift f. V. R. u. W. 2 (1896), 577. — Cour de cassation vom 3. V. 04: »L'endossement ne change rien au caractère du contrat n'étant de sa part qu'un mode d'exercise de la faculté, que lui conférait une clause de la police de désigner le bénéficiaire de son choix. L'endossement d'une police d'assurance sur la vie doit être considéré comme un simple mode de désignation du bénéficiaire« steht (gegen *König,* Zeitschrift f. V. Wiss. 6, 638) der Annahme eines Ordrepapiers nicht entgegen. — Bezüglich des geltenden französischen Rechts ist auch *Rapp* zu art. 19 p. 17 f. unserer Ansicht. — *P. Bailly* a. a. O. hebt mit Recht als besonders charakteristisch für das Wesen des Ordrepapiers die Originalität des Erwerbs seitens des jeweils Begünstigten hervor (S. 582, 583). Anderer Ansicht für französisches und schweizerisches Recht *König,* Zeitschrift f. V. Wiss. 6, 636 f.; *Vivante* S. 218.

[2]) Der F. E. stellt sich in bewußten Gegensatz zur jetzigen Praxis. Er kennt zwar die Form des Indossaments für Policen, ja sogar die Blankoindossements, gibt ihm aber nicht die Wirkungen, die das handelsrechtliche Indossement hat: art. 18: »Les polices à ordre se transmettent par voie d'endossement, même en blanc.« art. 19: »L'assureur peut opposer au porteur de la police, même à ordre ou au porteur, les exceptions *se rattachant* (nicht also nur die in der Police selbst enthaltenen!) à cette police, *qui auraient opposables à l'assuré originaire* si la transmission de la police n'aurait pas eu lieu.« — Der F. E. stellt also den Begünstigten aus einem Indossament noch viel weniger unabhängig von Einreden aus der Person des Versicherungsnehmers oder eines zuvor Begünstigten als das deutsche Recht (§ 334 B. G. B.). Vgl. noch art. 52 $I_{1,II}$ F. E. — Schärfer noch geht das schweizerische V. V. G. vor, art. 65 I: »Der Anspruch aus einem Personenversicherungs-Vertrag kann weder durch Indossierung noch durch einfache Übergabe der Police übertragen werden.«

Ordrepapier ist also nach §§ 1003 bis 1024 Z. P. O. amortisierbar. Übrigens tritt die Ordrepolice meist als hinkende (siehe später!) auf und ist daher § 808 II B. G. B. maßgebend.

IV. Die Lebensversicherungs-Police als Inhaberpapier?

Außer der Rektapolice und der — wenigstens mit beschränkter Indossabilität auftretenden — Ordrepolice kommt bei der Lebensversicherung auch der Versicherungsschein mit der Inhaberklausel vor.

Die Inhaberklausel kann zweierlei Funktionen haben: die der Zirkulation und die der Legitimation, d. h. sie kann entweder von Bedeutung sein für die Übertragung, den Umlauf des Rechtes oder für seine Geltendmachung. Sie kann auch beide Funktionen zu gleicher Zeit erfüllen. Es gibt echte Inhaberpapiere, bei denen die Legitimationsfunktion in den Vordergrund tritt, bei denen aber vom Schuldner die erleichterte Zirkulationsfähigkeit mit in Kauf genommen wird, z. B. das Lotterielos.[1]) Dient die Inhaberklausel lediglich der Legitimationserleichterung, indem sie nur den Zweck hat, den Schuldner der Prüfung der Berechtigung zu überheben, so haben wir das Legitimationspapier. Hier gibt die Inhaberklausel dem Inhaber der Urkunde nur die Gläubiger*rolle,* nicht auch das Gläubiger*recht;* der Schuldner ist berechtigt, an den Inhaber zu zahlen, ohne prüfen zu müssen, ob ihm das Gläubigerrecht oder etwa eine Vertretungsmacht für den Berechtigten zusteht (doch ist der Schuldner berechtigt, den Ausweis des Rechtes zu verlangen).

Demnach wird durch die letztere Art der Inhaberklausel die Frage, wer ist Gläubiger, nicht beantwortet; die Klausel ist nur eine Leistungserleichterung für den Schuldner, die rein äußerlich zu dem Namens-(Rekta-)Papier oder Ordrepapier hinzutritt, ohne dessen inneren Charakter zu verändern.

Je nach dem inneren Charakter des Papieres, der allein für die Frage des Gläubigerrechts maßgebend ist, unterscheiden wir sonach die Legitimations- oder »hinkenden«[2]) Papiere in:

a) *Hinkende Namens- oder Rektapapiere.* Nur mit diesen beschäftigt sich § 808 B. G. B. Als Rektapapiere werden sie durch Zession übertragen. Zur vollen Wirksamkeit der Zession ist aber Aushändigung des Papieres erforderlich, da ja das Papier zur

[1]) Vgl. *Brunner* S. 204. Man kann allerdings im Zweifel sein, ob das Lotterielos nicht schon Legitimationspapier ist. *Kuntze,* Inhaberpapiere. Leipzig 1857. S. 19 (§ 5) nennt es ein »privilegiertes Legitimationspapier«, was ungefähr auf das Gleiche hinausläuft. Die Massenemission und das Erfordernis der staatlichen Genehmigung sprechen für die Auffassung als Inhaberpapier.

[2]) Man spricht auch von »alternativer« Inhaberklausel (insbesondere *Crome*), weil der Schuldner sowohl an den Berechtigten als an den Inhaber leisten könne. Das ist insofern nicht ganz richtig, als der Schuldner keine *Wahl*befugnis hat; kennt er den Berechtigten, so darf er nur an diesen leisten; sonst haftet er ihm. *Befreit* von seiner Verpflichtung wird er allerdings auch dann, wenn er an den nichtberechtigten Inhaber trotz Kenntnis von dessen Nichtberechtigung leistet. Er kann dann nur außerkontraktlich (§§ 823, 826 B. G. B.) in Anspruch genommen werden.

Geltendmachung des Rechtes erforderlich ist (vgl. § 808 $_{II_1}$ B. G. B.). Nach § 808 $_{II_2}$ B. G. B. ist das hinkende Rektapapier amortisierbar.

b) *Hinkende Ordrepapiere.* Die Urkunde und das Recht aus der Urkunde wird übertragen durch Indossament, als Form der Übertragung des Eigentums am Papier und damit des Rechts aus dem Papier (vgl. art. 10 W. O. *Jakobi* S. 41f). Die Inhaberklausel entbindet den Schuldner der Verpflichtung, die Indossamentsreihe oder die Echtheit des einzelnen Indossaments zu prüfen; er kann jedoch die Leistungen einem Präsentanten, der sein Recht auf Grund der Indossamente nicht auszuweisen vermag, verweigern. Im übrigen gilt alles wie bei einem reinen Ordrepapier.[1])

Ist nun in der Lebensversicherungspolice neben der Inhaberklausel die Bezeichnung eines Bezugsberechtigten vorhanden, sei es, daß der Versicherungsnehmer die Versicherung ausdrücklich zu eigenen Gunsten genommen, sei es, daß er einen Dritten als Begünstigten benannt hat, so ergibt sich, wenn die Inhaberklausel[2]) hinzugefügt ist,

---

[1]) *Jakobi* S. 243 Anm. 3 spricht von »hinkenden Inhaberpapieren«. Er versteht darunter auf den Inhaber lautende Papiere, die äußerlich als reine Inhaberpapiere auftreten, tatsächlich aber nichts anderes sind als hinkende Namenspapiere, und bringt sie in Gegensatz zu den offen sich als solche gerierenden hinkenden Namenspapieren. Das hinkende Inhaberpapier *Jakobis* ist also nichts anderes als ein verkapptes hinkendes Rektapapier. *Jakobi* zählt hierzu die Lebensversicherungspolice auf den Inhaber. Wer unsere Terminologie unter a) und b) anerkennt, muß den *Jakobi*schen Terminus des hinkenden Inhaberpapiers als falsch gebildet erachten: das »hinkend« gibt das Vorhandensein der Inhaberklausel mit bloßer Legimationsfunktion an, im Hauptwort aber muß der Innen- und Hauptcharakter des Papiers, nicht *noch einmal* das Vorhandensein der Legitimationsklausel, zum Ausdruck kommen. Vgl. auch »hinkende Goldwährung«. *Brunner* S. 175, 176 unterscheidet gleichfalls zwischen hinkenden Namens- und hinkenden Inhaberpapieren. Was er damit meint, ist unklar. Es scheint aber, daß unsere Begriffsbildung zugrunde zu legen ist. *Brunner* hat für das reine Inhaberpapier die Ansicht, daß der Schuldner unweigerlich an den Präsentanten zahlen müsse, daß ihm nicht einmal der Gegenbeweis der Nichtberechtigung desselben offen stehe; er nimmt also eine *unwiderlegliche* Vermutung (praes. juris et de jure) der Berechtigung des Inhabers an (während unser B. G. B. § 793 nur eine widerlegliche aufstellt!). Hier hätte die Bezeichnung »hinkend« bei Inhaberpapier einen gewissen Sinn; der Schuldner darf die Leistung an den Nichtberechtigten verweigern, ja er darf sogar den Nachweis seiner Berechtigung verlangen. Hier würde die Klausel für den Gläubiger legitimationserschwerend, statt wie sonst erleichternd wirken. Nach geltendem Recht würde ein »hinkendes Inhaberpapier« ein Inhaberpapier mit einer Verschiebung der Beweislast des § 793 B. G. B. bedeuten: statt daß der Schuldner, wie nach § 793, wenn er nicht zahlen will, die Nichtberechtigung des Gläubigers beweisen müßte, könnte er den Beweis des Gläubigers, daß er berechtigt sei (§ 808 $_{I_2}$), abwarten; im übrigen wäre das Papier ein richtiges Inhaberpapier.

[2]) Häufig ist der Ausdruck »Inhaber« gar nicht gebraucht, sondern die Wirkungen der Inhaberklausel normiert. Vgl. § 48 II Gothaer vom 1. I. 04: ». . . . dagegen darf sie (die Versicherungsbank) nach Beendigung der Versicherung den Inhaber des Versicherungsscheines als berechtigt ansehen, fällige Leistungen in Empfang zu nehmen.« § 19 IV, V alte Stuttgarter vom 1. II. 04 (in den Deklarationsformularen (A) ist ausdrücklich die Benennung eines Dritten vorgesehen!). § 2 Teutonia-Leipzig (»der Versicherungsschein wird zugunsten bestimmter Personen ausgestellt«). Trotzdem folgt später die Inhaberklausel. § 8 Concordia-Cöln (hier wird, was gleichbedeutend ist, die Bevollmächtigung des Präsentanten vermutet). § 4 Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft. Nürnberger Versicherungsbank § 20. Vgl. *Kuhlenbeck* S. 14.

der Charakter dieser Police als hinkendes Namenspapier nach § 808 B. G. B. ohne weiteres; denn hier kann die Inhaberklausel keine andere Bedeutung haben, sie kann nur dem Zweck der Legitimationserleichterung für den Bezugsberechtigten dienen.

Ist dem Versicherungsnehmer die einseitige Bezeichnung des Begünstigten vorbehalten (darf er namentlich den Begünstigten rein einseitig in Bezug auf den Versicherer, z. B. durch Einschreibung in die Police, Übergabe der Police an den zu Begünstigenden, Vertrag mit dem zu Begünstigenden bezeichnen), und tritt hinzu die Inhaberklausel, so wird die beschränkte Ordrepolice damit gleichfalls hinkend[1]); denn auch hier ist nur die Legitimationsfunktion möglich. Dasselbe müßte erst recht für eine allenfallsige »unbeschränkte« Ordrepolice (das zivile Ordrepapier *Hellwigs*) gelten.

Zweifel über die Bedeutung der Inhaberklausel können eigentlich nur entstehen, wenn die Lebensversicherungspolice auf den Inhaber lautet, ohne daß daneben ein Bezugsberechtigter benannt ist. Es liegen folgende zwei Möglichkeiten vor:

1. Die geschilderte Police ist ein reines Inhaberpapier (§ 793ff. B. G. B., und zwar ein »unechtes« nach § 807 B. G. B.[2]), da ihr zum echten die staatliche Genehmigung[3]) fehlt [§ 795 B. G. B.]).

2. Es handelt sich um ein verkapptes hinkendes Rektapapier, nämlich ein solches, das stillschweigend[4]) auf den Namen des Versicherungsnehmers gestellt ist. (Lebensversicherung zu eigenen Gunsten.)

Gegen die Auffassung als wirkliches (aber »unechtes«) Inhaberpapier, dem nicht nur die Legitimations- sondern auch die Zirkulationsfunktion zukommt, sprechen folgende Momente:

Die in der Lebensversicherungspolice beurkundete Leistungspflicht ist zwar eine sichere bezüglich der Frage, *ob* sie eintritt (im Gegensatz zu den Schadensversicherungen); desgleichen ist das *quantum* bestimmt (was gleichfalls bei den Schadensversicherungen, auch bei der Unfallversicherung, meist nicht der Fall ist); ungewiß ist dagegen, *wann* diese Leistung fällig wird. Die Abstellung auf den Tod des Versicherungsnehmers bedeutet eben die Bestimmung eines dies certus an, incertus quando. Ferner ist die Leistungspflicht zu stark individualisiert; sie ist abhängig von einer Reihe von Vor-

---

[1]) Der Vorbehalt der einseitigen und noch viel mehr der rein einseitigen Begünstigtenbezeichnung oder -Änderung steht sogar in gewisser Wechselbeziehung zur Inhaberklausel: Die Inhaberklausel bildet die Sicherung gegenüber der — namentlich auch nach § 332 B. G. B. eintretenden — Unkenntnis des Versicherers bez. der Person des Berechtigten. Statt eine Vermutung für die Konnexität des Vorbehalts der einseitigen Bezeichnung und der Inhaberklausel aufzustellen, hat das V. V. Ges. sich nur mit einem Hinweis in seiner Begründung II S. 157 begnügt, der Versicherer möge selbst im Falle des Vorbehalts für die Aufnahme der Inhaberklausel sorgen.

[2]) Sie befände sich damit in Gesellschaft des Theater- und Eisenbahnbilletts u. dgl. Vgl. *Fuchs*, Die Karten und Marken des täglichen Verkehrs.

[3]) Die staatliche Genehmigung ist eigentlich nur für massenweise emittierte Inhaberpapiere gedacht gewesen. Gegenüber der strikten Norm des § 807 B. G. B. ist aber eine Einschränkung im gedachten Sinn nicht möglich.

[4]) Siehe insbesondere O. L. G. Celle vom 28. V. 80 (Seuff. 36 S. 230).

aussetzungen, wie: rechtzeitige richtige Prämienzahlung[1]), Beibehaltung der Lebensweise, Anzeige von Gefahrerhöhungen, bei vielen Versicherungsbedingungen und auch nach § 169 V. V. G., daß der Versicherungsnehmer nicht durch Selbstmord ende, ferner daß die Police nicht zurückgekauft werde.[2]) Wenn auch die Police, sobald sie »unanfechtbar« geworden ist — nach den meisten Bedingungen drei Jahre, so auch nach § 173 V. V. G. —, mindestens den gegenwärtigen Wert des Prämienreserveanteils minus eines angemessenen Betrags für Verwaltungsunkosten u. dgl. darstellt (vgl. § 176 IV V. V. G.), so ist doch dieser Wert ein mit jeder Versicherungsperiode (vgl. § 176 III V. V. G.) steigender. Er läßt sich zwar für jeden Zeitpunkt genau feststellen, ist also bestimmbar, trotzdem aber keine feste Größe mit der man im Verkehr rechnen könnte. Auch wird noch geltend gemacht, der »Inhaber könne unmöglich ein Interesse am Leben oder Sterben des Versicherungsnehmers haben«. Aus all dem wird gefolgert, daß die Lebensversicherungspolice kein zum Verkehr geeignetes Objekt sei, daß ihr folglich die freie Zirkulationsfähigkeit eines Inhaberpapiers nicht zugesprochen werden dürfe.[3])

Diese Ansicht wurde zum erstenmal, nachdem schon B.O.H.G. 3, 191 Bedenken geäußert hatte und B. O. H. G. 3, 339 schon zum gleichen Resultat gelangt war, entschieden aufgestellt und begründet von B. O. H. G. 9, 242 vom 2 IV. 73 und seitdem fast ausnahmslos von Rechtsprechung[4]) und Theorie[5]) festgehalten.

---

[1]) Fällt weg nach Zahlung einer Einheitsprämie (Mise). Deutlich zeigt sich die rechtzeitige Prämienzahlung als Bedingung der Leistungspflicht in der Bestimmung vieler Versicherungs-Gesellschaften, daß nur gegen Vorlage der Police sowie der letzten Prämienquittung geleistet werde. Vgl. z. B. Bedingungen der Gothaer § 57.

[2]) Vgl. Mot. z. E. II S. 17. *Jakobi* S. 311. *Ehrenberg* S. 472 ff. *Lewis* S. 170 f. *Malß* bei Goldschmitt 13 486 f. *Kuntze* S. 20, 519. *Vivante* S. 217.

[3]) Trotzdem sagt das B. O. H. G. 3, 339, das die »Inhaber«police als Legitimationspapier auffaßt, die Inhaberpolice habe mit dem vollkommenen Inhaberpapier den Zweck der Erleichterung des Forderungsumlaufs gemein!

[4]) B. O. H. G. 2, 306 vom 23. V. 71; 3, 80 vom 30. VI. 71 u. 3, 339 insbesondere 342 vom 20. X. 71; **9, 242** vom 2. IV. 73; 14, 28 vom 20. VI. 74. O. A. G. Lübeck vom 18. V. 57 (bei Goldschmitt 3, 91); App. G. Cöln, L. G. Bonn, Kreisgericht Brandenburg bei Goldschmitt 13, 486; App. G. Frankfurt a/M. vom 6. V. 68 bei Goldschmitt 9, 56; 14, 632; O. App. G. Dresden vom 17. I. 61 bei Goldschmitt 14, 632; App. G. Zweibrücken vom 12. IV. 78 in Puchelts Ztschr. f. franz. Ziv. R. 9, 528. (Berliner Ob. Trib. bei Striethorst VII Nr. 8 S. 39, 43. Annal. d. O. L. G. Dresden 3, 398.) — R. G. 1, 187; 3, 339; **16, 126** (4. VI. 86); 22, 218; 29, 301 (vgl. auch 3, 152; 15, 155); 37, 415; 51, 81; **66, 163** (24. V. 07). R. G. vom 15. XI. 87 (III) bei Bolze 5 Nr. 471 (Inhaberpolice der Gothaer); R. G. vom 27. II. 92 (I) bei Bolze 14 Nr. 463; R. G. vom 15. XI. 87 bei Seuff. 43, 216; R. G. vom 11. IV. 96 (I) in Ztschr. f. V. R. u. W. 1896 II S. 694 ff.; R. G. vom 9. XI. 97 (II) in d. Bl. f. R. A. 63, 395; R. G. vom 11. IV. 96 (I) in Bl. f. R. A. Ergänz. Bd. 14 S. 392. — O. L. G. Celle vom 28. V. 80 bei Seuff. 36 S. 230 Nr. 155; bayr. Oberst. L. G. vom 13. XI. 85 bei Seuff. 41 S. 210 Nr. 138; O. L. G. Cöln vom 21. III. 88 bei Goldschmitt 38, 184; O. L. G. Cöln vom 11. XI. 89 bei Goldschmitt 40, 495; O. L. G. Braunschweig vom 19. II. 04 in Ztschr. f. V. Wiss. VI (06) S. 345.

[5]) *Ehrenberg*, V. R. S. 472 f.; *Lewis* S. 170 f.; *Jakobi* S. 311, 314, 237; *Brunner* S. 174, 175 insbesondere Anm. 9 u. 13; *Malß* bei Goldschmitt 9 S. 486 ff., 9, 142; *Kuntze* S. 20, 519 ff.; *Dernburg*, bürgerliches R. II 1 § 153

Trotzdem ließe sich für das jetzige Recht auch die Auffassung verteidigen, daß die »zu Gunsten des Inhabers« lautende Police ein wirkliches Inhaberpapier sei:

a) Die Ungewißheit der Leistung dürfte, wenn andere Gründe für die entgegengesetzte Auffassung sprächen, kein Hindernis für die Konstruktion als Inhaberpapier bilden. Denn das Gesetz selbst hat in § 363 II H. G. B. die Zirkulationsfähigkeit der Transportversicherungspolice anerkannt, indem es gestattet, sie an Ordre zu stellen. (Vgl. hierzu *Jakobi* S. 219!) Bei der Transportversicherungspolice ist aber nicht nur der Zeitpunkt der Leistung, sondern die Leistungspflicht selbst im Ungewissen; ja wenn man selbst mit der bloßen Möglichkeit des Eintritts des Versicherungsfalles rechnen wollte, ist nicht einmal der Umfang der Leistungspflicht bestimmt. Dazu ist die gleiche Abhängigkeit von Prämienzahlung, Anzeige der Gefahrerhöhung u. a. vorhanden wie bei der Lebensversicherungspolice. Die Transportversicherungspolice wäre also, wollte man die oben gegen die Zirkulationsfähigkeit der Lebensversicherungspolice angeführten Gründe gelten lassen, noch weit ungeeigneter zum Zirkulationspapier als diese. Trotzdem hat sich das Gesetz nicht gescheut, ihre Negoziabilität anzuerkennen. Man wollte eben nicht die Vertragsfreiheit einschränken, vielmehr den Willen des Versicherers und Versicherungsnehmers — man hatte sich in der Praxis der Transportversicherung stets der Ordreklausel bedient — maßgebend sein lassen. Das muß nun aber bei der Lebensversicherung, bei der das Gesetz trotz der entgegenstehenden Gläubigerinteressen das Willensdogma so starr zur Durchführung bringt, erst recht gelten.[1])

b) Daß der Wille des Versicherungsnehmers tatsächlich häufig darauf gerichtet ist, mit der Inhaberklausel eine leichtere Form der Übertragung zu gewinnen, zeigt sich in der Praxis immer und immer wieder. Man wird vielleicht einwenden, auch die Inhaberklausel als bloße Legitimationsklausel könne die leichtere Übertragbarkeit bewirken. Das ist richtig, insofern der Inhaber in diesem Fall einige Aussicht hat, gegen Vorlegung der Police vom Versicherer Zahlung zu erhalten. Aber ein *Recht*, die Zahlung zu verlangen, hat er nicht; sowie der Versicherer den Nachweis der Berechtigung verlangt, ist diese leichtere Art der Übertragung schon völlig bedeutungslos geworden. Denn dann muß der Präsentant den Nachweis der Zession oder einer Begünstigung erbringen; die Erleichterung der Übertragbarkeit ist also bei der Legitimationsklausel nur eine

---

Anm. 3 S. 351; *Ehrenzweig* S. 148 Note 7; *Hellwig* S. 231, 236; *Schmalz* in d. Mecklenb. Ztschr. 22, 363ff., 348; *Jäger*, K. O. § 214 Anm. 24 S. 862; § 32 Anm. 29 S. 303; *Reichhelm* in Jur. Monatsschrift f. Posen, West- u. Ostpreußen u. Pommern 04, 85; *Kuhlenbeck* in Ztschr. f. V. Wiss. IV (04) S. 14; *Bendix* S. 264f. und viele andere. — Dafür, daß die Inhaberklausel bei der Lebensversicherung nur in der Regel, aber durchaus nicht immer, bloße Legitimationsfunktion habe: *Vivante S. 221, 222 Anm. 10 Abs. IV.* Ähnlich *Rüdiger* S. 306, 307. Vgl. auch R. G. vom 9. XI. 97 (Bl. f. R. A. 63, 395): »Die Lebensversicherung gehört *im allgemeinen* nicht zu den Inhaberpapieren.«

[1]) Das R. G. hat ja auch den Parteiwillen bez. des Inhaberlagerscheins für maßgebend erklärt! R. G. 59, 374 vom 28. XII. 04 (I).

scheinbare. Wird also der Inhaberklausel in allen Fällen nur die Funktion der Legitimation zugesprochen, so wird damit gegen das Prinzip der möglichsten Durchführung des Parteiwillens vielfach verstoßen werden. (Vgl. *Vivante* S. 218/219.)

Die Gefahr, daß die Lebensversicherungs-Police auf den Inhaber zu einem wirklichen Zirkulations- oder Spekulationspapier werden könnte, besteht nicht. Der Verkehr selbst wird die Unbestimmtheit der Forderung, ihre Gebundenheit an das Kausalverhältnis usw. als Hemmung ansehen; eben deshalb brauchte das Gesetz selbst nicht die Zirkulation einzuschränken und könnte ruhig die Inhaberklausel als erleichterte Eigentumsübertragungsform zugelassen werden.

c) Ferner spräche für die Auffassung als Inhaberpapier die dadurch mögliche leichtere und sicherere Verpfändbarkeit und Pfändbarkeit der Lebensversicherungs-Forderung. Sie könnte nach § 808 ff., Z. P. O. § 1293 B. G. B. durch einfache Besitznahme der Police durch den Gerichtsvollzieher bzw. Übergabe an den Pfandgläubiger geschehen. Damit fiele die Gefahr fort, daß Papier und Pfandrecht (trotz § 952_{I_2} B. G. B.) getrennte Wege gehen und daß der Inhaber der mit der Legitimationsklausel versehenen Police auf Präsentation derselben hin Zahlung der Versicherungssumme erreicht, während der Pfandgläubiger das Nachsehen hat. Der Fall ist sehr leicht möglich insofern als nach § 932 ff. B. G. B. auch eine Person, der die Versicherungsforderung oder ein Recht an ihr nicht zusteht, Eigentum oder Pfandrecht an der Police auf Grund guten Glaubens erwerben, somit die subsidiäre Norm des § 952_{I_2} B. G. B. durchbrochen werden kann.[1])

Bei der Bedeutung, die heutzutage die Verpfändung und Pfändung der Lebensversicherungs-Police hat, gewinnen die hier angegebenen Gründe besonderes Gewicht. Auch die Verpfändung und Pfändung sind Zirkulationsformen der Wertpapiere.[2]) Die Inhaberpolice wäre eben ein Inhaberpapier, dessen Zirkulationsfunktion sich hauptsächlich in diesen Formen erschöpft. Es wird allgemein anerkannt (vgl. insbesondere Mot. z. E. II S. 156), daß die Lebensversicherung auch eine Kapitalansammlung im eigenen Interesse des Versicherungsnehmers sei. Die »Beleihung der Police«, die im Verkehr eine große Rolle spielt, stellt eine Mobilisierung der in der Lebensversicherung auf Lebenszeit des Versicherungsnehmers festgelegten Werte dar. Es wäre vielleicht gerade im Interesse einer Erleichterung

---

[1]) *Plank* (3. Aufl.) zu § 808 Nr. 3e Abs. 2 S. 917. Dagegen *Strohal*, »das Sparkassenbuch im Sachenrecht«. »Recht« 1901 S. 158. *Gerhard*, Anm. 7 zu § 4 V. V. G. S. 34.

[2]) Vgl. *Ehrenberg*, V.-R. S. 474 Note 31: »Für die Zwecke der Verpfändung versehe die Inhaberpolice wirksam die Funktion eines echten Inhaberpapiers.« — Warum soll man ihr dann nicht auch die dieser wirtschaftlichen Funktion entsprechende rechtliche Gestaltung geben! Bei der künftigen Rechtsgestaltung ist ein richtiges Funktionieren der Inhaberpolice in dieser Richtung nicht möglich. Auf unserem Standpunkt steht völlig *Vivante* S. 221, 222 Anm. 10 Abs. 4, wenn er die *Möglichkeit* einer wirklichen Inhaberpolice mit *tatsächlich* beschränkter Zirkulationsfähigkeit fordert.

dieser Art Flüssigmachung der Lebensversicherungs-Forderung gelegen gewesen, eine Entwicklung der Inhaberklausel bei der Lebensversicherungs-Police nicht zu unterbinden.[1]) Mit der Anerkennung der Lebensversicherungs-Inhaberpolice als Inhaberpapier wäre auch die von *Ehrenberg* V.-Recht S. 474 Anm. 31 (gegen R. G. und insbesondere R. O. H. G. 9, 242, 14, 28) dringend geforderte Möglichkeit eines kaufmännischen Zurückbehaltungsrechtes an der Lebensversicherungs-Police (§ 363 H. G. B.) gewonnen. Die Rechtsgeschichte zeigt, daß die Entwicklung beim Inhaberpapier immer von der Legitimations- zur Zirkulationsfunktion gegangen ist, und daß manche Arten von Inhaberpapieren auch auf der Zwischenstufe einer minderen Zirkulationsfähigkeit stehen geblieben sind. Die Inhaberklausel zum Zweck einer leichteren und sicheren — wenn auch nur einmaligen — Übertragung, sowie zum Zweck der Ermöglichung einer leichteren und sicheren Verpfändung und Pfändung sowie eines kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts, würde ein solches Übergangsstadium vom Legitimations- zum wirklichen Inhaberpapier gebildet haben. Ob die Lebensversicherungs-Police auch in anderer Beziehung geeignet wäre, ein freies Verkehrsobjekt zu bilden, hätte man ruhig der weiteren Entwicklung überlassen können.

Nun hat aber das V. V. G. diese Entwicklungsmöglichkeiten abgeschnitten. § 4 I V. V. G. lautet: »Wird ein Versicherungsschein auf den Inhaber ausgestellt, so treten die im § 808 des B. G. B. bestimmten Wirkungen ein.«[2])

Die Begründung zu beiden Entwürfen unseres V. V. G. besagt (Mot. z. E. II S. 17; z. E. I S. 61), daß Versicherungsscheine nicht geeignet seien, den Gegenstand eines für den Umlauf bestimmten Wertpapieres zu bilden, da die Leistung des Versicherers von un-

---

[1]) Die Folge ist, daß die Sicherheitsleistung vielfach durch bedingte Eigentumsübertragung bewirkt wird. Vgl. R. G. v. 8. VII. 07 (VI) b. *Gruchot* 51, 818.

[2]) E. I § 5 I lautete: »Der Versicherungsschein kann nicht auf den Inhaber ausgestellt werden« und wollte damit das Gleiche ausdrücken, was jetzt deutlicher in § 4 I V. V. G. gesagt ist. § 5 I E. I hatte auch schon Mißverständnisse erweckt: vgl. *Behrend* S. 75 Anm. 158: wenn eine Versicherungspolice auf den Inhaber ausgestellt sei, könne der andere Teil Berichtigung fordern. — Vgl. schweiz. V. V. G. art. 65 II: »Ist die Police auf den Inhaber gestellt, so ist der gutgläubige Versicherer befugt, jeden Inhaber als anspruchsberechtigt zu betrachten.« Österreich. E. eines V. V. G. v. 1907. § 128: »Bei Kapitalversicherung zugunsten Dritter ist die namentliche Bezeichnung im Vertrag nicht erforderlich (Inhaber, Überbringer der Versicherungsurkunde).« § 145: »Wenn die Leistung an den Inhaber der Versicherungsurkunde zu bewirken ist, kann der Versicherer die Berechtigung des Inhabers prüfen und den von ihm zu leistenden Geldbetrag gerichtlich hinterlegen, falls die vereinbarte Rückstellung der Versicherungsurkunde nicht erfolgt, oder Berechtigung des Inhabers nicht nachgewiesen ist.« Siehe dazu Mot. zu § 9 S. 68, die die »Inhaberpolice« deutlich als Legitimationspapier charakterisieren. Vgl. F. E. art. 18 I: »La police d'ass. peut être à personne dénommée, à ordre ou au porteur« (vgl. aber auch art. 19). Dagegen art. 52 I: »La police d'ass. sur la vie peut être à ordre. Elle ne peut être au porteur.« Vgl. ferner das Verbot der Inhaberpolice in A. L. R. II, 8. 2071 (2072); auch Züricher Gesetzb. § 1720; belg. V. Ges. art. 12. Span. H. G. B. art. 430. Codice di commercio art. 422.

gewissen Voraussetzungen abhängig sei;[1]) auch seien Versicherungspolicen als eigentliche Inhaberpapiere in der Versicherungspraxis bisher nicht üblich gewesen. E. II fügt in seinen Motiven noch hinzu, daß zur Ausstellung einer wirklichen Lebensversicherungs-Police auf den Inhaber, da es sich hier um das Versprechen einer bestimmten Geldsumme handelt, nach § 795 B. G. B. staatliche Genehmigung erforderlich sein würde. Letzteres ist deshalb nicht richtig, weil die Lebensversicherungs-Police auf den Inhaber ohne die staatliche Genehmigung immer noch unter die »unechten« oder »kleinen« Inhaberpapiere des § 807 B. G. B. gezählt werden könnte.[2]) Übrigens hat man auch bei anderen — echten — Inhaberpapieren in der Theorie schon versucht, von dem Erfordernis staatlicher Genehmigung loszukommen.[3]) Bei der Inhaberpolice hätte man sich nach jetzigem Recht auf ein auf Grund des art. 175 E. G. z. B. G. B. gebildetes, den § 795 B. G. B. derogierendes Gewohnheitsrecht berufen können.[4])

Aus der Bezugnahme des § 5_{I} V. V. G. auf § 808 B. G. B. scheint sich insofern ein Widerspruch zu ergeben, als § 808 B. G. B. (»wird eine Urkunde, *in welcher der Gläubiger benannt ist* . . . .«) die Benennung eines Gläubigers neben der Legitimationsklausel voraussetzt, § 5_{I} V. V. G. aber sich mit einer Urkunde beschäftigt, die scheinbar *nur* auf den Inhaber ausgestellt ist, und bezüglich dieser bestimmt, daß § 808_{I} B. G. B., obwohl seine Voraussetzungen gar nicht gegeben scheinen, anwendbar sein solle. Allein die Versicherungspolice »auf den Inhaber« ist *nur scheinbar* — und das will § 5_{I} V. V. G. ja gerade mit dem Hinweis auf § 808_{I} B. G. B. sagen —

---

[1]) Vgl. F. E. Rapp. p. 46: »elle ne concorderait pas avec la prescription d'après laquelle une police d'assurance ne peut être transmise sans le consentement de l'assuré et la facilité de la transmission pourrait donner lieu à des abus.«

[2]) Auch »Verpflichtungszeichen« genannt *Plank* (3. Aufl.) zu § 807 S. 913 f. Es ist schon in den Mot. z. B. G. B. II, S. 721 f. anerkannt, daß neben bloßen Legitimationsurkunden hierher auch solche Urkunden gehören können, die dem Inhaber als solchem ein selbständiges Gläubigerrecht verleihen.

[3]) Vgl. R. G. 59, 381 ff. v. 18. I. 05 (V.), das bezüglich des Inhabergrundschuldbriefes diesem Bestreben entgegentritt. Siehe auch R. G. 59, 374 v. 28. XII. 04 (I.).

[4]) *Marcus* S. 17 Ziff. 6, Abs. 2 meint, die Frage der Zulässigkeit der Inhaberpolice bestimme sich auch vom Inkrafttreten des V. V. G. an noch nach § 793 B. G. B. Wenn ich ihn recht verstehe — er ist gerade hier sehr dunkel — so glaubt er, § 4 E. II beschäftige sich nur mit solchen Inhaberpolicen, denen die staatliche Genehmigung mangelt (»die als sogenannte uneigentliche kreiert sind?«) und konstruiere diese und nur diese als Legitimationspapiere; im übrigen könne man trotz der ausdrücklichen Erklärung der Mot. zum mindesten im Zweifel sein, ob Policen als eigentliche Inhaberpapiere, *wenn sie staatliche Genehmigung haben,* zulässig seien. Dies bemesse sich nach § 793 B. G. B. — d. h. wohl, je nachdem man sich im allgemeinen zur Frage ihrer Zirkulationsfähigkeit stelle. Die Ansicht von *Marcus*, so wichtige Motive ihr zugrunde liegen, ist unmöglich haltbar gegenüber dem klaren Wortlaut: »wird die Versicherungspolice auf den Inhaber ausgestellt« — gleichviel ob mit oder ohne staatliche Genehmigung — »so treten die in § 808 B. G. B. bestimmten Wirkungen ein.« Überdies wäre eine Lebensversicherungs-Police mit staatlicher Genehmigung wohl auch ein Unding, da § 795 B. G. B. eine *Massenemission vertretbarer* Inhaberpapiere im Auge hat, die Lebensversicherungs-Police aber ein »Einzelpapier« ist.

auf den Inhaber ausgestellt; tatsächlich ist in ihr doch ein bestimmter Gläubiger benannt: durch stillschweigende Vereinbarung (siehe oben unter Lebensversicherung zu eigenen Gunsten!) der Versicherungsnehmer selbst. *Nach § 5_I V. V. G. ist also die Lebensversicherungs-Police »auf den Inhaber« ein verkapptes hinkendes Namenspapier.*[1])

Diese zwingende (vgl. Beil. z. 1. Kommiss. Ber.) Vorschrift des § 5_I V. V. G. tritt zwar erst später in Kraft und wirkt auch nicht auf die bestehenden Versicherungsverhältnisse vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an ein. (Vgl. art. 4 Ziff. 1 E. G. z. V. V. G.) Trotzdem ist es überflüssig über die Ansicht, daß eine offene Tür für die Entwicklung einer wirklichen Lebensversicherungs-Police auf den Inhaber hätte gewahrt werden sollen, weitere Ausführungen zu machen, da zur Zeit Lebensversicherungs-Policen, die als Inhaberpapiere aufgefaßt werden könnten, wohl nicht existieren (vgl. a. Mot. z. E. II. S. 61 f.), eine neu einsetzende Entwicklung aber doch mit dem Inkrafttreten des V. V. G. abgeschnitten werden würde. Auch ist es unzweifelhaft, daß in einem etwa zweideutigen Fall, jeder Richter sich bereits an die Norm des V. V. G. halten würde. Wir können und müssen uns im Folgenden also auch für das jetzt noch geltende Recht ganz auf den Standpunkt des V. V. G. stellen.

V. Die Lebensversicherungs-Police »auf den Inhaber« als Legitimationspapier.

Nach den vorausgegangenen Ausführungen können wir alle mit der Inhaberklausel versehene Lebensversicherungs-Policen, gleichviel ob sie erkennbar auf den Namen eines Dritten oder des Versicherungsnehmers lauten, oder ob sie stillschweigend zu eigenen Gunsten des Versicherungsnehmers genommen sind, gleichviel ob der Vorbehalt der nachträglichen einseitigen Bezeichnung bzw. Änderung des Begünstigten besteht oder nicht, in gleicher Weise behandeln als hinkende Namens- (bzw. beschränkte hinkende Ordre-)papiere, als Legitimationspapiere nach § 808 B. G. B.

1. An wen darf der Versicherer die Versicherungssumme zahlen?

Der Versicherer kann an den Präsentanten der Police mit Erfüllungswirkung zahlen, ohne dessen Legitimation d. h. seine Berechtigung zur Empfangnahme der Versicherungssumme prüfen zu müssen. Er hat zwar ein Prüfungsrecht, nicht aber eine Prüfungspflicht.[2]) Durch Leistung an den Inhaber der Police wird also der

---

[1]) Eventuell noch Ordrepapier; für dieses ist — wenigstens für das »beschränkte« hinkende Ordrepapier — alles im folgenden Auszuführende gleichermaßen anwendbar. Für die »unbeschränkt« hinkende Ordrepolice würden innenrechtlich die Normen für das Ordrepapier im allgemeinen (civ. Ordre-P., nicht die f. d. technische Ordre-P. Vgl. *Hellwig* S. 232 ff.), extern d. h. dem Gläubiger gegenüber gleichfalls das im folgenden bezüglich der Legitimationsklausel Auszuführende zu gelten haben.

[2]) Es wird dies prägnant auch so ausgedrückt: Der Inhaber als solcher hat kein Recht auf Zahlung, der Schuldner aber ein Recht auf Zahlung an den bloßen Inhaber.

Versicherer auch dann befreit, wenn dieser gar nicht zur Empfangnahme berechtigt, nicht der wirkliche Gläubiger oder dessen Vertreter war. Die Inhaberklausel ist also nichts als eine Zahlungserleichterung für den Versicherer, der ja dadurch, daß gerade mit dem Tode des allein Verfügungsberechtigten die Versicherungssumme fällig wird, in Unsicherheit bezüglich der Person des Empfangsberechtigten sein kann. Die Inhaberklausel bildet für den Versicherer, wie schon erwähnt, vor allem ein wirksames Gegengewicht gegen § 166 V. V. G. mit § 332 B. G. B. Ist die Inhaberklausel vereinbart, so kann der Versicherer auch ruhig auf die Anzeige des Versicherungsnehmers von einer Veränderung bezüglich der Person des Empfangsberechtigten verzichten — von seinem unmittelbaren Interessenstandpunkt aus wenigstens; im Interesse des Publikums und daher im mittelbaren Interesse auch des Versicherers liegt es freilich meist, daß durch die Anzeige der Versicherer in den Stand gesetzt wird, die Legitimation des Präsentanten tunlichst zu prüfen und die Leistung an den wirklich Bezugsberechtigten zu bewirken. Aus diesem Grunde pflegen auch die Versicherungsgesellschaften, wenn sie bezüglich der Bezugsberechtigung des Präsentanten Bedenken haben, trotz Inhaberklausel die Versicherungssumme zu hinterlegen und den um die Berechtigung Streitenden den Austrag ihres Streites zu überlassen (vgl. § 75 Z. P. O.).

Wenn der Versicherer auch durch die Leistung an den Policeninhaber selbst dann befreit wird, wenn er dessen Nichtberechtigung kannte oder kennen mußte, so kann er doch dem wirklich Berechtigten dadurch schadensersatzpflichtig werden, wenn der Tatbestand einer Begünstigung (§ 257 R. St. G. B.) vorliegt, nach § 823_{II} B. G. B., auch schon nach § 823_{I} B. G. B., außerdem auch nach § 826 B. G. B., wenn eine gegen die guten Sitten verstoßende Schadenszufügung vorliegt. Wie *Plank* zu § 808 Nr. 3b S. 916 mit § 793 Nr. 3e S. 888 hervorhebt (vgl. auch *Jakobi* S. 64ff.), ist letzteres hier weit häufiger der Fall als bei einem wirklichen Inhaberpapier, weil der Schuldner dort zur Leistung an den Inhaber verpflichtet; hier aber nur berechtigt ist; auch hat der Schuldner hier nicht wie dort die Beweislast bei Bestreitung der Berechtigung des Inhabers; daß hier der Versicherer sich in Ausübung eines Rechtes befindet, wenn er an den nichtberechtigten Polizeiinhaber zahlt, hindert die Anwendbarkeit des § 826 B. G. B. nicht.[1]). Der Versicherer kann z. B. unter Umständen haftbar werden, wenn er weiß, daß der Überbringer der Police nicht derjenige ist, für den er sich ausgibt (z. B. nicht der Sohn des Versicherungsnehmers); oder wenn er merkt, daß die vorgelegte letztwillige Verfügung des Versicherungsnehmers oder der Übertragungsvermerk auf der Police offenbar gefälscht ist, oder wenn er — dies wird der praktisch wichtigste Fall sein — von einer anderen Seite eine hinreichend glaubhaft gemachte Mitteilung

[1]) Erst die Reichstagskommission hat dem § 826 B. G. B. diese erweiterte Bedeutung gegeben, daß auch jemand, der ein subjektives Recht ausübt, einem andern in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise Schaden zufügen könne. Vgl. *Plank* zu § 826 B. G. B.

erhält, daß der Inhaber der Police nicht bezugsberechtigt sei. Hat der Versicherer von einem Gläubiger des Versicherungsnehmers die hinreichend glaubhafte Mitteilung erhalten, daß ein Pfandrecht des Gläubigers an der Versicherungsforderung bestehe, so darf er an den Präsentanten nicht leisten, sonst macht er sich u. U. nach § 1281 B. G. B. haftbar. Vgl. auch *Brunner* S. 75, *Ehrenberg*, V. R. S. 473, *Lewis* S. 171. Eine vertragliche Haftung des Versicherers kann, nachdem durch die Leistung das Schuldverhältnis erfüllt, also im ganzen aufgehoben ist, nicht mehr in Betracht kommen; es kann höchstens eine deliktische Haftung eintreten. In dem Ausschluß der kontraktlichen Haftung liegt gerade der Witz der Legitimationsklausel.

Es wäre aber falsch, den Gedanken, daß der Versicherer durch Leistung an den Policeninhaber in jedem Fall von seinen vertraglichen Verpflichtungen frei werde, dahin zu überspannen, daß der Versicherer durch Leistung an den wirklich Berechtigten, wenn dieser nicht Inhaber der Police ist, nicht befreit werde, wie das z. B. *Benedix* S. 270 allen Ernstes behauptet. Es ist ja auch nicht ersichtlich, wem der Versicherer sonst haften sollte als dem Bezugsberechtigten, da (§ 808 I. 2 B. G. B.) der Inhaber der Police als solcher ein Forderungsrecht gegen den Versicherer nicht hat. Die Ansicht von *Benedix* stammt aus einer zu formalistischen Auffassung der (wenn auch stillschweigenden!) Benennung des Bezugsberechtigten. Der Versicherer hat nicht die *Wahl,* ob er an den Inhaber oder an den Bezugsberechtigten leisten will; er darf nur an den letzteren, wenn er ihn kennt, leisten; es liegt also nicht einmal eine bloße *facultas* alternativa vor.

Die Inhaberklausel überhebt den Versicherer aber auch der Prüfung der Geschäftsfähigkeit des Präsentanten.[1]) Es kommt also hier der Erfüllungsvertrag auch dann zustande, wenn der Policeninhaber geschäftsunfähig, z. B. geisteskrank ist, oder wenn er nur beschränkt geschäftsfähig ist und die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters fehlt.[2]) In letzterem Fall ergibt sich dies ganz klar daraus, daß der Versicherer, wenn er die Berechtigung des Präsentanten nicht zu prüfen braucht, auch nicht verpflichtet ist, zu prüfen, ob der Präsentant in eigenem Namen oder als Vertreter eines anderen auftritt. Die beschränkte Geschäftsfähigkeit würde aber einen Mangel nicht bilden, wenn der beschränkt Geschäftsfähige als Vertreter eines anderen handelt (§ 165 B. G. B.). Wäre also der Versicherer von der Prüfung, ob die allgemeinen Voraussetzungen für den Abschluß des Erfüllungsvertrages auf seiten des Präsentanten gegeben sind, durch

---

[1]) Vgl. *Plank* (3. Aufl.) zu § 808 Nr. 3c u. § 793 Nr. 4f. Die Frage ist sehr bestritten. Unserer Ansicht ist auch *Staudinger,* zu § 793 Anm. V. 5. *Gierke* in d. D. J. Ztg. 1905 S. 92 f. Dagegen *Örtmann,* D. J. Ztg. 1904 S. 1127 f.

[2]) Der Erfüllungsvertrag bringt dem beschr. Geschäftsfähigen nicht lediglich einen rechtl. Vorteil (§ 107, 114 B. G. B.): er gibt gegen die Leistung des Schuldners das Erlöschen des Schuldverhältnisses. (Vgl. insbes. auch § 363 B. G. B. [Nachteil der Beweislast!])

die Inhaberklausel nicht entbunden, so müßte er sich auf diesem Umweg doch mit der Frage beschäftigen, wer eigentlich berechtigt sei (der Präsentant oder ein von ihm Vertretener).

Dem ganzen Zweck der »Inhaber«klausel entspricht es, wenn der Versicherer sich in jedem Fall darauf verlassen kann, daß er durch Leistung an den Inhaber der Police schlechthin befreit wird. Die Deliktshaftung nach §§ 823 I, II, 826 B. G. B. ist damit natürlich auch hier nicht ausgeschlossen.

2. Wer kann die Zahlung verlangen?

Nachdem wir uns zunächst mit der Frage beschäftigt haben: An wen darf der Versicherer zahlen?, kommen wir zur weiteren, die das Innenrechtsverhältnis bei unserer Lebensversicherungs-Police »auf den Inhaber« betrifft: Wer kann Zahlung vom Versicherer fordern?

Zur Klage gegen den Versicherer ist aktiv legitimiert nur wer

a) die Versicherungspolice vorlegen kann und *zugleich*
b) sein Forderungsrecht auf die Versicherungssumme nachweisen kann.

Ad a) Nach § 371 Satz 1 B. G. B. kann der Schuldner, der gezahlt *hat*, Rückgabe des Schuldscheines verlangen; *aus seiner Zahlung* erwächst ihm kraft Gesetzes dieser Anspruch. Nach § 808 II, 1 ist der Schuldner nur gegen Aushändigung der Urkunde zur Leistung verpflichtet: hier handelt es sich um eine Voraussetzung, nicht eine Folge der Leistung des Schuldners (§ 322, § 295 B. G. B.); der Gläubiger kann nur auf Leistung Zug um Zug gegen die Aushändigung der Lebensversicherungs-Police klagen. (Vgl. auch § 756 Z. P. O.!)

Im ersteren Fall muß sich der Schuldner, wenn der Gläubiger zur Rückgabe des Schuldscheines außerstande zu sein behauptet, mit dem öffentlich beglaubigten Anerkenntnis,[1]) daß die Schuld erloschen sei, genügen lassen. § 371 Satz 2 B. G. B. (sog. Mortifikationsschein). Diese Vorschrift hat § 4 II, 1 V. V. G. aufgenommen für solche Policen bez. deren α) im Versicherungsvertrag bestimmt ist, daß der Versicherer nur gegen ihre Rückgabe zu leisten habe, und die β) nicht der Kraftloserklärung unterliegen. Hierher gehören sohin alle Lebensversicherungs-Policen, die nicht die volle Legitimationsklausel, sondern allein die Bestimmung enthalten, daß der Versicherer nur gegen Rückgabe der Police zu leisten habe.

Dagegen genügt, wenn die Lebensversicherungs-Police mit voller »Inhaber«klausel nicht vorgelegt werden kann, nicht der bloße Mortifikationsschein, um Leistung vom Versicherer verlangen zu können, vielmehr muß nach § 808 II. 2 B. G. B. die Kraftloserklärung nach § 1023 Z. P. O. durchgeführt werden. Das preußische und bayerische Landesrecht haben von dem Vorbehalt des Art. 102, 177

[1]) Die Kosten desselben fallen dem Gläubiger, der ja zur Rückgabe des Schuldscheines verpflichtet war, zur Last. Eine Quittung kann der Gläubiger daneben nicht verlangen.

E. G. z. B. G. B., an Stelle des Aufgebotsverfahrens für die Legitimationspapiere des § 808 B. G. B. ein anderes Verfahren zu bestimmen, für die Versicherungspolicen keinen Gebrauch gemacht;[1]) Preußen und Bayern haben lediglich bez. der Veröffentlichung des Aufgebots und der in §§ 1017 II, III, 1019, 1020, 1022 Z. P. O. vorgeschriebenen Bekanntmachungen auf Grund des Vorbehalts in § 1023 Z. P. O. einige abweichende Vorschriften erlassen. Vgl. preuß. A. G. z. Z. P. O. i. F. v. 6. X. 99 § 7; art. 30 bayr. A. G. z. Z. P. O. i. F. v. 26. VI. 99. Die meisten anderen Staaten scheinen von dem Vorbehalt des Art. 102 E. G. z. B. G. B. auch nur für die Sparkassenbücher Gebrauch gemacht zu haben. Vgl. *Fischer-Henle,* B. G. B. zu Art. 102 E. G.

Die Vorschrift des § 4 II. 2 V. V. G. ist nur dispositiv, wie auch die Motive zu E. II S. 18 hervorheben.[2]) Es kann also, wie bei der Lebensversicherung zur Zeit vielfach üblich,[3]) auch künftig die gerichtliche Kraftloserklärung in den Versicherungsbedingungen ausgeschlossen und an ihre Stelle ein einfacheres Verfahren, z. B. öffentliche Bekanntmachung, gesetzt werden, nach dessen Durchführung derjenige, der den Verlust unter entsprechenden Belegen seiner Berechtigung angemeldet hat, als Inhaber der Versicherungspolice — auch ohne Ausstellung einer Ersatzpolice — zu gelten hat.

Da § 4 II. vom Inkraftreten des V. V. G. an auch auf bestehende Versicherungsverhältnisse Anwendung findet, muß eine abweichende Absicht nach Inkrafttreten des V. V. G. durch Vertrag zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer zum Ausdruck gebracht werden (z. B. durch Zusendung von neuen Versicherungsbedingungen und vorbehaltslose, stillschweigende Genehmigung derselben durch den Versicherungsnehmer), auch wenn vorher schon eine Kraftloserklärung nicht nötig war.

Läßt man die »Inhaber«police auch nach jetzigem Recht schon als Legitimationspapiere gelten, so trifft das Gesagte auch für den jetzigen Rechtszustand zu, unmittelbar nach § 808 B. G. B. Für die anderen Policen galt bisher schon § 371 B. G. B., dem gegenüber § 4 II. 1 V. V. G. eine Einschränkung insofern bedeutet, als nach dessen Inkrafttreten der Mortifikationsschein nur dann verlangt werden kann, wenn im Versicherungsvertrage ausdrücklich bestimmt ist, daß der Versicherer nur gegen Rückgabe des Versicherungsscheins zu leisten habe, welch letztere Bestimmung übrigens in den meisten Versicherungsbedingungen ausgesprochen ist.

Ad b) Liegt im Zeitpunkt des Todes des Versicherten eine Versicherung zu eigenen Gunsten vor, sei es ausdrücklich, sei es still-

[1]) Wohl aber z. B. für die Sparkassenbücher vgl. Art. 111 ff. bayer. A. G. z. B. G. B., s. auch *Adelmann,* die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Urkunden. München 1904 (Schweitzer). S. 14, 65 f., 75, 88.

[2]) Unentschieden *Gerhard* zu § 4 am Ende S. 36. Unrichtig *Schneider,* V. V. G. zu § 4. Die Zusammenstellung der zwingenden Vorschriften des V. V. G. nach der Anlage des 1. Kommiss. Berichtes erwähnt ausdrücklich nur § 4 *Abs. 1.*

[3]) Vgl. V. Bedingg. der Gothaer V. B. § 61. Dagegen z. B. Providentia-Frankfurt a. M. § 14.

schweigend wie bei der verkappten hinkenden Rektapolice, oder wurde die Lebensversicherung von vornherein zu Gunsten eines bestimmten Dritten genommen und wurde hieran nichts geändert, so beantwortet sich die Frage, wer bezugsberechtigt ist, von selbst.

Kritisch wird die Sache erst, wenn »Übertragungen« der Lebensversicherungs-Police auf den Inhaber in Betracht kommen. Wie kann nun die Lebensversicherungs-Police auf den Inhaber übertragen werden? Wem, wenn nicht dem ursprünglich aus dem Lebensversicherungsvertrag Berechtigten, steht der Anspruch auf die Versicherungssumme zu?

Wir haben gesehen, daß es sich bei der »Inhaber«police der Lebensversicherung in allen Fällen um ein Namens-, oder um ein — wenn wir diese Art besonders ausscheiden wollen — hinkendes beschränktes Ordrepapier handelt. Der durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung Bezugsberechtigte (gleichviel ob Versicherungsnehmer oder ein Dritter, originär oder derivativ Berechtigter) kann einen anderen auf doppelte Weise berechtigen:

1. Er kann ihm sein eigenes Recht aus dem Versicherungsvertrag zedieren; das Recht geht in diesem Fall mit allen Einreden aus der Person des Zedenten behaftet (§ 404 B. G. B.) auf den Zessionar über. Es kann auch der Berechtigte durch Rechtsgeschäft von Todes wegen oder auch, indem er dem gesetzlichen Erbgang seinen Lauf läßt, dem anderen das Recht als abgeleitetes verschaffen (schon erwähnt als Lebensversicherung zu eigenen Gunsten, soweit der andere sein Erbe wird!); hier wird die Lebensversicherungs-Police, gleichviel, ob es sich um ein Vermächtnis (§§ 2174, 2173 — legatum nominis — B. G. B.) handelt, oder um eine Erbschaft (mit der Versicherungsforderung gemäß § 952 I. 2 B. G. B.) Bestandteil des Nachlasses. Es sei darauf hingewiesen, daß in diesem Fall ein gutgläubiger Erwerb der Lebensversicherungs-Police durch einen nicht berechtigten Angehörigen leicht möglich ist!

Was insbesondere die Zession anlangt,[1]) so haben wir für ihre Gültigkeit für den Zweifelsfall im allgemeinen Mitteilung an den Versicherer verlangt. Vgl. S. 60. Es ist jedoch *Ehrenberg*, V.-R. S. 474, völlig beizustimmen darin, *daß es bei der »Inhaber«-police im Zweifel der Anzeige an den Versicherer zur Wirksamkeit der Zession nicht bedarf.* Der Grund, den *Ehrenberg* dafür anführt, »daß der Versicherer im Zweifel jedem Nehmer habe die Zusage erteilen wollen, niemandem als dem Präsentanten (oder demjenigen der sich in einem geordneten Amortisationsverfahren als Berechtigter ausweisen würde) die Versicherungssumme auszuzahlen«, ist etwas fadenscheinig.[2]) Vielmehr scheint mir der Grund darin zu liegen, daß einerseits ein Bedürfnis des Versicherungsnehmers nach erhöhter Negoziabilität der Lebensversicherungs-Police besteht und daß anderseits hier aus der Setzung der Inhaberklausel

[1]) Siehe R. G. 66, 158 ff. v. 24. V. 07 (VII.)

[2]) Der Versicherer hat keine solche Zusage erteilt; er kann auch an den Berechtigten, wenn dieser die Police nicht vorlegen kann, zahlen, wie oben ausgeführt.

zu folgern ist, daß dem Versicherer völlig gleichgültig ist, die Person des Berechtigten zu kennen; hieraus ergibt sich, daß der Wille des Versicherungsnehmers, eine leichtere Übertragbarkeit der Lebensversicherungsforderung zu gewinnen, vom Versicherer (im Zweifel) als stillschweigend gebilligt zu gelten hat.

Es mag zweifelhaft erscheinen, ob zur Wirksamkeit der Zession nicht die Übergabe der Police erforderlich ist, da ja der Zessionar ohne die Police die Leistung vom Versicherer nicht verlangen kann. Die Beantwortung dieser Frage kann von Wichtigkeit sein z. B. für die Feststellung des Zeitpunktes des Rechtsübergangs auf den Zessionar,[1]) wenn die Übergabe der Police später als die Zession erfolgt ist. M. A. ist aus der Nichtanwendbarkeit von §§ 821 bis 823 Z. P. O., sowie der hieraus zu schließenden Nichtanwendbarkeit von § 1204 ff. B. G. B., trotz des engen Zusammenhanges zwischen Papier und Recht, zu folgern, daß die Wirksamkeit der Zession nicht durch die Übergabe der Urkunde bedingt ist. Wenn die Geltendmachung des Rechtes durch den Besitz der Urkunde bedingt ist (hierauf haben wir den Charakter der Police mit Vorlegungsklausel als Wertpapier gestützt), so ist damit noch nicht gesagt, daß auch die Übertragung des Rechts aus der Urkunde durch den Besitz bzw. die Übertragung der Urkunde bedingt sein müsse.

Der Zessionar kann lediglich nach §§ 402, 952 mit 987 B. G. B. die Herausgabe der Police vom Zedenten fordern. Vgl. R. G. 66 S. 163 (vom 24. V. 07 [VII.].[2])

In der Übergabe der Police liegt regelmäßig die stillschweigende Abtretung des Versicherungsanspruches; doch wird der Zessionar sich immer noch einen Beweis der Abtretung sichern müssen, da er ja als bloßer Inhaber der Police vom Versicherer Leistung nicht verlangen kann (§ 808_{I_2} B. G. B.). Die Innehabung der Police würde ja, selbst wenn man eine Vermutung, daß in der Übergabe der Police die Abtretung des Versicherungsanspruchs liegt, gelten läßt, noch keine Vermutung für die Berechtigung des Inhabers begründen deswegen, weil ich nicht wissen kann, ob der Policeninhaber die Police durch *Übergabe seitens eines Berechtigten* erlangt hat.

Ist letzteres festgestellt, so genügt allerdings zur Aktivlegitimation zunächst diese Tatsache neben der Innehabung der Urknnde; der Versicherer müßte dann die Vermutung der Abtretung durch Einwendung bekämpfen. Die einfachste Form des Zessionsbeweises ist ein Vermerk des Zedenten auf der Police.

2. Ist der entsprechende Vorbehalt vorhanden — es handelt sich dann um unser hinkendes Ordrepapier mit beschränkter Indossabilität — so kann der Versicherungsnehmer aber auch dem

---

[1]) Z. B. wenn es sich darum handelt, ob die schenkungsweise Übertragung der Versicherungsforderung noch angefochten werden kann (§ 32 K. O., § 3, Ziff. 3, 4 Anf. G.).

[2]) *Benedix* S. 273 beschäftigt sich näher mit dieser Frage des Zusammenhanges zwischen Police und Forderung bei der Zession, bleibt aber im Zweifel stecken.

anderen ein selbständiges Recht unmittelbar aus dem zu Gunsten eines vom Versicherungsnehmer zu bestimmenden Dritten abgeschlossenen Versicherungsvertrag verleihen. Das Recht, das der Dritte als originäres, und zwar erst im Zeitpunkt des Todes des Versicherungsnehmers erwirbt (§ 331 B. G. B.), gehört als solches nicht zum Nachlaß des Versicherungsnehmers; es ist auch im Gegensatz zu dem nur zedierten Rechte nur mit den Einreden aus dem Versicherungsvertrag behaftet (§ 334 B. G. B.).[1])

Die Bestimmung des § 166 V. V. G., daß der Versicherungsnehmer im Zweifel ohne Zustimmung des Versicherers einen Bezugsberechtigten durch Erklärung gegenüber dem Versicherer nachträglich bezeichnen kann, gilt unzweifelhaft — und zwar galt sie nach dem oben Ausgeführten auch bisher schon! — erst recht für die lediglich auf den Inhaber lautende Police: wir haben auch hier im Zweifel eine offene Police (siehe auch oben über »hinkende *Ordre*papiere!). Der gleiche Vorbehalt gilt auch für die Abänderung der Bezeichnung.

Wir dürfen aber bei der Police mit Inhaberklausel noch einen Schritt weiter gehen.[2]) Wie schon bei der Frage der Zession der Inhaberpolice ausgeführt ist, zeigt der Versicherer durch die Inhaberklausel, daß er kein Interesse daran hat, den Begünstigten zu kennen. Bei der Zession haben wir hieraus gefolgert, daß sie im Zweifel auch ohne Mitteilung an den Versicherer wirksam sei. Das Gleiche muß aber, da die Grundlagen die gleichen sind, auch für die Verleihung des Bezugsrechtes auf Grund des Vorbehalts gelten. Man wird mir vielleicht vorhalten, ich habe als notwendiges Korrelat der Vermutung des § 166 V. V. G. die Vermutung der Inhaberklausel (letztere also für den Fall, daß erstere Platz greift!) gefordert, und nun schließe ich aus dem Vorhandensein der Inhaberklausel auf die Nichtempfangsbedürftigkeit der Begünstigtenbezeichnung. Dem ist zu erwidern: Die Inhaberklausel wurde als Korrelat des § 166 V. V. G. nur deshalb gefordert, weil mit § 166 auch die in der rein einseitigen Bezeichnungsmöglichkeit des § 332 B. G. B. liegende Gefahr hereingebracht ist. Der Fehler liegt also im Gesetz selbst, in der Durchbrechung des Prinzips der Empfangsbedürftigkeit durch den § 332 B. G. B. Richtig und konsequent wäre allein folgende Regelung: Im allgemeinen ist für die Bezeichnung des Dritten eine Erklärung gegenüber dem Versicherer erforderlich und genügend; ist aber die Inhaberklausel vereinbart, so genügt die rein einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung und umgekehrt: Ist ver-

---

[1]) Vgl. *Hellwig* S. 230, 231a am Anfang. — *Brecher* S. 19, Anm. 47 (»*insbesondere* die Zession«). S. 18 meint *Brecher* wahrscheinlich nur, daß in der Inhaberpolice kein Vertrag zu Gunsten des Inhabers als Dritten zu erblicken sei. Hierin ist ihm, wie R. G. 66, 158 ff. beizustimmen (gegen Oberst. Ger. H. Wien vom 27. III. 88, Seuff. 43, 292). Vielfach aber wird bei der Inhaberpolice nur mit der Möglichkeit der Zession gerechnet. Vgl. *Malß,* Gutachten zum 16. D. J. T. I. S. 143. R. G. 16, 128 (4. VI. 86). O. L. G. Celle vom 28. V. 80 b. Seuff. 36 Nr. 155, anscheinend auch R. G. 66, 158.

[2]) Vgl. *Behrend* in Lpz. Ztschr. 07, 872 ff., der bei der Inhaberpolice *immer* Versicherung zu Gunsten eines Dritten annimmt!

einbart, daß rein einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung genügen soll, so gilt (im Zweifel) auch die Inhaberklausel als vereinbart. Die Ausführungen der Mot. z. E. II S. 157 bestätigen nur unsere Ansicht über die Wechselbeziehung zwischen Legitimationsklausel und Nichtempfangsbedürftigkeit der Begünstigtenbezeichnung.

Die einseitige Bezeichnung des Begünstigten geschieht, abgesehen von der Form des § 332 vielleicht, am häufigsten durch Übergabe der Police an den Begünstigten.

Es ist hier der Platz, die Entscheidung des R. G. vom 24. V. 07 (VII. Ziv. Senat) in Bd. 66, 158 ff. zu würdigen.[1]) Das R. G. geht hier von vornherein von einer falschen Voraussetzung aus. Es behauptet (S. 161, 163), die nachträgliche Benennung eines Bezugsberechtigten könne nicht wie die Zession durch Vertrag zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Dritten zustande kommen, sondern nur durch Vertrag (!) zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer, oder wie es sich S. 163 etwas richtiger ausdrückt, sei ein »Geschäft« des Versicherten (gemeint ist der Versicherungsnehmer!) mit dem Versicherer (so kann wenigstens die dem Versicherungsnehmer gegenüber empfangsbedürftige einseitige Erklärung noch darunter fallen!). Dabei wird aber völlig übersehen, daß es keine zwingende Norm gibt, die den Vertragschließenden verbietet, zu vereinbaren, daß die Bezeichnung des Dritten auch durch rein einseitige, nicht dem Versicherer gegenüber abzugebende Erklärung erfolgen kann[2]); es wird ferner übersehen, daß wir in § 332 B. G. B. sogar ein Musterbeispiel einer derartigen Erklärung haben.

Demnach ist auch die Folgerung: weil die Bezeichnung des Begünstigten nur durch Geschäft mit dem Versicherer erfolgen kann, darf in der »Tradition« der Inhaberpolice eine Benennung des Dritten nicht erblickt werden, wegen Unrichtigkeit der Voraussetzung falsch.

Es muß uns also zum mindesten zugestanden werden, daß in dem rein einseitigen Akt — einseitig natürlich dem Versicherer gegenüber — der »Tradition«, d. h. der Übergabe der Inhaberpolice an den Dritten, eine wirksame Verleihung des unmittelbaren Rechts aus dem Versicherungsvertrag an diesen liegen *kann*, nämlich dann, wenn der Vorbehalt der *rein einseitigen* Bezeichnung besteht.

Unser weiterer Schritt zur *Vermutung* eines solchen Vorbehalts bei Vorhandensein der Inhaberklausel ist vielleicht nicht so unbestreitbar wie das Vorhergegangene — aber, wie schon dargetan, wohl gerechtfertigt. *Es kann also im Zweifel durch Übergabe der Inhaberpolice ein Dritter wirksam begünstigt werden.*

Dagegen ist die Wirksamkeit der rein einseitigen Begünstigtenbezeichnung nicht etwa durch die Übergabe der Police bedingt; es liegen hier die gleichen Gründe vor wie bei der Zession (s. o.); ja hier tritt die Richtigkeit unseres obigen Entscheides noch mehr her-

[1]) Die Entscheidung ist auch in anderer Richtung sehr anfechtbar. Vgl. *Gerhard* zu § 166 V. V. G., Anm. 2, S. 660.

[2]) Vgl. *Gerhard* zu § 166, S. 661. *Plank* zu § 332 B. G. B. Siehe auch hier S. 73 bei Anm. 2, 3.

vor, insofern als die Wirksamkeit der Rechtsverleihung an den Dritten erst mit dem Tode des Versicherungsnehmers eintritt, zu einer Zeit also, wo von einer Übergabe der Police durch diesen nicht mehr die Rede sein kann. Der anderweit begünstigte Dritte kann die »Inhaber«police von den Erben vindizieren (§§ 952, 987 B. G. B.).

Die Übergabe der Police ist sohin nicht notwendige Form, wohl aber die zweckmäßigste, da sonst Police und Recht zunächst rein tatsächlich, dann aber auch rechtlich (§ 932 ff. B. G. B.) getrennte Wege gehen können; daher ist diese Form auch die häufigste.

Es kommt aber auch z. B. die bloße Eintragung des Namens des Dritten in die Police in seinem Beisein oder unter Bekanntgabe an ihn, oder die schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem Dritten vor.

Ja es muß sogar die selbst dem Dritten gegenüber nicht erklärte, rein einseitige Bezeichnung, nachdem ein allgemeines gesetzliches Erfordernis der Empfangsbedürftigkeit von Willenserklärungen nicht besteht,[1]) überdies im § 332 B. G. B. ein Beispiel geschaffen ist, Gültigkeit haben, wie z. B. die Einschreibung des Namens des Begünstigten in die »Inhaber«police. Bei diesem Beispiel könnte man übrigens, wenn richtige Datierung und Unterschrift außer der eigenhändigen Eintragung durch den Versicherungsnehmer vorliegt, auch an ein Holographentestament nach § 332 B. G. B. denken; wie aber oben S. 71 ausgeführt, müßte mindestens eine richtige, wenn auch ungültige Verfügung von Todeswegen im üblichen Sinne in diesem Testament enthalten sein, sonst ist es kein Testament. Eines solchen Umweges bedarf es hier aber auch gar nicht.

3. Die Form der Übergabe der Police, eventuell auch die anderen dem Dritten gegenüber vertragsmäßigen Formen können im Einzelfall Zweifel erwecken, ob es sich um eine Zession oder um die Bezeichnung eines Dritten, Begünstigten, handelt. Wie bei ähnlicher Gelegenheit schon dargetan, spricht der Fürsorgezweck, den das Gesetz selbst (§ 330 B. G. B., § 166 V. V. G. mit Mot.) zum mindesten als den vorherrschenden Zweck der Lebensversicherung betrachtet wissen will, dafür, daß im Zweifel immer Verleihung des originären Rechtes aus dem Versicherungsvertrag anzunehmen ist, weil auf diesem Wege die regelmäßig vorliegende Fürsorgeabsicht des Versicherungsnehmers viel vollkommener erreicht wird. Ist der Empfänger der Police ein Gläubiger des Versicherungsnehmers, oder geschieht die Übergabe entgeltlich, so entfällt dem Ausgeführten entsprechend diese Vermutung.

Auf diesem Wege sind wir — für den Zweifelsfall — zu einer Übertragbarkeit (i. w. S.) der Lebensversicherungs-Police mit Inhaberklausel gelangt, die sie im praktischen Erfolg dem wirklichen Inhaberpapier stark annähert: das Recht auf die Versicherungssumme wird regelmäßig durch Übergabe der Police »übertragen« (im wirt-

[1]) Vgl. dagegen *Ehrenzweig* S. 43 ff. Siehe auch insbesondere *Siegel*, »Versprechen als Verpflichtungsgrund«.

schaftlichen Sinne!) und zwar derart, daß ebenso wie beim wirklichen Inhaberpapier eine Übertragung in juristischem Sinne nicht vorliegt, vielmehr der Erwerber ein originäres, nicht vom Vormann abgeleitetes, auch nicht mit Einreden aus der Person des Vormannes behaftetes (§ 334 B. G. B., vgl. § 796 gegen § 402 B. G. B.), meist nur nach Maßgabe der Skriptur geltendes Recht direkt aus dem Versicherungsvertrag erhält.

So haben wir, soweit die »Übertragung« in Betracht kommt, wenigstens ein Surrogat für die wirkliche Inhaberpolice, deren Negoziabilität und damit Existenzberechtigung sich übrigens gerade durch die Bildung dieses Surrogats erweist. Auf dem Gebiete der Pfändung und Verpfändung kann die wirkliche Inhaberpolice leider nicht ersetzt werden.